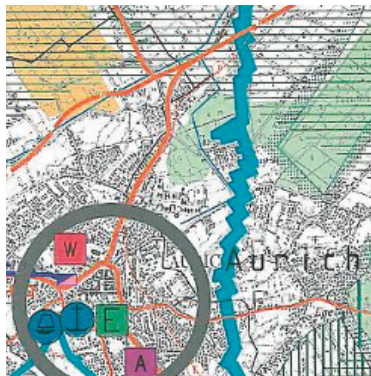




Regionales Raumordnungsprogramm

2 0 1 5



Begründung
-Entwurf-



Inhaltsverzeichnis

Begründung

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises	1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich	1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	8
1.3 Integrierte Entwicklung in der Küstenzone	13
2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	17
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	17
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	23
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	27
2.3.1 Einzelhandel	29
2.3.2 Medizinische Versorgung	34
2.3.3 Pflege älterer und behinderter Menschen	35
2.3.4 Kommunale Bildungslandschaft	39
3 Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz	46
3.1 Bodenschutz	50
3.2 Gewässerschutz	53
3.3 Natur und Landschaft	55
3.4 Natura 2000	61
3.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer	63
3.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	65
3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd	76
3.7.1 Landwirtschaft	76
3.7.2 Fischerei und Jagd	83
3.8 Forstwirtschaft	84
3.9 Rohstoffsicherung	87
3.10 Erholung und Tourismus	92
3.11 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung, Hochwasserschutz	97
3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	102
4.0 Infrastruktur und Standortpotenziale	109
4.1 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik	109
4.2 ÖPNV	112
4.3 Schienenverkehr	114
4.4 und 4.5 Straßenverkehr und Fahrradverkehr	116

4.6 Wasserstraßen und Häfen.....	117
4.7 Luftverkehr.....	119
4.8 Information und Kommunikation	120
4.9 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft.....	121
4.10 Altlasten.....	124
4.11 Katastrophenschutz, Verteidigung.....	127
4.12 Energie	129
4.12.1 Trassen	133
4.12.2 Windenergie	135
4.12.3 Biogas	138
4.12.4 Solarenergie	140
Anhang	141
Versorgungskerne	141

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Aurich

Zu Ziffer 01 Satz 1 und 2:

Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Aurich ist eine nachhaltige Raumentwicklung. Dies bedeutet, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ansprüche an den Raum dauerhaft in Einklang zu bringen. In der „Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen“ (Land Niedersachsen, 2008) ist dies als „Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“ formuliert und im Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in § 1 Abs. 2 verbindlich festgehalten.

Im Landkreis Aurich ist daher eine Entwicklung erforderlich, die den Bedürfnissen der heutigen Generationen entspricht, ohne die Lebensgrundlagen künftiger Generationen außer Acht zu lassen.

Aufgabe der Regionalplanung ist es, durch räumliche Steuerung und Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

- gleichwertige Lebensbedingungen in den Siedlungsbereichen des Landkreises herzustellen,
- den dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Kreisgebiet anzustreben,
- die Nutzung und Stärkung der im Landkreis vorhanden Raumstrukturen und Entwicklungspotenziale zu nutzen,
- die Sicherung und Weiterentwicklung der naturräumlichen, regionalen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Vielfalt zu gewährleisten und
- die umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu fördern.

Zu Ziffer 01 Satz 3:

Siehe Begründung in Kapitel 3.10, Ziffer 01-07

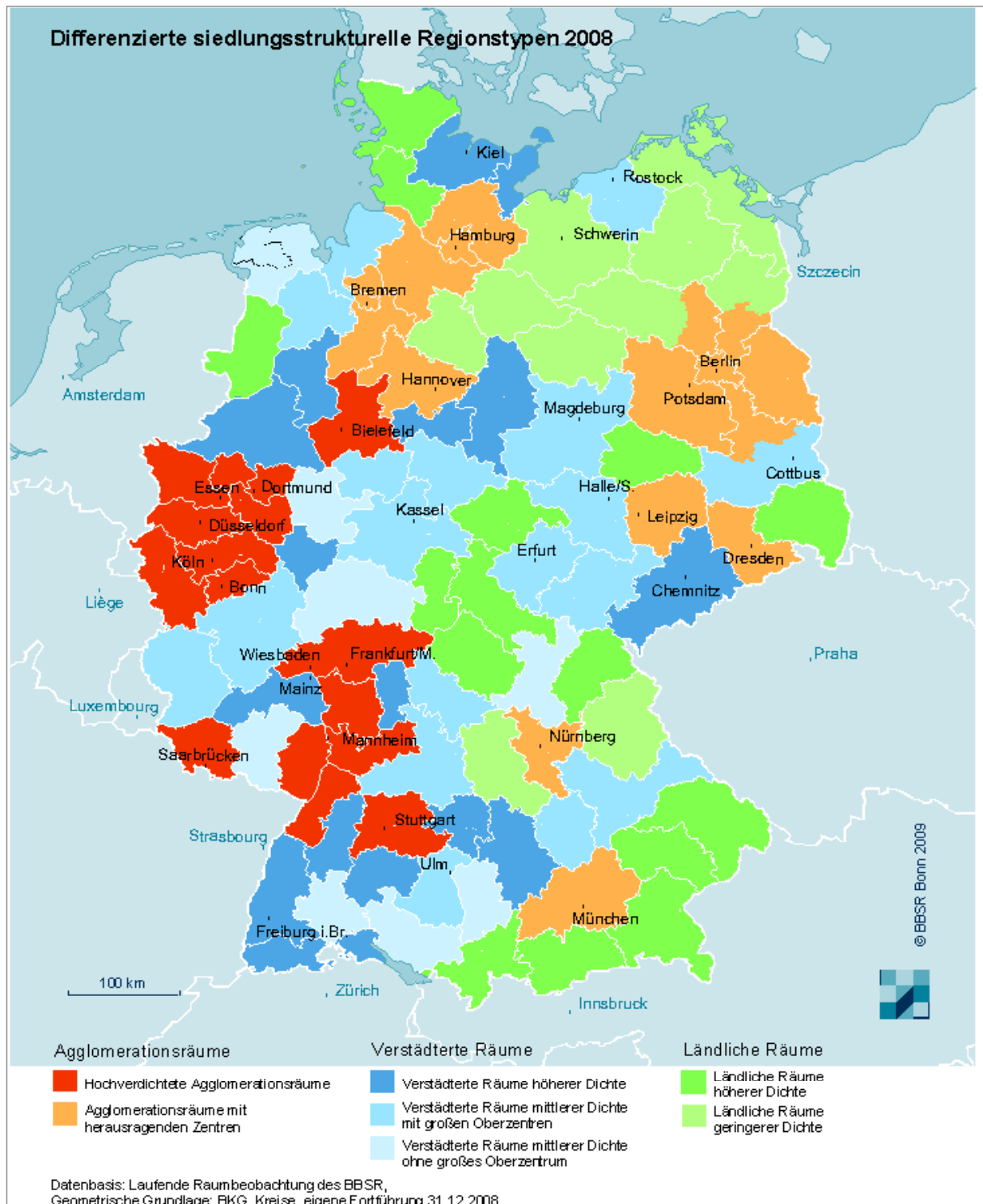
Zu Ziffer 02:Satz 2 und 3 und Ziffer 04 Satz 1 und 2:

Trotz der Einordnung des Landkreises Aurich als Regionstyp „Verstädteter Raum geringer Dichte ohne Oberzentrum“ mit einer Einwohnerzahl unter 150 Ew/km², wird der Landkreis Aurich als ländliche Region wahrgenommen. Dies gilt insbesondere, da ein erheblicher Bevölkerungszuwachs erst in den letzten Jahrzehnten, auch durch die Wiedervereinigung Deutschlands verursacht, stattgefunden hat und das Überschreiten der Grenze zum

typischen „Ländlichem Raum“ gerade in der Wahrnehmung der Bevölkerung unbemerkt bleibt. Seit ca. 2006 schrumpft die Bevölkerung im Gebiet des Landkreises Aurich.

Der Landkreis Aurich wird durch die skizzierten Rahmenbedingungen, etwa dem demografischen Wandel und der augenblicklich boomenden Wirtschaft und deren Erfordernisse vor große Herausforderungen gestellt sein, die sich vor allem auf den dafür erforderlichen Flächenbedarf und einer mehr den je wichtigen nachhaltigen Steuerung der

Differenzierte siedlungsstrukturelle Regionstypen 2008



verfügbaren Ressourcen messen lassen muss. Wichtige, schon im Leitbild anklingende Punkte, sind unter anderem:

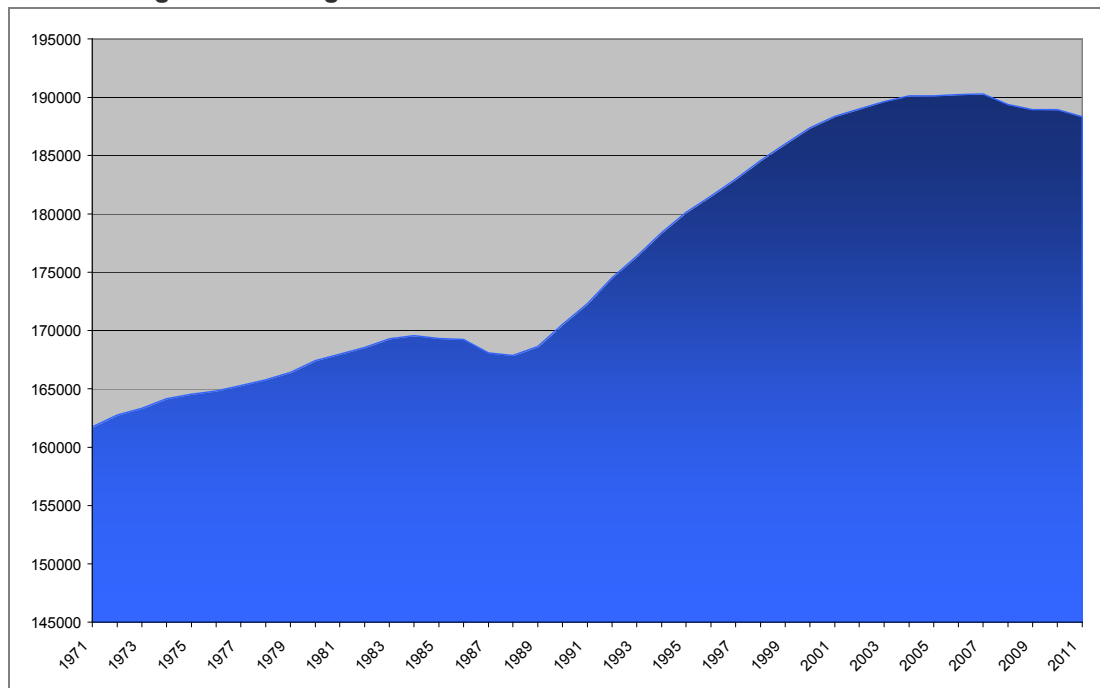
- *Die Verstetigung des wirtschaftlichen Wachstums und eine dauerhafte Stabilisierung des Arbeitsmarktes.* Hier sind insbesondere die Sicherung und Entwicklung der nötigen Infrastruktur und die Bereitstellung eines ausreichenden Fachkräftepotentials von großer Bedeutung
- *Die Anpassung an den Klimawandel und die Vermeidung klimaschädlicher Einflüsse.* Hier kann und muss die Regionalplanung die notwendigen räumlichen Voraussetzungen schaffen, um auch über die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsprogrammes hinaus die richtigen Weichen zum Umgang mit einem steigenden Meeresspiegel oder einer Verschärfung der Binnenentwässerungssituation umzugehen und um gleichzeitig darauf hinzuwirken, dem Klimaschutz das nötige Gewicht zu verleihen.
- *Die räumliche Steuerung der Energiewende.* Durch die durch die Bundesregierung beschlossene Energiewende und die sich daraus ergebenden Folgen, etwa dem geplanten Ausbau der Windenergieerzeugung auf See, sieht sich der Landkreis Aurich heute und auch in Zukunft als „Energiedrehscheibe im Nordwesten“. Die für die Ableitung der erzeugten Energie zu verlegenden Verbindungen verlaufen zu großen Teilen im Kreisgebiet und erfordern eine präzise räumliche Steuerung. Darüber hinaus wird auch im Kreisgebiet selbst in den kommenden Jahren mehr regenerative Energie erzeugt werden, als dies heute schon der Fall ist. Auch hier wird die Infrastruktur an die Gegebenheiten angepasst werden müssen und somit gegebenenfalls auch neue Trassen für Hochspannungsfreileitungen zu planen sein.
- *Die fortschreitende demografische Entwicklung.* Bis ca. 2006 war das Kreisgebiet von einer anhaltenden Zuwanderung und einem entsprechendem Anstieg der Bevölkerung geprägt. Erst seit einigen Jahren kehrt sich dieser Trend um und erfordert eine angepasste Handlungsweise bei der Daseinsvorsorge, der Siedlungsentwicklung oder z.B. bei den Mobilitätsbedürfnissen.

Die Abschätzung künftiger Raum- und Flächenansprüche ist daher eine unverzichtbare Planungsgrundlage. Ebenso wichtig wie die Kenntnis räumlich präziser Daten - etwa die Lage von Naturschutzgebieten, Infrastrukturdaten oder bauleitplanerischen Festlegungen - ist das Wissen um kleinräumige demografische Zahlen, wie etwa die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, die touristischen Entwicklung oder Strukturdaten der Landwirtschaft.

Zu vielen Themen wurden zur Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Daten erfasst, wobei ein besonderes Augenmerk auch auf der demografischen Entwicklung lag. Wie bereits erwähnt wird die Bevölkerung des Landkreises Aurich in den nächsten Jahren kontinuierlich schrumpfen. Im Vergleich zu vielen anderen Regionen deutschlandweit, aber auch im Vergleich zu Gesamt-Niedersachsen wird dieser

Schrumpfungsprozess in den nächsten Jahren moderat sein und sich bis 2030 voraussichtlich zwischen 5 und 6% bewegen. In der internen Betrachtung stellt sich dies

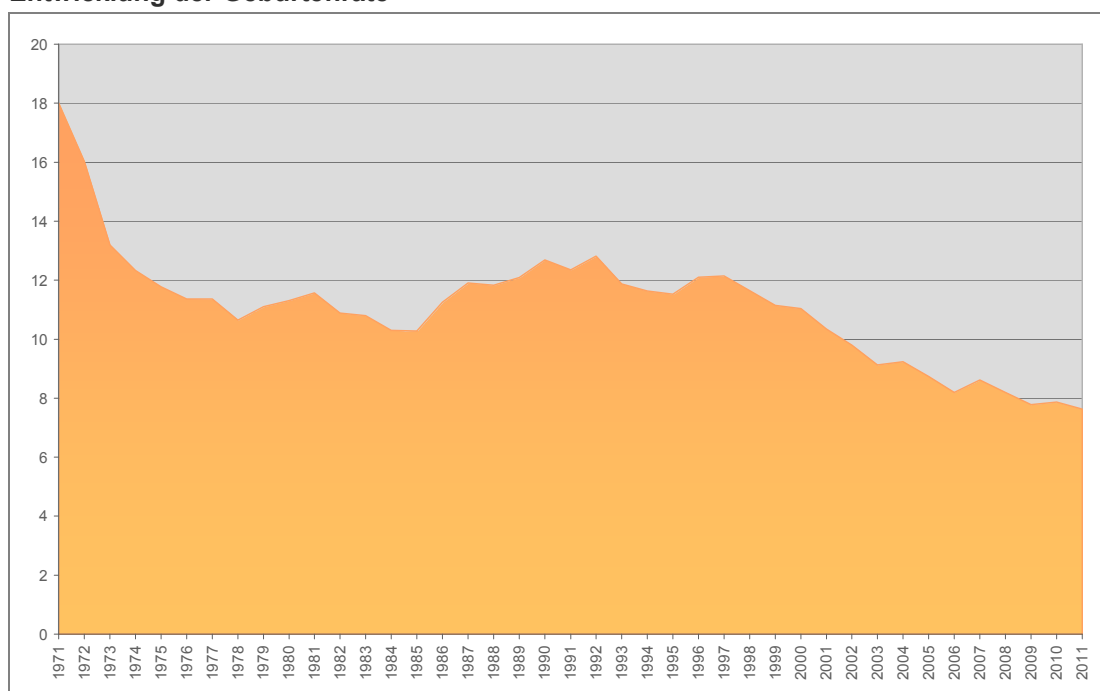
Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Aurich



Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

aber für die einzelnen Städte und Gemeinden sehr unterschiedlich dar. Soweit die heutigen Prognosen zutreffen, wird es im Süden des Landkreises etwa in Großefehn oder in der Stadt Wiesmoor auch bis etwa 2025 eine konstant Bevölkerung geben, unter günstigen Voraussetzungen vielleicht noch ein geringfügiges Wachstum. In anderen Gemeinden wird eine Schrumpfung von 12 oder sogar 14% vorausgesagt.

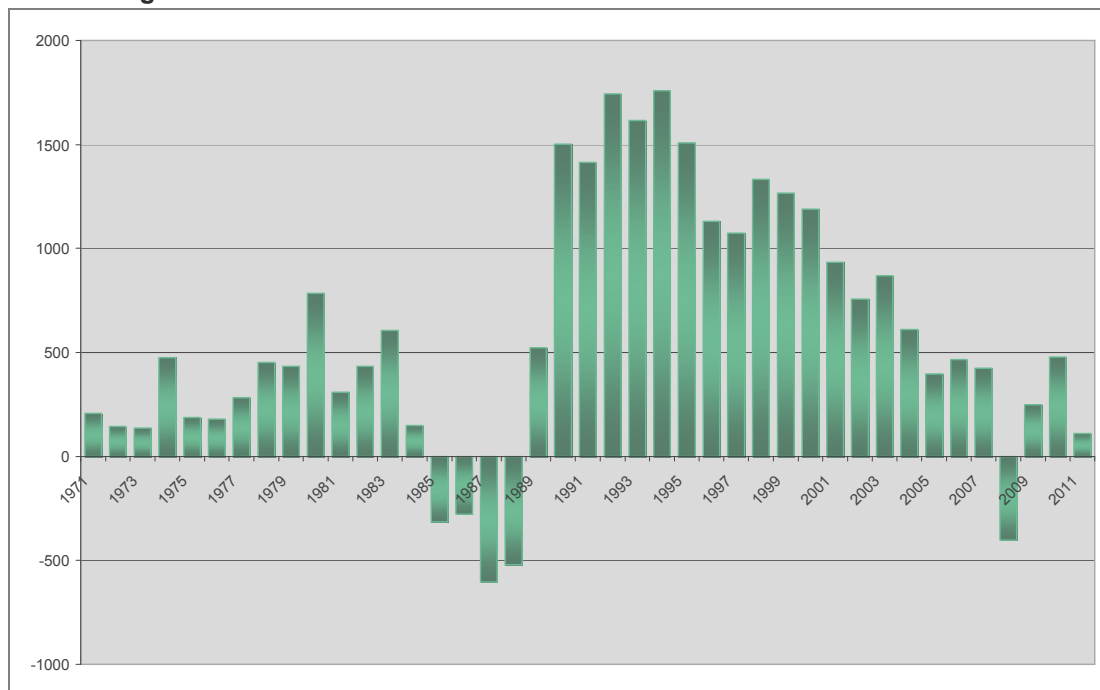
Entwicklung der Geburtenrate



Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

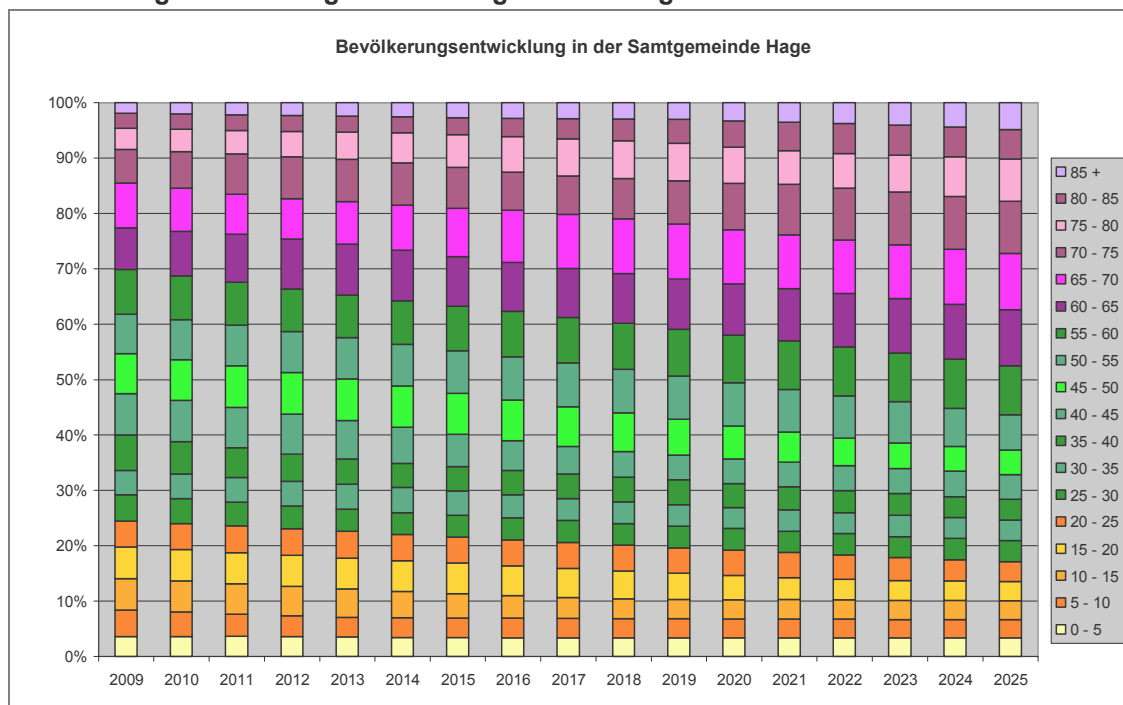
Insgesamt lässt sich für den Landkreis Aurich aber feststellen, dass die Gruppe der Jüngeren schrumpfen wird und wir vor der Herausforderung stehen, mit einer stark zunehmenden älteren Bevölkerungsgruppe zu planen. Dies wird sich auf alle Lebensbereiche auswirken und das Gesicht des Landkreises verändern.

Wanderungssaldo seit 1971



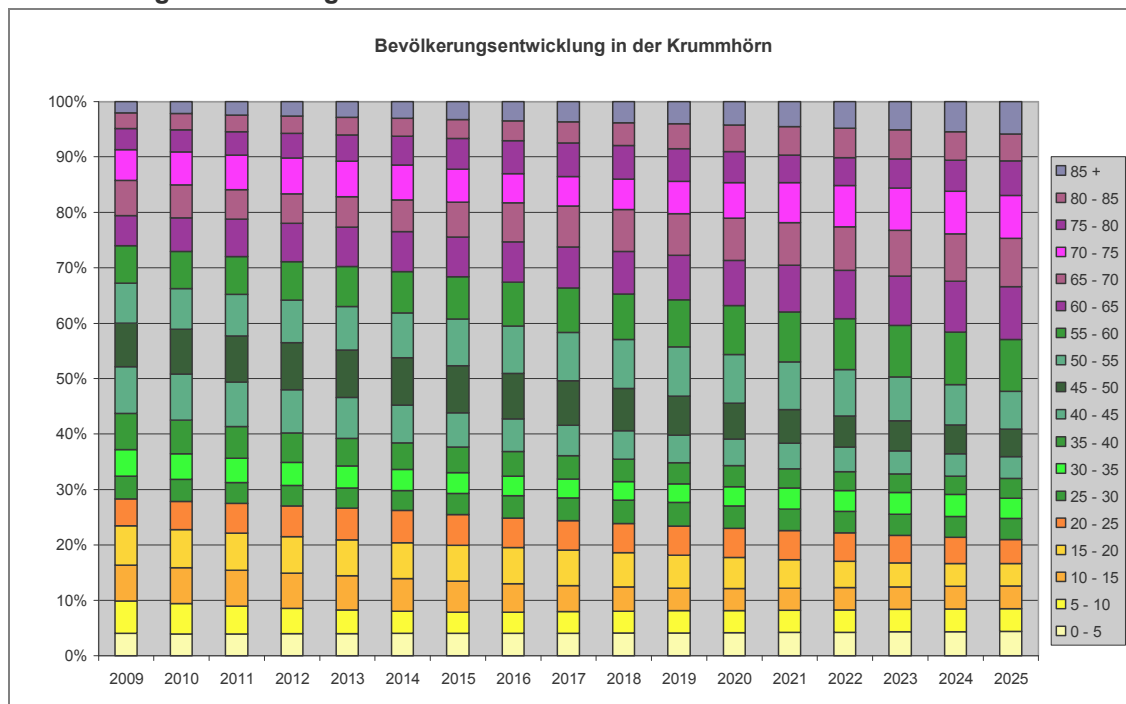
Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Hage



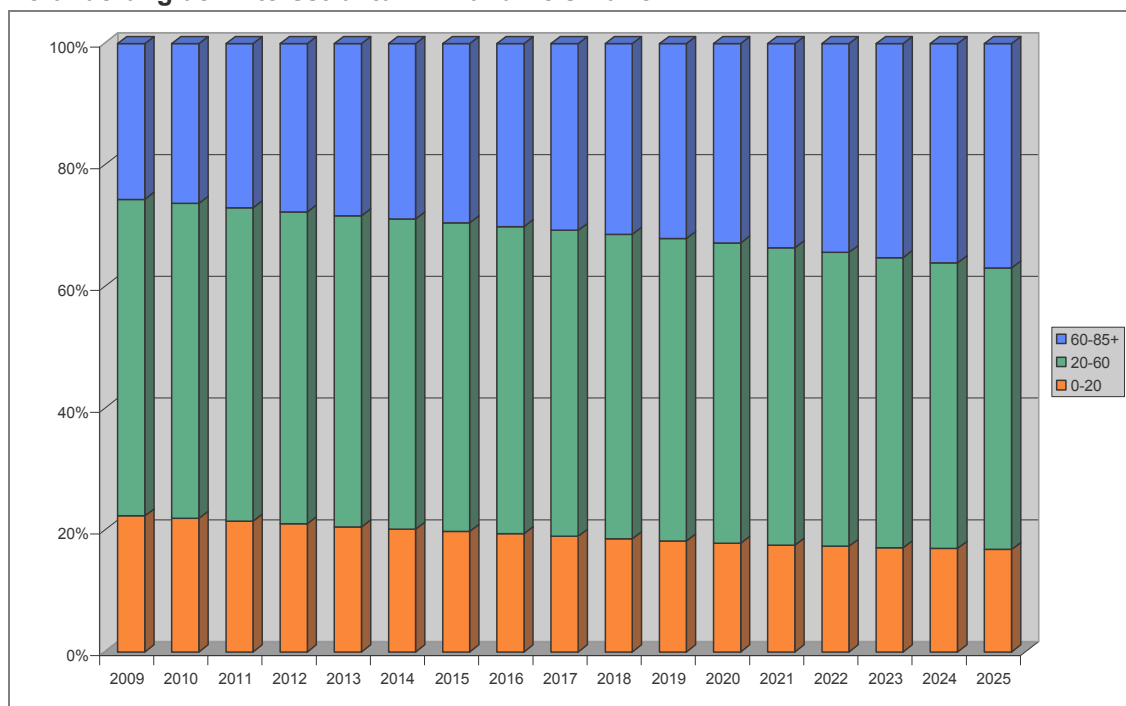
Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

Bevölkerungsentwicklung in der Krummhörn



Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

Veränderung der Altersstruktur im Landkreis Aurich



Quelle: eigene Darstellung, Zahlenbasis: LSKN

Wie die Diagramme zeigen, wird eine zunehmende Gruppe Älterer von einer stetig schrumpfenden Gruppe Erwerbstätiger zu versorgen sein. Eine Entwicklung die auch für das Thema Pflege und Versorgung von großer Bedeutung ist. Zum heutigen Zeitpunkt wird ein Großteil des Pflegebedarfs von der Familie aufgefangen. Hier sind insbesondere die Frauen mittleren Alters diejenigen, die die erforderliche Arbeitsleistung erbringen. Das bereits angesprochene Ungleichgewicht der Altersklassen (eine immer weiter

schrumpfende Gruppe junger Menschen steht einer stetig wachsenden Gruppe älterer Menschen gegenüber), welches sich in den nächsten Jahren weiter manifestieren wird, gilt es zu kompensieren, um den von Pflegebedarf Betroffenen ein Leben in den eigenen Wänden zu ermöglichen und stationäre Unterbringungsformen zu vermeiden oder zumindest hinaus zu zögern. Vor allem in den Teilen des Kreisgebietes, in denen ein starker Zuzug von Ruhestandswanderern stattfindet, müssen neue Formen altengerechten und selbstbestimmten Lebens gefunden werden, da bei den Ruhestandswanderern in der Regel das stützende familiäre Umfeld fehlt.

Eine weitere Herausforderung wird es sein, der zunehmenden Bildungsabwanderung aus dem Kreisgebiet zu begegnen und Möglichkeiten zu finden, gut ausgebildeten Personen eine Zukunft im Kreisgebiet zu ermöglichen, um dem drohenden Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Gerade die Abwanderung junger Personen und der anhaltende Zuzug älterer Menschen werden die Kreisentwicklung zunehmend beeinflussen. Die Herausforderung für den Landkreis besteht somit darin, für die jungen Familien attraktiv zu sein bzw. zu bleiben, dabei jedoch die nötige Lebensqualität für die älteren Bewohner des Landkreises nicht aus dem Fokus zu verlieren.

Dies heißt planerisch, unseren Lebensraum, die Dörfer und Siedlungskerne so zu gestalten, dass sie für Junge und Alte gleichermaßen attraktiv sind und das Miteinander der Generationen zu fördern. Nachhaltiges und lebenswertes Wohnen erfordert, die Kerne zu verdichten und ein Zersiedeln der Landschaft zu verhindern. Die vorhandene Siedlungssubstanz soll somit erhalten bzw. unbebaute Fläche im Innenbereich vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Ausweisung neuer Wohngebiete fernab von sozialer Infrastruktur oder Erschließungsachsen, etwa Schulen und ÖPNV sowie einer Möglichkeit zur Nahversorgung, fördern eine Eigenentwicklung, die unter den veränderten demografischen Voraussetzungen ihre Zukunftsfähigkeit in Frage stellt und verbrauchen darüber hinaus eine wertvolle Ressource – unseren Freiraum.

Insbesondere bei der leitungsgebundenen Infrastruktur sind die Kosten von der Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen abhängig. Reduziert sich die Zahl der Nutzer im Zusammenspiel von demografischer Schrumpfung und fortschreitender Zersiedlung, müssen die Fixkosten kostentreibend auf weniger Nutzer umgelegt werden. Dementsprechend ist auf eine kompakte Siedlungsstruktur zu achten, um die Investitionen in neue Infrastruktur gering zu halten.

Auch das Ehrenamt, eine funktionierende Nachbarschaft und eine Identifikation mit dem Wohnumfeld sind Voraussetzung für ein intaktes dörfliches Leben und zwingende Notwendigkeit, um den Herausforderungen des demografischen Wandels gewachsen zu sein. Die Gemeinden des Kreisgebietes sind in diesem Sinne schon aktiv geworden und haben entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Der bereits beschrittene Weg soll auch in den nächsten Jahren konsequent weiter verfolgt werden, um in der Fläche wirksam zu werden.

Viele Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm greifen den Umgang mit dem demografischen Wandel auf. Eine nachhaltige Steuerung der Regionalplanung setzt darüber hinaus auch wichtige Entwicklungsimpulse für die Wirtschaft, den Naturschutz, die Landwirtschaft und weitere Themen, um die vorhandenen Standort- und Innovationspotenziale optimal auszuschöpfen und den Landkreis Aurich in seiner Gesamtheit voran zu bringen.

Zu Ziffer 02 Satz 4 und 5:

Siehe Begründung in Kapitel 3.7.1, Ziffer 01-06

Zu Ziffer 03 Satz 2:

Siehe Begründung in Kapitel 4.8: Ziffer 01 und 02

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer 01:

Raumordnung und Regionalentwicklung werden gegenwärtig wesentlich von den Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene mitbestimmt. Durch die fortschreitende Globalisierung, den Abbau nationalstaatlicher Grenzbarrieren und die Vergrößerung des europäischen Wirtschaftsraums durch die zunehmende Verschmelzung West- und Osteuropas zu einer Einheit, befinden sich die Staaten Europas auf dem Weg zu einer immer engeren Integration, die zwangsläufig einen beträchtlichen Einfluss auf die Raumentwicklung und -struktur der Union und ihrer Regionen ausübt.

Vor diesem Hintergrund gewinnt der Begriff der Region insbesondere im europäischen Zusammenhang zunehmend an Bedeutung und viele Aufgabenbereiche werden heute aus einem regionalisierten Blickwinkel betrachtet. Der Landkreis Aurich ist daher in der Pflicht, auch über die Kreisgrenzen hinaus zu planen und dort, wo es sinnvoll erscheint, die Kooperation mit Partnern zu suchen, um gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und sich ergebende Chancen und Möglichkeiten wahrzunehmen. Der Landkreis Aurich hat diese Tatsache frühzeitig erkannt und befindet sich u.a. in nachfolgend beschriebenen Kooperationsbeziehungen:

Zu Ziffer 02:

Regionalrat Ostfriesland

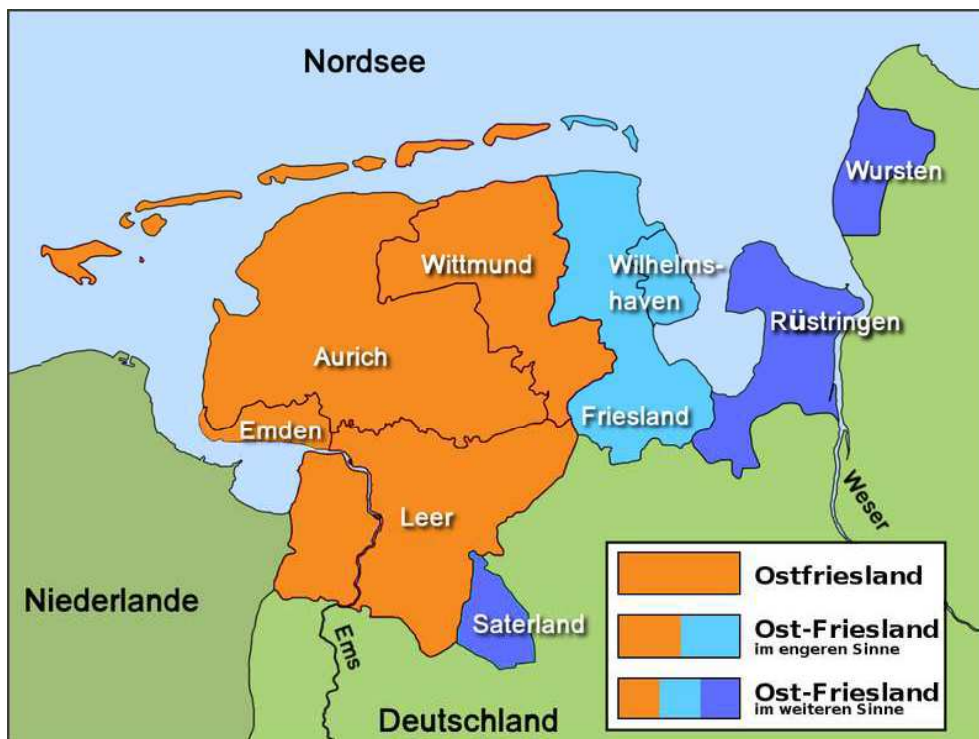
Der Regionalrat Ostfriesland wurde von den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden am 25. August 2010 gegründet. Er umfasst derzeit 73 Mitglieder, welche sich aus den 48 Kreistags- bzw. Stadtratsmitgliedern, die von den Mitgliedskommunen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen entsandt werden, sowie den vier Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen (Landräte und

Oberbürgermeister) zusammensetzen. Daneben gehören diesem Gremium die für die Region zuständigen Abgeordneten des Bundestages, des Landtages und des Europäischen Parlamentes als beratende Mitglieder an. Komplettiert wird das Gremium durch beratende Vertreter der Kreisverbände Aurich, Leer und Wittmund des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) und der Bezirkskonferenz Ostfriesland des Niedersächsischen Städtetages (NST).

Ziel des Regionalrat Ostfriesland ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit der vier Gebietskörperschaften zu fördern und zu stärken. Nach außen möchten die beteiligten Kommunen als eine Region wahrgenommen werden und stellen darüber hinaus eine gemeinsame Interessenvertretung der Region Ostfriesland gegenüber dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und sonstigen Stellen dar. Ein Beitritt des Landkreises Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven wird angestrebt. Gemeinsames Ziel ist die nachhaltige Entwicklung der Region.

Vorsitzender des Regionalrates war bis zu seiner Berufung als Minister in Nordrhein-Westfalen im Juni 2012 der damalige Bundestagsabgeordnete Garrelt Duin aus Hinte. Gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern, dem Auricher Landrat Harm-Uwe Weber und dem Leeraner Kreistagsabgeordneten Dieter Baumann, bildete er den Vorstand des Regionalrates. Daneben hat der Regionalrat zwei weitere Organe: den zwölfköpfigen Ausschuss und die Vollversammlung, der alle Mitglieder des Regionalrates angehören.

Gebiet Ost-Friesland



Quelle: Wikipedia, Lizenz: GMU

Zu Ziffer 03:

Wachstumsregion Emsachse

Die Ems-Achse als transeuropäischer Transportkorridor umfasst im Wesentlichen die moderne Wirtschafts- und Verkehrsachse in Nordwestdeutschland, zu der neben den Seehäfen Emden, Leer und Papenburg die Autobahn A 31, der Dortmund Ems-Kanal, die zweigleisige Eisenbahnstrecke von Emden nach Münster und das GVZ Emsland in Dörpen gehören. Besondere Funktion hat die Ems-Achse aufgrund der zentralen Linienführung von der deutschen Nordseeküste bis nach Nordrhein-Westfalen. Somit verbindet sie die Küstenregion mit dem Hinterland. Zum Entwicklungsgebiet der Ems-Achse gehören dabei nicht nur die unmittelbar an der Ems gelegenen Städte und Gemeinden, sondern es umfasst alle Teilräume des Landkreises Emsland.

Der Verein Wachstumsregion Ems-Achse e.V. wurde im Jahr 2006 durch den Zusammenschluss der fünf Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund sowie der kreisfreien Stadt Emden gegründet. Dabei sollen die Stärken der Region hervorgehoben und das vorhandene Entwicklungspotenzial gemeinsam nach Außen vertreten und genutzt werden. Der Fokus liegt auf einer integrierten Entwicklung der Wirtschafts- und Verkehrsinfrastruktur.

Das geschieht:

- a. durch die Arbeitskreis- und Projektarbeit in den (zurzeit) sieben definierten wirtschaftlichen Kompetenzfeldern Energie, Logistik, Kunststoffnetzwerk, Maritime Verbundwirtschaft, Metall-, Fahrzeug- und Maschinenbau, Public Private Partnership in der Bauwirtschaft sowie Tourismus. Die Arbeit wird jeweils für die gesamte Wachstumsregion durch einen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt der Ems-Achse geleitet und koordiniert,
- b. durch die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Unternehmen mit dem Ziel, das vorhandene Wissen zu bündeln und alle am Wirtschaftsprozess Beteiligten zu vernetzen.

Wegen der - bewusst gewählten - eindeutig wirtschaftlichen Ausrichtung wird die Wachstumsregion Ems-Achse immer stärker als „Wirtschaftsverein“ wahrgenommen. Dies bringt auch die rasante Mitgliederentwicklung zum Ausdruck. Von den z. Zt. rd. 350 Mitgliedern sind über 250 Unternehmen. Zudem sind 8 Wirtschaftskammern, -verbände, -vereinigungen bzw. -förderkreise Mitglieder der Ems-Achse.

Insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Positionierung als europäische Förderregion wird eine stärkere regionalpolitische Aufstellung für notwendig erachtet. Deshalb ist eine neue Organisationsform geplant. Eine GmbH als Ergänzung zum e.V. wird die operative Ebene ergänzen.

Vor allem mit Blick auf die Gründung der Metropolregionen Hamburg, Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, Bremen-Oldenburg sowie der Wachstumsregion Hansalinie A 1 ist die Wachstumsregion Ems-Achse eine starke Dependence, die es zu stärken gilt.

Neben den Kompetenzbereichen setzt sich die Wachstumsregion Emsachse heute auch verstärkt für die Fachkräftewerbung ein und möchte über eine Auswahl von Serviceangeboten die Attraktivität der Region für junge Arbeitnehmer und Familien stärken.

Zu Ziffer 04:

EDR – Ems-Dollart-Region

Die Ems Dollart Region (EDR) ist die nördlichste europäische Grenzregion entlang der deutsch-niederländischen Grenze. Sie wurde 1977 gegründet. Die Geschäftsstelle der EDR ist im niederländischen Bad Nieuweschans angesiedelt. Diese hat sich zu einem deutsch-niederländischen Begegnungszentrum entwickelt, in dem grenzübergreifende Veranstaltungen und andere Aktivitäten stattfinden und zahlreiche grenzübergreifende Projekte auf den Weg gebracht werden.

Seit dem 20.10.1997 arbeitet die EDR auf Basis des Vertrages von Anholt als grenzübergreifender, öffentlich-rechtlicher Zweckverband. Ihm gehören rund 100 Mitglieder an: öffentlich-rechtliche Organe aus den Provinzen Groningen, Drenthe und Friesland sowie aus Ostfriesland, dem Emsland, dem Cloppener Raum sowie angrenzenden Gebieten. Im Laufe der Zeit entstanden zahlreiche Kontakte und Netzwerke zwischen den Menschen, Unternehmen und Organisationen beiderseits der europäischen Binnengrenze. Bei den enger werdenden und intensiveren Kontakten und Kooperationen stellt man jedoch auch fest, dass es weiterhin Hindernisse gibt, die es zu überwinden gilt. Unterschiedliche Gesetze sind hierbei die größten Hürden, aber auch die jeweils andere Kultur mit eigenen Umgangsformen kann das deutsch-niederländische Miteinander erschweren. Die EDR hat sich als erste Adresse für alle Fragen bezüglich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Region etabliert. Für die Zukunft gilt es weiterhin, die Vorteile eines zusammenwachsenden Europas zu erkennen und zu nutzen.

Seit ihrer Gründung zeigt die EDR an beiden Seiten der Grenze gemeinsame Interessen auf – unter anderem in den Bereichen Raumordnung, Infrastruktur, regionale Wirtschaftsförderung und Kultur. Vor allem aber will sie die Kontakte zwischen der Bevölkerung beiderseits der Grenze verstärken und intensivieren. Um diese Ziele zu verwirklichen, stehen der EDR finanzielle Mittel zur Verfügung. Grundlage der Finanzierung der Aktivitäten der EDR sind die Beiträge der Mitglieder. Außerdem erhält die EDR für das Vorantreiben grenzübergreifender Zusammenarbeit finanzielle Unterstützung von den niederländischen Provinzen Groningen, Drenthe und Friesland sowie projektgebundene Zuschüsse vom Land Niedersachsen. Schließlich wird das Umsetzen der Ziele auch dank der Zuschüsse von der Europäischen Union im Zuge der INTERREG-

Programme erheblich beschleunigt. Schwerpunkte bei der Förderung werden in folgenden Bereichen gesetzt: Wirtschaft, Technologie und Innovation, nachhaltige regionale Entwicklung sowie Integration und Gesellschaft.

Die Ems Dollart Region stellt den nördlichsten Teil des deutsch-niederländischen Grenzgebietes dar. Das EDR-Gebiet liegt mit einer Gesamtfläche von 20.166 km² zu ca. 56 % auf niederländischer und zu 44 % auf deutscher Seite. Das EDR-Programmgebiet umfasst auf deutscher Seite den nordwestlichen Teil des Bundeslandes Niedersachsen und auf niederländischer Seite die Provinzen Groningen, Drenthe und Friesland. In der EDR leben heute etwa 2,8 Mio. Menschen. Analog zur Flächenverteilung liegt der Anteil der Bevölkerung auf der niederländischen Seite bei fast 60 % und der Anteil der Bevölkerung auf der deutschen Seite bei ungefähr 40 %.

Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission

Seit 1967 besteht eine deutsch-niederländische Raumordnungskommission, die laut Vereinbarung zwischen den zwei Staaten gebildet ist und in der Zwischenzeit ihr 40-jähriges Bestehen feiern konnte. In der Kommission und in den ständigen Arbeitsgruppen erfolgen Verhandlungen über Angelegenheiten auf dem Gebiet der Raumordnung, die das Interesse beider Staaten betreffen. Der Fokus liegt dabei auf der Abstimmung raumbedeutsamer grenzüberschreitender oder grenznaher Planungen und Maßnahmen. Besprochen werden im Rahmen der Kommission sowohl Einzelplanungen als auch strategische Festlegungen.

Der Landkreis Aurich liegt im Gebiet der Unterkommission Nord (UK-Nord). Die UK-Nord hat 1997 mit dem GREK (Grenzüberschreitendes Entwicklungskonzept) ein neues raumordnerisches Konzept vorgelegt, welches letztmalig 2005 aktualisiert wurde und sich augenblicklich in einer erneuten Überarbeitung befindet.

Zusammenfassend will das Entwicklungskonzept folgendes erreichen:

- dazu beitragen, den europäischen Integrationsprozess durch eine zielgerichtete europäische Raumentwicklungspolitik zu beschleunigen;
- den Grundsatz der Subsidiarität bei der Formulierung und Ausgestaltung einer Europäischen Raumordnungspolitik, insbesondere durch die Einbeziehung der jeweiligen Träger der räumlichen Planung, gewahrt wissen;
- einen substantiellen Beitrag für den Erarbeitungsprozess des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) leisten;
- darauf hinwirken, dass der nördliche deutsch-niederländische Grenzraum als europäischer Aktionsraum für eine integrierte Entwicklung gemäß dem Dokument "Grundlagen einer europäischen Raumentwicklungspolitik" ausgewiesen wird, um die Chancen für die Vergabe von EU-Fördermitteln zu verbessern;

- einen substantiellen Beitrag für den Erarbeitungsprozess der Zweiten Benelux Strukturskizze leisten;
- dazu beitragen, die Raumordnungsprogramme und -pläne auf nationaler und Landesebene weiterzuentwickeln;
- schrittweise zu einer verbindlichen, gemeinsamen, grenzüberschreitenden Regionalplanung gelangen;
- die grenzüberschreitende Regionalplanung umsetzungsorientiert anlegen und ihre Koordinations-, Moderations- und Beratungsfunktion stärken;
- unter Beachtung des Prinzips der regionalen Eigenverantwortung grenzüberschreitende regionale Kooperationen nachdrücklich unterstützen;
- dazu beitragen, dauerhafte grenzüberschreitende bzw. grenzübergreifende regionale und kommunale Strukturen zu festigen und - wo erforderlich - neue aufzubauen;
- im Sinne des Prinzips der integrierten Entwicklung für eine enge Verzahnung von raumordnungs- und regionalpolitischem Instrumentarium beim Abbau grenzbedingter Barrierewirkung und Friktionen Sorge tragen;
- Anregungen zu einer Angleichung der Fachplanungs-, Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren beiderseits der Grenze geben.

1.3 Integrierte Entwicklung in der Küstenzone

Zu Ziffer 01:

In der Küstenzone beeinflussen sich land- und seeseitige Nutzungs- und Schutzanforderungen gegenseitig und beinhalten oftmals ein erhebliches Konfliktpotenzial. Daher ist eine integrierte und ganzheitliche Sichtweise Voraussetzung für Planungen und Maßnahmen in der Küstenzone. Die Küstenzone umfasst sowohl einen wasserseitigen als auch einen landseitigen Streifen.

Der Küsten - und der Sturmflutschutz sind unabdingbare Voraussetzungen für die Besiedlung der Küstenzone. Sie sind maßgeblich, um Schadpotenziale zu verringern und an der Küste ein möglichst gefahrenloses Leben und Wirken der Menschen zu verwirklichen. Einem Anstieg des Meeresspiegels, insbesondere bei neuen, massiven Bauwerken, ist durch entsprechend angepasste Bemessungswasserstände schon heute Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 02:

Dem Erhalt des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer als einen der letzten Naturräume Europas gilt dabei ein besonderes Augenmerk. Das Niedersächsische Wattenmeer ist fast deckungsgleich Biosphärenreservat mit dem gleichnamigen Biosphärenreservat.

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist durch das Nationalparkgesetz in drei Schutzkategorien eingeteilt, er dient der Bewahrung der Schönheit und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Gebiet. Der Erhalt der Fähigkeit zur Selbstregulation des Naturhaushaltes und des ungestörten Ablaufs von Naturvorgängen haben dabei absoluten Vorrang. Grenzen sind aber in soweit gesetzt, sobald die Sicherheit der Bevölkerung oder der Küstenschutz berührt wird.

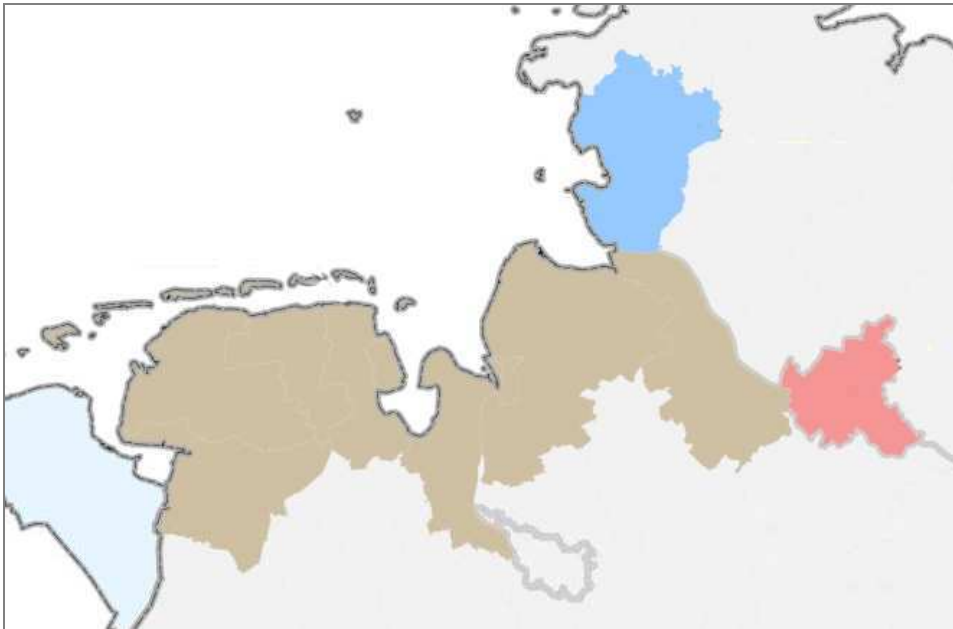
Im Bereich der Niedersächsischen Nordseeküste ist der Tourismus eine der wichtigsten Erwerbsgrundlagen der Menschen. Unter Berücksichtigung der ökologischen Belange des Nationalparks sind im Wattenmeer auch künftig umweltverträgliche touristische Nutzungen wie z.B. die Nutzung von Wattwanderwegen sowie eine vertretbare Ausübung der Sportschifffahrt zu ermöglichen. Nutzungskonflikte, die diesem Schwerpunkt entgegen stehen, sind frühzeitig zu identifizieren, abzustimmen und einem gerechten und nachhaltigen Interessenausgleich zuzuführen.

Die besondere Eigenart der Natur und Landschaft der Wattenmeerregion einschließlich des charakteristischen Landschaftsbildes soll erhalten bleiben und vor Beeinträchtigung geschützt werden. Die Unverwechselbarkeit ist maßgeblich geprägt durch den Blick über das offene Meer als traditionelle, vom menschlichen Einfluss sehr weitgehend unberührte Sichtbeziehung.

Zu Ziffer 03 Satz 1 und 2:

Mit dem Raumordnungskonzept für das Niedersächsische Küstenmeer ist 2005 ein erster Baustein des Niedersächsischen IKZM (Integriertes Küstenzonenmanagement) entwickelt

Küstenzone einschließlich der Einzugsgebiete der Ästuar- und Übergangsgewässer



Quelle: Land Niedersachsen

worden. Das Konzept nimmt erstmalig raumordnerisch die gesamte Niedersächsische Küstenzone mit ihren unterschiedlichen Nutzungsansprüchen sowie Schutzinteressen in den Blick und formuliert informelle Grundsätze und Ziele für die unterschiedlichen

Nutzungsansprüche im Küstenraum. Dieses fand auch Niederschlag im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz, das im § 2 Satz 1 Nr. 4 ausführt: „Das Küstenmeer, die Inseln und der Küstenraum (Küstenzone) sollen durch ein integriertes Küstenzonenmanagement entwickelt werden, bei dem eine intensive Zusammenarbeit der Träger öffentlicher Belange, die Einbeziehung der Betroffenen und eine grenzüberschreitende integrierte Planung sowie die nachhaltige Entwicklung ökologischer, ökonomischer, sozial und kultureller Belange sichergestellt wird.“

Das Bundeskabinett hat am 22.03.2006 auf Vorschlag des Bundesumweltministers eine nationale Strategie für ein integriertes Küstenzonenmanagement in Deutschland verabschiedet. Mit gleichzeitigem Bericht an die Europäische Kommission setzt die Bundesregierung damit eine entsprechende Empfehlung der EU um.

Das IKZM soll als Prozess und Instrument die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Nutzungsansprüche an den Küstenraum (Fischerei, Schifffahrt, Hafenwirtschaft, Industrie und Gewerbe, landgebundene Verkehrsinfrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Windkraft, Siedlungsentwicklung, Tourismus und andere) und die Schutzinteressen des Küstenraums (Vermeidung von Schadstoffeinträgen, sparsamer Umgang mit der Ressource Fläche, Naturschutz, Hochwasserschutz) zusammenführen und frühzeitige Entwicklungsmöglichkeiten, Konfliktpotenziale und Konfliktlösungen aufzeigen. Angesichts des zunehmenden Nutzungsdrucks ist es Ziel, den Küstenraum auf der See- und Landseite umweltschonend, zu gleich ökonomisch nachhaltig zu entwickeln.

Der Begriff Küstenbereich wird in der Strategie wie folgt definiert: „Der Küstenbereich ist der Raum, in dem terrestrische und maritime Prozesse und Nutzungen sich gegenseitig beeinflussen. Das IKZM befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), dem Küstenmeer (12 sm-Zone), den Übergangsgewässern im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), den in den Ästuaren anschließenden tidebeeinflussten Abschnitten und auf dem Land mit den angrenzenden Landkreisen bzw. entsprechenden Verwaltungseinheiten. Die relevante Breite des Küstenbereichs definiert sich im Einzelfall durch die vorhandenen Wechselbeziehungen.“

Zu Ziffer 03 Satz 3:

Siehe Begründung in Kapitel 3.9: Ziffer 01-04

Zu Ziffer 03 Satz 4:

Ebenso wichtig wie der Schutz der Deiche ist die Sicherung der nach dem niedersächsischen Deichrecht (NDG) gewidmeten Schutzdünen. Sie dienen neben den Deichen der Bestandssicherung der Inseln.

Für die Regionalen Raumordnungsprogramme hat das Land Niedersachsen kein Planzeichen für die Schutzdünen vorgegeben. Grundsätzlich ist es auch nicht erforderlich die Schutzdünen im RROP festzulegen, weil sie ohnehin über das Deichrecht gesichert sind. Diesbezüglich wird auf § 2 (5) des Niedersächsischen Deichgesetzes verwiesen.

Auch wird auf die Deichschutzzonen gem. § 16 NDG hingewiesen, die langfristig orientierten Küstenschutz gewährleisten sollen. Im Hinblick auf die Sicherstellung von Planungsräumen für zukünftige Deichverstärkungen kommt der Freihaltung der landseitig der Hauptdeiche liegenden Bereiche, insbesondere der 50 m Schutzzone, eine besondere Bedeutung zu.

Zu Ziffer 04:

Die Versorgung der Inseln mit Gütern aller Art und die Personenbeförderung erfolgt überwiegend über den Seeweg mit Hilfe von Frachtschiffen oder Personenfähren. Die Häfen an der Küste und auf den Inseln und die zugeordneten Fahrwasser haben eine entsprechend hohe Bedeutung für die Inselversorgung und den Tourismus. Die Funktion und der Betrieb dieser Anlagen sind unter Berücksichtigung des Küstenschutzes planungsrechtlich zu sichern und zu entwickeln.

2 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer 02:

Durch den demografischen Wandel verändern sich die Voraussetzungen für kommunales Handeln. Auch wenn sich die Herausforderungen im Kreisgebiet in unterschiedlicher Dringlichkeit und Schärfe darstellen, müssen selbst im Augenblick noch wachsende Gebiete, etwa Großefehn oder Wiesmoor mittelfristig mit abnehmender Nachfrage nach Wohnbauland und sinkender Auslastung bzw. veränderten Anforderungen an technische und soziale Infrastruktureinrichtungen rechnen. Die Sicherung eines kosteneffizienten Infrastrukturangebotes wird daher in den kommenden Jahren für alle Städte und Gemeinden eine zentrale Aufgabe sein.

Die Kosteneffekte abnehmender Nutzerdichte werden in den meisten Städten und Gemeinden vorerst auf ein Ansteigen der relativen Kosten pro Nutzer beschränkt sein. Ein weiterer Rückgang der Kapazitätsauslastung - zumindest in den vom demografischen Wandel stark betroffenen Regionen des Kreisgebietes - wird aber zusätzliche qualitätssichernde Maßnahmen erfordern und damit auch die absoluten Kosten erhöhen. Da aber infolge des Einwohnerrückgangs gleichzeitig die Einnahmen sinken, werden - vorausgesetzt ein rechtzeitiges Gegensteuern bleibt aus - auch die Gebühren steigen, um kostendeckend arbeiten zu können.

Leider wird heute die Ausweisung von Neubauland in allen Ortsteilen der Städte und Gemeinden als das geeignete Instrument gesehen, dem demografischen Wandel zu begegnen und über dieses Mittel versucht, Bevölkerung für sich zu gewinnen. Da der demografische Wandel jedoch nicht lokal begrenzt ist, sondern einen bundesweiten Trend darstellt, welche die verbleibende Bevölkerung in die Städte oder die Orte mit guter Versorgung zieht, ist dies eine Rechnung, die nicht aufgehen kann. Dennoch reagiert man vielerorts nur zögerlich auf die sich abzeichnende Entwicklung und es werden Baugebiete erschlossen, auch wenn eine Nachfrage kaum erkennbar ist. In diesem Rahmen wird auch die technische Infrastruktur über den Bedarf hinaus entwickelt und darüber hinaus die soziale Infrastruktur, die auch heute schon schlecht ausgelastet ist, mit hohem Aufwand erhalten.

Zu Ziffer 04-06:

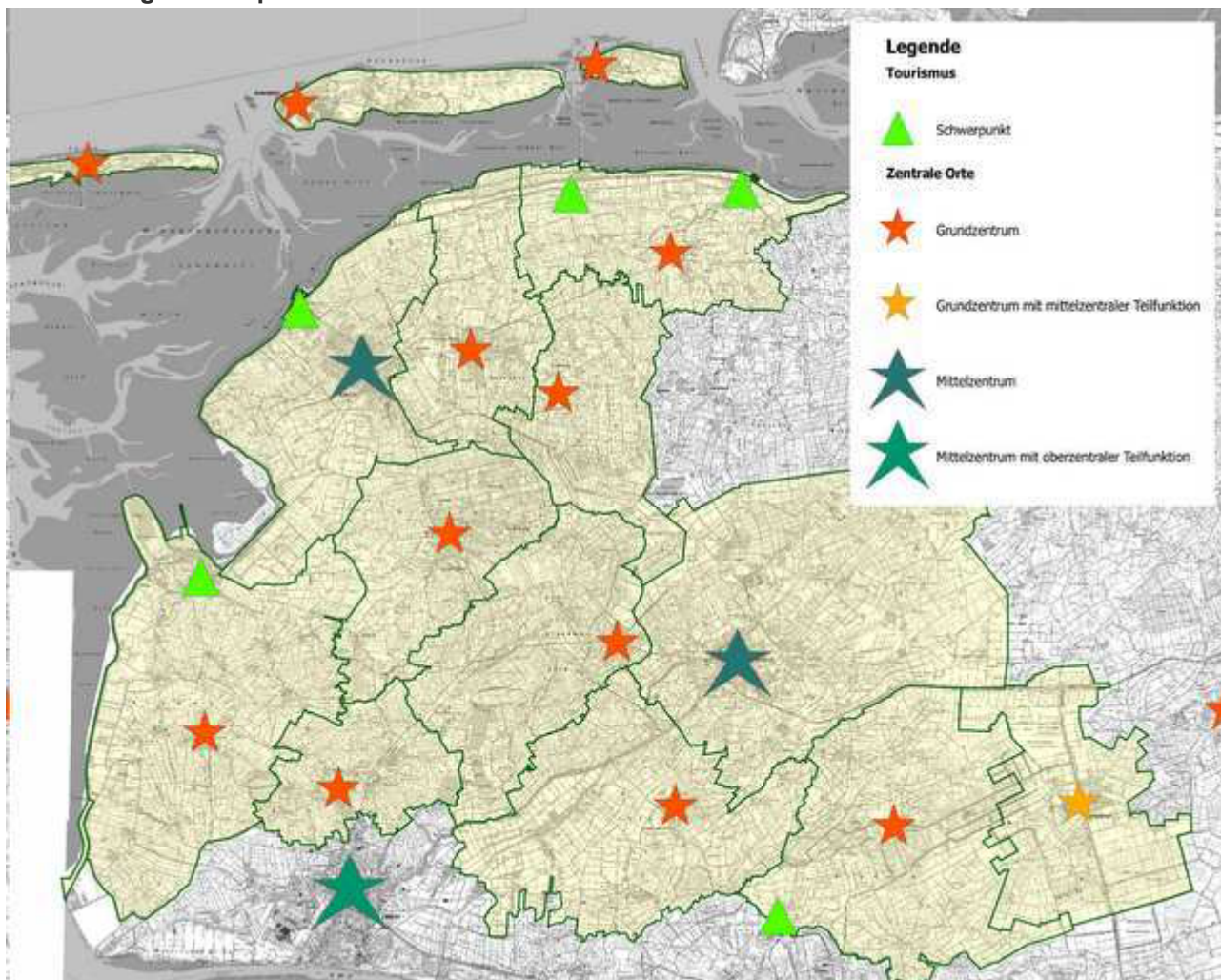
Der Landkreis Aurich möchte daher im vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm dem System der zentralen Orte als wichtigem Instrument zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum einen höheren Stellenwert beimessen und unter den Bedingungen des demografischen Wandels weiterentwickeln. Dies bedeutet nicht das Vernachlässigen der übrigen Ortsteile. Auch hier müssen geeignete Wege gefunden werden, das Dorf als attraktiven Lebensraum zu erhalten und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort zu erhöhen. Folgende Punkte sind dem Landkreis dabei wichtig:

- Das Bewusstsein schärfen für die zumeist unterschätzten innerörtlichen Potenziale als Gebäude- und Flächenangebot für dorfgerechtes Wohnen und Arbeiten, Grundversorgung sowie Gemeinschaftseinrichtungen.
- Die realistische Einschätzung des Bedarfs an Wohnungen und Bauflächen unter Beachtung des demografischen und sozialen Wandels. Dabei soll die Um- und Weiternutzung leerstehender Bausubstanz Priorität erhalten.
- Die nachhaltige Entwicklung einer funktionsfähigen und identitätsstiftenden Ortsmitte, die alle wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllt.
- Dem Funktionsverlust der Dörfer begegnen, Grundversorgung, Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen nachhaltig entwickeln.
- Eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden entsprechend der jeweiligen Bevölkerungssituation.
- Die regionale und lokale Baukultur im Strukturwandel weiter entwickeln, die Vielschichtigkeit traditioneller Dorfanlagen und die Unverwechselbarkeit des Ortsbildes erhalten.
- Erhalt und Weiterentwicklung ökologisch hochwertiger Grünflächen und Vegetationsstrukturen, mit Landschaftsbezug gestaltete Ortsränder und Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen.
- Die Bürgerinnen und Bürger vor unkalkulierbaren Unterhaltungskosten der Infrastruktur schützen und Immobilienwerte sichern.
- Die Attraktivität des Landkreises Aurich als Tourismusdestination erhalten und entwickeln, zukünftige Wertschöpfung sichern.

Um die bestehenden Angebote zu sichern, soll sich also die künftige Entwicklung räumlich konzentrieren. Neben den Zentralen Orten gibt es Schwerpunkte für den Tourismus und die Möglichkeit, das eigene Dorf zu stärken. Hier soll in Zukunft das Motto „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gelten. Bautätigkeit soll überwiegend vorhandene Baulücken nutzen, um die bestehende Infrastruktur zu stützen und um zu vermeiden, dass der Dorfkern ausblutet. Erst wenn der Siedlungsdruck die Ausweisung von neuem Bauland unausweichlich macht, soll maßvoll und der Struktur des Ortes angepasst neu erschlossen werden. Dabei ist selbstverständlich auch der Erhalt des zur Verfügung stehenden Freiraumes neben den demografischen Veränderungen von zentraler Bedeutung für eine maßvolle Steuerung der Siedlungserweiterung. Denn der Landkreis Aurich ist ein beliebtes touristisches Ziel. Die Besucher, die unsere Region besuchen, lieben vor allem die freie Landschaft, unberührte Natur, Dörfer mit Charakter und die See. Diese Merkmale, die uns als Tourismusregion ausmachen, gilt es auch für die Zukunft zu erhalten. Der zur Verfügung stehende Freiraum ist für den Landkreis Aurich also ein besonders sensibles Gut, da er in diesem Sinne wesentlich zur lokalen Wertschöpfung beiträgt und hiervon langfristig alle lokalen Akteure des Landkreises profitieren können. Der schonende Umgang mit Flächen sollte uns deshalb am Herzen liegen. Aber auch der Natur- und Klimaschutz ist auf freie zusammenhängende Flächen angewiesen. Hier können sich Flora und Fauna entfalten und sichern damit nicht nur das eigene Fortbestehen, sondern sorgen gleichzeitig für ein gutes Stück unserer eigenen Lebensqualität. Auch aus diesem Grund sollte der Innenentwicklung der Vorzug vor

weiterer Flächeninanspruchnahme im Außenbereich gegeben werden. In der Zukunft ist auf klare Siedlungsstrukturen und erkennbar abgegrenzte Ortsränder zu setzen.

Entwicklungsschwerpunkte im Landkreis Aurich



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: DTK 50

Siedlungsentwicklung und Siedlungskonzepte

Um die Ausweisung von Neubauland in demografiefeste Bahnen zu lenken und die notwendige Stärkung der zentralen Orte zu erreichen, setzt der Landkreis auf den Erhalt der Eigenentwicklung der kleinen Ortschaften und Dörfer, welche keine zentralörtliche Bedeutung haben. Um die dörfliche Gemeinschaft zu bewahren, soll es der ortsansässigen Bevölkerung daher möglich sein, Wohnraum und Wohnen zu realisieren. Im Regionalen Raumordnungsprogramm ist für diese Belange ein Wert für 4 Einheiten pro Jahr pro 1000 Einwohner einer Ortschaft angegeben. Ein Wert, der für den überwiegenden Teil der Ortschaften ausreichend ist und in den Regionen, die bereits heute stark vom demografischen Wandel betroffen sind schon nicht mehr erreicht wird. Für die Entwicklung über diesen Wert hinaus und zur Etablierung einer beständigen Siedlungsentwicklung wird im regionalen Raumordnungsprogramm jedoch die Erstellung von Siedlungsentwicklungskonzepten empfohlen. Mit derartigen Konzepten kann die langfristige Siedlungsentwicklung in den Gemeinden und Ortsteilen mit den allgemeinen

Zielen der Landesplanung, Raumordnung und Stadtentwicklung in Einklang gebracht und politisch gefestigt werden. Zugleich lässt sich eine grundlegende Planungssicherheit für betroffene Grundstückseigentümer erreichen. Grundlage für die Erarbeitung von Siedlungsentwicklungskonzepten ist die Erfassung aller im Flächennutzungsplan dargestellten und im Bebauungsplan festgesetzten Wohn- und Mischbauflächen, Innen- und Außenbereichssatzungen sowie die Abgrenzung unbeplanter Innenbereiche. Darauf aufbauend wäre die Ermittlung von Baulücken durchzuführen, um Anhand der freien Bauplätze eine überschlägige Abschätzung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs zu ermöglichen und diesen in die vorhandene Siedlungsstruktur einzufügen.

Da es im Augenblick sehr schwierig ist, den in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Leerstand zu ermitteln, ist es notwendig, ein landkreisweites Kataster auf den Weg zu bringen, in dem die Altersstruktur in den Ortsteilen und Quartieren des Kreisgebietes dokumentiert ist. Wie in anderen Gebietskörperschaften Niedersachsens soll hier eine Verschneidung der Einwohnerdaten (Alter, Geschlecht, sonst anonymisiert) mit der automatisierten Liegenschaftskarte ein möglicher Weg sein.

Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Grundlage der Wohnbauflächenbedarfsermittlung ist die Ermittlung des Wohneinheiten- und Bauplatzbedarfs. Dieser lässt sich im Wesentlichen aus der Bevölkerungs- und Haushaltsgroßenentwicklung im Abgleich mit dem diesbezüglichen Bedarf der vergangenen Jahre ableiten. Weitere Bedarfsparemeter sind die allgemeine Wohnflächenentwicklung sowie die Nachfrageentwicklung nach verschiedenen Wohnformen wie Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Reihenhäusern und dem Geschosswohnungsbau. Auf der Grundlage des Wohneinheitenbedarfs lässt sich der Bauplatz- bzw. Bruttowohnbauflächenbedarf darstellen.

Der ermittelte Bruttobauflächen- bzw. Bauplatzbedarf ist um vorhandene freie Bauflächen bzw. Bauplätze und ggfs. vorhandene Verdichtungspotenziale im Baubestand zu reduzieren. Erst durch diesen Abgleich lässt sich der bedarfsgerechte Bauflächenumfang im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen und landesplanerischen Siedlungsentwicklung bestimmen (mit Hilfe des oben erwähnten Katasters ließen sich hier präzise Aussagen zum tatsächlichen Bedarf bzw. ein konkreter Handlungsbedarf in betroffenen Quartieren ableiten). Im Flächennutzungsplan dargestellte und noch nicht mit Bebauungsplänen überplante Wohn- und ggfs. Mischbauflächen sind vollständig bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen. Dieses wäre durch eine Auflassung bislang dargestellter Bauflächen vermeidbar. Derartige Auflassungen vorhandener Bauflächen müssen jedoch städtebaulich vertretbar sein und bedürfen einer entsprechenden Begründung.

Baulücken in Bebauungsplangebieten, Innenbereichssatzungen und unbeplanten Innenbereichen sind systematisch zu erfassen und anteilig anzurechnen. Derartige Baulücken sollten vorrangig aufgefüllt werden, bevor weitere, bislang unbebaute Flächen in Siedlungsrandlage in Anspruch genommen werden. Diesbezüglich könnten

Sonderinstrumente zur Freisetzung der Baulücken, wie z.B. Baugebote nach Bundesbaugesetz oder Sonderabgaben auf ungenützte Baulücken, eingesetzt werden.

Baulücken in Außenbereichssatzungen (§ 35, Abs. 6 BauGB) sind ebenfalls anteilig anzurechnen. Außenbereichssatzungen bereiten eine Bebauung bestimmter Außenbereichsflächen vor. Diese Außenbereichsbebauung ist im Gegensatz zur allgemeinen Zielsetzung des Baugesetzbuches, Außenbereichsflächen von Bebauung freizuhalten, politisch gewollt und sollte demzufolge auch in die Wohnbauflächenbedarfsermittlung einbezogen werden.

Eine Bebauung der im Satzungsbereich liegenden Bauflächen sollte im Rahmen der Satzungsaufstellung über vertragliche Vereinbarungen abgesichert werden, sodass eine Bebauung derartiger Bauplätze gesichert wird, somit den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht und letztendlich eine Zersiedlung der freien Landschaft entgegenwirkt.

Die Bebauung des übrigen Außenbereichs ist generell nicht Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und läuft den Vorgaben des Baugesetzbuches im Regelfall entgegen. Baulücken im Außenbereich sind in der Regel in Zeiten vor der Verabschiedung des Baugesetzbuches entstanden. Der Umfang dieser Baulücken ist i. d. R. gering. Eine Minderung des Bauplatzbedarfs durch diese Baulücken entspricht nicht dem planungsrechtlichen Ziel den Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Baulücken im Außenbereich sollen daher nicht auf den Bauplatz- bzw. Wohnbauflächenbedarf angerechnet werden.

Bemessungsgrundlage zur anteiligen Anrechnung vorhandener Baulücken bei der Ermittlung des Bauplatzbedarfs

Auf der Grundlage von nicht repräsentativen Befragungen von Eigentümern unbebauter Baulücken bzgl. einer Bereitstellung der Bauplätze für eine Bebauung dominieren Antworten mit dem Hinweis, diese für Kinder, Enkel oder sonstige Familienangehörige vorzuhalten. Zu einem kleineren Anteil werden der mangelnde Geldbedarf (also Geldanlage) und die Nutzung der Bauplätze als Gartenflächen, für Tierhaltungsmaßnahmen und sonstige Nutzungen genannt.

Es ist also davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Baulücken nur über einen längeren Zeitraum für eine Bebauung verfügbar wird. Auf diese Kenntnis baut der folgende „Anrechnungsschlüssel“ freier Bauplätze auf den Bauplatzbedarf auf:

Es wird davon ausgegangen, dass rund 25 % der Bauplätze (Geldanlagen, Garten und sonstige nichtbauliche Nutzungen) erst über einen Zeitraum von rund 50 Jahren (ein Lebensalter abzüglich Jugendjahre) verfügbar wird. Bei denen für Familienangehörige reservierten Plätzen wird von einem diesbezüglichen Zeitraum von rund 30 Jahren (durchschnittliches Bauherrenalter) ausgegangen.

Ausgehend von einem Gültigkeitszyklus von 10 Jahren für einen Flächennutzungsplan müssten somit durchschnittlich

1/5 von 25 % der freien Bauplätze =	5 %
1/3 von 75 % der freien Bauplätze =	25 %
Summe	= 30 %

verfügbar werden.

In diesem Umfang wären vorhandene Bauplätze somit vom ermittelten Gesamtbauplatzbedarf in Abzug zu bringen.

Ergänzend zu den Festlegungen des RROP haben die Gemeinde Großefehn und Südbrookmerland die Absicht bekundet, die gemeindliche Siedlungsentwicklung durch die Erstellung eines Siedlungsentwicklungskonzeptes zu ergänzen, bzw. eigene Schwerpunkte zu präzisieren. Diese Entwicklung wird seitens der Regionalplanung im Landkreis Aurich begrüßt, da auf diesem Wege eine wesentlich detaillierte Steuerung vor Ort möglich ist.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange von Freiraumressourcen sowie Natur und Landschaft bei der Siedlungsentwicklung sind die Gemeinden zusätzlich gehalten, zur Vorbereitung bzw. Ergänzung ihrer Flächennutzungspläne Landschaftspläne aufzustellen. Der Landschaftsplan hat dabei als Fachplan des Naturschutzes die Aufgabe, bei der Vorbereitung neuer Flächeninanspruchnahme für Wohnbauland- und Gewerbeentwicklung durch den Flächennutzungsplan die Flächenansprüche des Natur- und Landschaftsschutzes frühzeitig in die Planung einzubringen und räumliche Möglichkeiten zur Lenkung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu konkretisieren.

Zu Ziffer 07 Satz 2:

Neben dem Verhindern einer fortschreitenden Zersiedlung der Dörfer und von Leerständen im Ortskern braucht es jedoch weitere Konzepte um die Dörfer der Region attraktiv und lebendig zu halten. Verfallene und vernachlässigte Fassaden und eine geringe Investitionsbereitschaft beschleunigen den Verfall der Dörfer und sind gleichbedeutend für den Rückzug des Gewerbe- und Dienstleistungsangebotes im Dorf. Wichtig für den Erhalt lebendiger Dörfer ist der Anspruch der Bewohner an ihr Wohnumfeld. Eine starke Dorfgemeinschaft und die Inszenierung identitätsstiftender Ereignisse sind daher wichtige Komponenten für die Zukunft des Dorflebens. Wettbewerbe wie "Unser Dorf hat Zukunft" haben in diesem Zusammenhang, gerade wenn es um die Identifizierung der Bewohner mit dem eigenen Umfeld geht, eine große Bedeutung, da der Bürger hier konsequent in das Geschehen einbezogen wird und aktiv an der Gestaltung seines Umfeldes teilhaben kann.

Maßnahmen der Städtebauförderung sowie der Dorferneuerung können dazu beitragen, dass Bausubstanz erhalten und damit Stadt- und Dorfbilder zur Wahrung der Identität der Region und damit auch als wesentliche Grundlage für den Tourismus gesichert werden.

Zu Ziffer 09:

Bedingt durch die Lage ist der Landkreis Aurich bzw. Ostfriesland ein hervorragendes Tourismusgebiet an der deutschen Nordseeküste und in diesem Sinne ein bedeutender Wirtschaftsfaktor.

Bereits seit 1982 ist in den rechtswirksamen RROPs allen Gemeinden des Landkreises die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden. In diesen zwei Jahrzehnten haben die Gemeinden, verteilt auf ihr Gemeindegebiet, zahlreiche entsprechende Infrastruktureinrichtungen geschaffen, die von dem Bau von Campingplätzen, Schwimmbädern pp. bis zum Ausbau von Fuß- und Radwegen geht. Erholung und Tourismus sind in der Praxis fast untrennbar miteinander verbunden. Die Erholungsbereiche erstrecken sich über die gesamten Gemeindegebiete. Das Planzeichen „Besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ gilt daher in der Regel für alle Mittel- und Grundzentren des Landkreises.

Zu Ziffer 11:

Bezüglich der Vergabe des Standortes mit der besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr erfolgt eine differenzierte Verteilung auf die vom Fremdenverkehr frequentierten Hauptorte. Die Festlegung, die sich an § 1 Abs. 4 KurortVO anlehnt, wird im Kapitel Tourismus näher ausgeführt.

2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

Zu Ziffer 01:

Die Landesraumordnung sieht ein dreistufiges System der zentralen Orte vor:

- Oberzentren
- Mittelzentren
- Grundzentren

Diese Systemeinteilung stellt ein wesentliches Ordnungsprinzip und planerisches Element zur Gestaltung der Raum- und Siedlungsstruktur dar.

Die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf das System der Zentralen Orte soll nicht nur einer Zersiedlung der Landschaft entgegenwirken, sondern gerade dem ländlichen Raum die Möglichkeit eröffnen, durch gezielte Planungen, Maßnahmen und durch eine gezielte Förderpolitik eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Dieser Ordnungsrahmen stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, die Effekte gezielt eingesetzter Investitionen zum Vorteil der Bevölkerung des ländlich geprägten Landkreises Aurich zu nutzen und eine Verzettelung durch verstreute und dadurch ineffektiv verteilte Finanzmittel zu vermeiden.

Zu Ziffer 02 Satz 1-3 und Satz 6:

Die Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen und Mittelzentren sind abschließend im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegt. Die Festlegung der Grundzentren erfolgt durch den Landkreis als Träger der Regionalplanung. Als Standorte für Grundzentren wurden die im Rahmen der Gebietsreform vom 1972 entstandenen Gemeinden und Samtgemeinden festgelegt, da sich diese seit ihrer Festlegung als tragfähig erwiesen haben, die Grundversorgung für ihre Bevölkerung sicherzustellen. Als Verflechtungsbereich der Grundzentren wird daher das betreffende Gemeindegebiet zugrunde gelegt.

Der zentrale Ort (Standort des Grundzentrums) hat insbesondere für den ländlich strukturierten Raum als Gemeindemittelpunkt (Kristallisationskern) eine besondere Bedeutung zur Erreichung der in der Raumordnung formulierten und in der Verfassung verankerten allgemeinen Zielsetzung der gleichwertigen Lebensbedingungen. Dies gilt heute unter den Bedingungen des demografischen Wandels und der Notwendigkeit über Konzentration auch in Zukunft tragfähige Strukturen zur Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten zu können mehr als vor einigen Jahren. Die Stärkung der jeweiligen zentralen Orte - Grundzentren oder Mittelzentren - und der damit einhergehenden Sicherung ihrer Versorgungsfunktionen ist daher ein wesentlicher Schwerpunkt der Regionalplanung. Das Planzeichen befindet sich dementsprechend am zentralen Ort der Mittel oder Grundzentren. Das Gebiet, auf das sich die Zentralitätsstufe bezieht, ist in Kombination mit dem Planzeichen „Zentrales Siedlungsgebiet“ räumlich konkret festgelegt. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist auf den baulichen Bestand sowie auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgestellt. Außenbereichsbebauung gehört nicht zum zentralen Siedlungsgebiet.

Eine Ausnahme von dieser Regel bildet ausschließlich die Gemeinde Südbrookmerland. Hier bildet die Ortschaft Moordorf den zentralen Ort, wird in dieser Funktion aber durch die Ortschaft Victorbur ergänzt, in der sich das Rathaus, bzw. die Gemeindeverwaltung befindet und sich darüber hinaus auch Einzelhandel von einigem Gewicht angesiedelt hat. Dieser Entwicklung soll auch in Zukunft Rechnung getragen werden, was jedoch nicht darüber hinwegtäuschen soll, den Standort Moordorf als zentralen Ort zu sichern und nachhaltig zu entwickeln.

Je nach Stufe des zentralen Orts sind hier die Sicherung und Entwicklung von Einrichtungen aus den Bereichen Einzelhandel, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesundheitswesen, Verwaltung sowie Soziales zu konzentrieren und so auszurichten, dass sich die Bevölkerung mit dem periodischen Grundbedarf (Grundzentren), dem episodischen mittlerem Bedarf (Mittelzentren) oder dem episodisch gehobenem Bedarf (Oberzentren) versorgen kann.

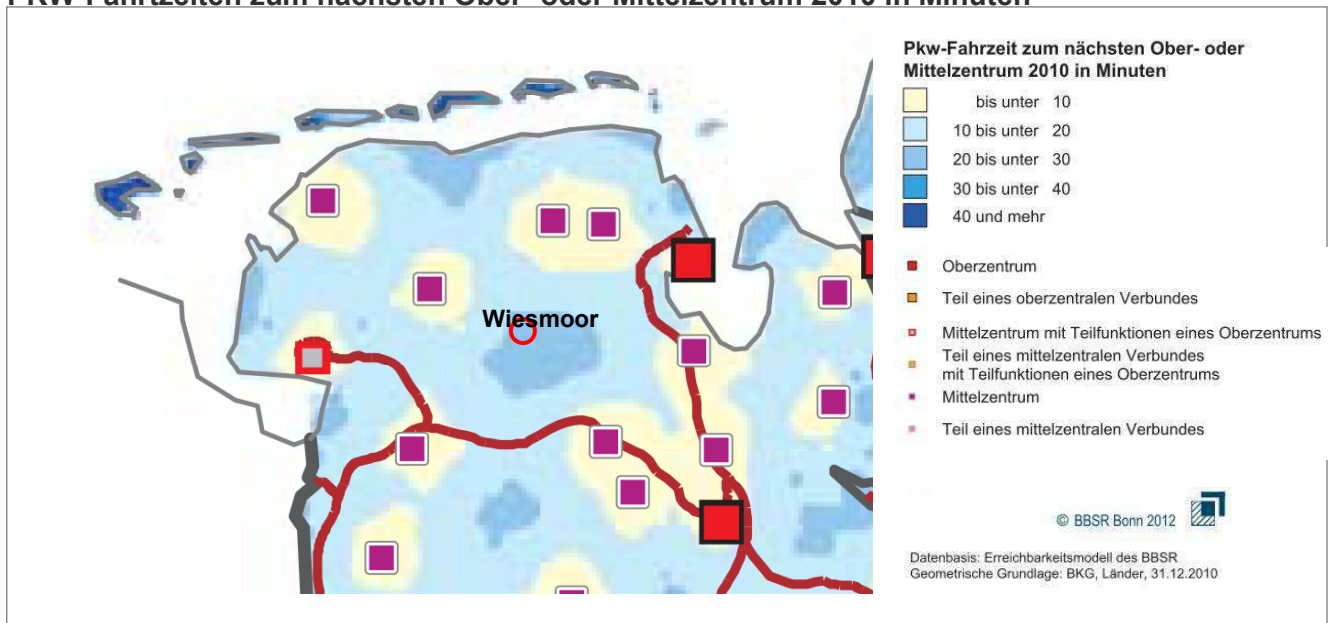
Zu Ziffer 02 Satz 4 und 5:

Das Landesraumordnungsprogramm eröffnet die Möglichkeit, Grundzentren mit mittelzentralen Teilfunktionen zu belegen. Grundzentren, die bereits jetzt in einzelnen Teilbereichen neben ihrer grundzentralen Versorgungsfunktion mittelzentrale Aufgaben wahrnehmen oder diesbezüglich eine besondere Spezialisierung aufweisen, sollen in Einzelfällen durch Stärkung dieser Funktionen einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten (LROP 2012, Abschnitt 2.2, Ziffern. 01 Sätze 5 und 6).

Der Landkreis Aurich möchte nach sorgfältiger Abwägung der raumordnerischen Gesichtspunkte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und legt für die Stadt Wiesmoor die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Einzelhandel fest. Die Festlegungen der Regionalplanung und die Entwicklung der Stadt Wiesmoor darf dabei nicht zu Lasten der benachbarten zentralen Orte erfolgen.

Bereits im Aufstellungsverfahren des 1. RROP (1978) zeigte sich, dass die Gemeinde Wiesmoor sich in ihrer Infrastruktur von den anderen Grundzentren im Kreisgebiet abhob.

PKW-Fahrtzeiten zum nächsten Ober- oder Mittelzentrum 2010 in Minuten



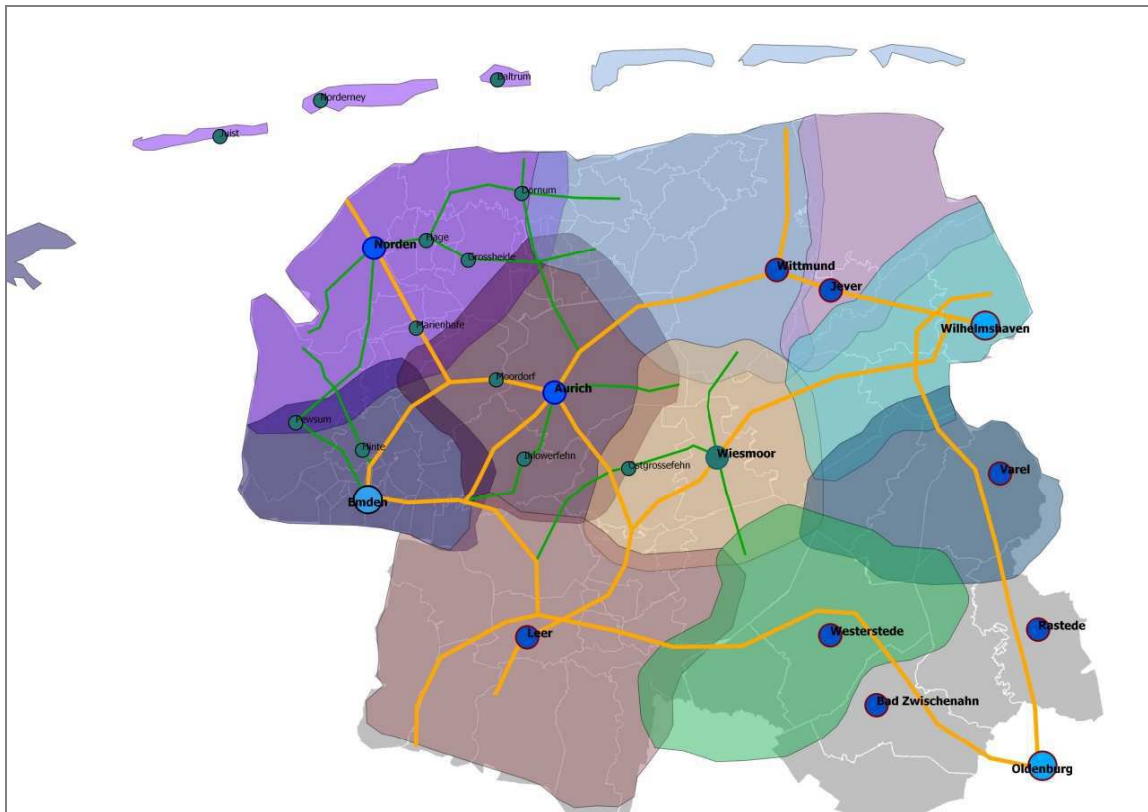
Quelle: eigene Darstellung, nach BBSR Bonn 2012 (Kartenausschnitt)

Diese für die damalige Gemeinde Wiesmoor positive Entwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten nachhaltig bestätigt. Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Wiesmoors entsprach schon vor ca. 10 Jahren der eines Mittelzentrums. Es muss dementsprechend festgestellt werden, dass Wiesmoor aufgrund seiner Lage im südöstlichen Kreisgebiet im Verflechtungsbereich der Landkreise Wittmund, Friesland, Leer und Aurich eine herausragende Bedeutung erlangt hat.

Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass in den Mittelbereichen der Kreisstädte Leer, Aurich, Wittmund, Jever und Westerstede keine Mittelzentren vorhanden sind, die in diesem Raum den mittelzentralen Bedarf befriedigen. Die obige Abbildung, ein Ausschnitt

aus der gleichnamigen Kartenveröffentlichung des BBSR 2012, dokumentiert eben diese unzureichende mittelzentrale Versorgung genau am Standort der Stadt Wiesmoor und kann neben anderen Faktoren – etwa der günstigen verkehrlichen Situation oder einer geschickten Konzentrationspolitik – den Erfolg der Stadt Wiesmoor erklären, welcher in der Gesamtschau sicherlich auch die Bewertung Wiesmoors als Mittelzentrum rechtfertigen würde. Dies bedeutet allerdings auch, dass die Stadt Wiesmoor trotz der Einstufung als Grundzentrum bereits heute die mittelzentralen Funktionen, die ihr jetzt zugeschrieben werden zu großen Teilen erfüllt und eine entsprechende Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich auch den Bestand abbildet, gleichzeitig aber den Anspruch hat, etablierte Versorgungsfunktionen zu sichern und qualitativ zu entwickeln. D.h. für die Entwicklung der Stadt Wiesmoor nicht ausschließlich den periodischen grundzentralen Versorgungsauftrag zu bedienen, sondern zur Wahrnehmung ihres Versorgungsauftrages auch das Segment des episodischen mittleren Bedarfs zu festigen.

Mittelzentrale Verflechtungsbereiche des Landkreises Aurich und der angrenzenden Mittel- und Oberzentren



Quelle: Eigene Darstellung

Zur effektiven Steuerung des Einzelhandels (Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot) und zur räumlichen Abschätzung des Versorgungsauftrages ist die Abgrenzung des Mittelbereichs, in Bezug auf den Einzelhandel des Verflechtungsbereiches notwendig. Diese Abgrenzungen hat der Landkreis Aurich auf Basis aktueller Einzelhandelsgutachten unter Berücksichtigung ergänzender Fakten, etwa Mobilität, Erschließungssituation oder Raumbarrieren vorgenommen. Aufgrund der tatsächlichen Situation vor Ort kann dies jedoch nicht trennscharf geschehen, sondern erfordert die Darstellung möglicher

Überlappungen, welche die Orientierung der Bevölkerung vor Ort abbilden. Das abgebildete Modell kann jedoch nur beanspruchen für das Kreisgebiet und die unmittelbar an das Kreisgebiet angrenzenden Bereiche wirklich aussagekräftig zu sein. Die darüber hinaus gehenden Festlegungen dienen daher ausschließlich der Illustration und haben nur Aussagekraft in ihrer Annäherung an Landkreis Aurich und den kreisseitig durch Gutachten einzuschätzenden Bereichen.

Prüfung des Beeinträchtigungsverbotes und des Ergänzungsgebotes

Durch die isolierte Lage Wiesmoors im Raum und des klar abzugrenzenden Verflechtungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass die Stadt Wiesmoor mit der Zuweisung der mittelfunktionalen Teilfunktion „Einzelhandel“ keine umliegenden Mittelzentren beeinträchtigt. Die Stadt Wiesmoor kann mit der Zuweisung eine entsprechende Unterversorgung ausgleichen.

Zu Ziffer 04:

Der Landkreis Aurich ist eine bedeutende Tourismusdestination. Das Regionale Raumordnungsprogramm kommt den hieraus erwachsenen Konsequenzen nach und legt neben den zentralen Orten explizit herausgehobene Schwerpunkte der touristischen Entwicklung fest für die insbesondere im Hinblick auf den Ausbau der touristischen Infrastruktur die Beschränkung auf die Eigenentwicklung nicht gelten soll. Hier ist eine Entwicklung über die Eigenentwicklung hinaus erwünscht. Entwicklungsbestrebungen sind mit der unteren Landesplanung abzustimmen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

zu Ziffer 01:

Zur Daseinsvorsorge zählen die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die medizinische Versorgung, Bildungs- und kulturelle Angebote sowie Angebote zur Freizeitgestaltung und Erholung. Die Bürger sollen hierzu Angebote in ausreichendem Umfang, in ausreichender Qualität und in zumutbarer Entfernung nutzen können. Die Angebote sollen die Veränderungen in der demografischen Entwicklung sowie die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Mobilität eingeschränkter Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche, ältere Menschen sowie Haushalte ohne verfügbaren Pkw.

Die verbrauchernahe Versorgung muss deshalb für die nicht motorisierte Bevölkerung erhalten bleiben, um die Abhängigkeit vom Individualverkehr besonders im ländlichen Raum nicht weiter zu erhöhen. Eine ausgewogene Versorgung der Bevölkerung mit sozialen und kulturellen Angeboten Dienstleistungen aber auch mit Einzelhandel ist ein Aspekt der Gleichwertigkeit von Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Region.

zu Ziffer 02:

Die Bräuche, kollektiven Gewohnheiten, die Identifizierung mit der vergangenen Kultur spiegelt gleichsam die Kultur einer Region, eines Ortes wider. Der Umgang und die Pflege mit diesem "kulturellen Erbe" sind auch ein Zeichen für das Regionalbewusstsein und die Ortsverbundenheit.

Der Erhalt, die Darstellung und Förderung der soziokulturellen Aktivitäten und der traditionellen Kulturinstitute bzw. Veranstaltungen dienen wesentlich der Präsentation und Vermittlung von Kunst und Kultur und bieten den Rahmen für die Entfaltung neuer Formen kultureller Aneignung. Sie fördern auch das kritische Bewusstsein der Bewohner gegenüber ihrer lokalen Umwelt und animieren zu einer aktiven Handlungsbereitschaft.

Das Kulturangebot sollte vielen Menschen die Möglichkeit bieten, sich unterschiedlich kulturell zu entfalten und zu gestalten. Die Bewahrung der kulturellen Traditionen, aber auch der Landschaft und des Ortsbildes, ist ein wesentlicher Faktor für die Identifikation der Bewohner mit ihren Lebensräumen und für die Entwicklung des Tourismus.

Die Leitvorstellung der Raumordnung der Schaffung dauerhaft gleichwertigen Lebensverhältnisse wird durch die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) die u. a. die vorrangige Bündelung der sozialen Infrastruktur in den zentralen Orten fordert konkretisiert.

Die Folgen des demographischen Wandels werden auch im Landkreis Aurich stärker zu spüren sein, als dies bisher der Fall ist. Können wir heute noch mit einer stabilen Bevölkerungsentwicklung rechnen, so wird sich dieses in den nächsten Jahren rasch ändern. Der Landkreis Aurich hat schon heute mit einem starken Geburtenrückgang umzugehen, der sich bereits spürbar auf die Kindergärten, Kindertagesstätten und Grundschulen auswirkt. Dieser Trend wird sich verstärken und auch auf die weiterführenden Schulen wirken. Gleichzeitig werden wir im Kreisgebiet mit einer Zunahme des Anteils älterer Menschen umzugehen haben, die verstärkt wird durch den noch anhaltenden Zuzug von Ruhestandswanderern aus dem übrigen Bundesgebiet.

Diese Entwicklung wird Auswirkungen auf fast alle kommunalpolitischen Handlungsfelder haben. Insbesondere werden die Infrastrukturplanungen, die kommunalen Finanzen, die veränderte Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt, die Infrastrukturnachfrage von Kindergarten bis zu den Senioreneinrichtungen und die abnehmende Auslastung der technischen und sozialen Infrastruktur betroffen sein. Zur Begrenzung der Fixkosten und Erhaltung der Tragfähigkeitsgrenze für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist daher die Konzentration auf die Zentralen Orte Voraussetzung zur Schaffung leistungsfähiger Siedlungs- und Versorgungsstrukturen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Ein landkreisweites Schulkonzept, welches flexibel auf die sinkenden Schülerzahlen reagiert und trotz notwendiger Reduzierungen die Versorgung in der Fläche

garantiert.

- Die Stärkung der Zentralen Orte als Siedlungs- und Wirtschaftszentrum des jeweiligen Grund- oder Mittelzentrums.
- Die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur um den Landkreis Aurich auch in Zukunft für junge Menschen und Familien attraktiv zu halten.
- Die Stützung von Infrastruktur für ältere Menschen wie z.B. die Mehrgenerationenhäuser, Pflegestützpunkte und Seniorenservicebüros und Förderung von freiwilliger und ehrenamtlicher Tätigkeit.
- Ein qualitativ hochwertiges und attraktives System der Aus- und Weiterbildung um den Fachkräftebedarf der nächsten Jahre zu sichern.
- Eine Unterstützung der dörflichen Nahversorgung (Dorfladen), um die wenig mobilen Bevölkerungsteile in den kleinen Dörfern und Ortschaften zu erreichen und sie mit den entsprechenden Serviceleistungen zu versorgen. Gleichzeitig könnten die Dorfläden einen dörflichen Kommunikationsmittelpunkt und eine Belebung der dörflichen Struktur darstellen.

Die Entwicklung und Sicherung einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung.

2.3.1 Einzelhandel

Zu Ziffer 01:

Die Einzelhandelsstruktur unterliegt nach wie vor einer dynamischen Veränderung mit einer ständigen Zunahme der Verkaufsflächen je Einwohner. Insofern soll sich die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben am sektoralen bzw. branchenspezifischen Versorgungsbedarf im Versorgungsbereich der jeweiligen Standortgemeinde orientieren.

Schon bestehende oder gleichzeitig geplante andere großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen bei der Beurteilung der Größenordnung und der möglichen Beeinträchtigung der Versorgungsfunktionen anderer Standortgemeinden und ihrer Versorgungsbereiche berücksichtigt werden. Innenstadtrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel durch einen geringen Flächenanspruch, eine Nachfrage in Verbindung mit anderen Innenstadtnutzungen und einem problemlosen Transport der Waren aus. Nicht innenstadtrelevante Sortimente sind in der Regel durch einen extensiven Flächenbedarf und sperrige Waren mit der Notwendigkeit eines Transports mit dem Kraftfahrzeug gekennzeichnet. Als Zusatzstandorte können geeignete, verkehrsgünstig gelegene Stellen im Gebiet des zentralen Ortes vorgesehen werden oder im Ausnahmefall, d. h. wenn für den zentralen Ort selbst eine Ansiedlung absehbar nicht möglich und ein zentralörtlicher

Funktionsraum ausgewiesen ist, auch an lagebegünstigter Stelle im Funktionsraum des zentralen Ortes. Solche Zusatzstandorte werden in der Regel in der Bauleitplanung als Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Sie müssen auch mit dem ÖPNV gut erreichbar sein.

Zur Steuerung des Einzelhandels gelten die Festlegungen des LROP Niedersachsen 2012, die ergänzt werden durch die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland aus dem Jahr 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

Um eine geordnete Steuerung des Einzelhandels zu gewährleisten und so den Anforderungen der Zukunft - insbesondere dem demographischen Wandel und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung - gerecht zu werden, sind die Landkreise und Gemeinden im Landesraumordnungsprogramm 2012 aufgefordert, eine gemeinsame Einzelhandelsentwicklung zu erarbeiten. Dies soll zeitnah in einem gemeindlichen und kreisübergreifenden Abstimmungsprozess und in einem Einzelhandelskonzept für den Landkreis Aurich münden.

Einzelhandelsgroßprojekte halten im Allgemeinen ein umfassendes Warenangebot bereit. Ihre überörtliche Bedeutung ergibt sich aus ihren weiterreichenden Einzugs- und Wirkungsbereichen. Es liegt im landesplanerischen Interesse, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten die überörtlichen Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte gestärkt werden.

Wichtigster Standort für die überörtlichen Versorgungsfunktionen eines Zentralen Ortes ist seine innerörtliche Lage. Die funktionale Vielfalt und Mischung sowie das ökonomische Gewicht eines zentralen Ortes bestimmen wesentlich die Attraktivität, regionale Ausstrahlung und damit die Bedeutung jedes Zentralen Ortes. Dem innerörtlichen Einzelhandel, in Form einer belebten und abwechslungsreichen Einkaufslandschaft, kommt dabei eine besonders zentrumsbildende Magnetfunktion zu.

Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte sollen in der Regel nur in Grundzentren, Grundzentren mit mittelzentraler Teilfunktion und Mittelzentren ausgewiesen werden. Das Zielerfordernis der städtebaulichen Integration von Einzelhandelsgroßprojekten gewährleistet die Verbrauchernähe des Einzelhandelsgroßprojektes und dient damit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung. Es dient dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, trägt zu einem sparsamen Flächenverbrauch bei und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Städtebaulich integriert sind Standorte in einem - insbesondere baulich verdichteten - Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen, sofern diese Bestandteil eines planerischen Gesamtkonzeptes sind, das die Aspekte Städtebau, Verkehr, Einzelhandel und Dienstleistungen besonders berücksichtigt.

Ein wesentliches Kennzeichen der städtebaulichen Integration eines Standortes ist neben einer den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auch ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich.

Mit dem Kongruenzgebot soll im Rahmen des zentralörtlichen Gliederungssystems der Grundbedarf in den Grundzentren und der mittel- und langfristige Bedarf in den Mittel- und Oberzentren sichergestellt werden. Sowohl das Warensortiment als auch die Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zu entsprechen. Ein Verstoß gegen das Kongruenzgebot besteht, wenn der Einzugsbereich eines Einzelhandelsgroßprojektes den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Ansiedlungsgemeinde wesentlich überschreitet. Von einer wesentlichen Überschreitung ist auszugehen, wenn zu erwarten ist, dass mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereichs erzielt wird. Ergänzend geben die aufgeführten Schwellenwerte Hinweise für eine entsprechende Versorgungsabdeckung mit Gütern im Gemeindegebiet.

zu Ziffer 02:

Das Konzentrationsgebot bestimmt, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte nur innerhalb des Zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig sind. Diese Festlegung verfolgt das Ziel, dass neue Einzelhandelsgroßprojekte im Planungsraum den Grund- und Mittelzentren zuzuordnen sind und somit die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orten sichergestellt bleibt.

zu Ziffer 03:

Das Integrationsgebot sagt aus, dass neue Einzelhandelgroßprojekte mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig sind. Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (z. B. Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10% und höchstens 800 m² der Gesamtverkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig, um eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen.

zu Ziffer 04:

Durch das Abstimmungsgebot sind neue Einzelhandelsgroßprojekte interkommunal, d.h. mit den benachbarten Gemeinden, abzustimmen. Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von regional unverträglichen Konkurrenzen zwischen den Städten und Gemeinden leisten. Als Instrument zur Abstimmung von Einzelhandelsgroßprojekten wurde frühzeitig die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland auf den Weg gebracht. Sie ist Grundlage der interkommunalen Abstimmung von Einzelhandelsvorhaben innerhalb des Kreisgebietes und den umliegenden Gebietskörperschaften.

zu Ziffer 05:

Durch das Beeinträchtigungsverbot wird geprüft, ob von dem geplanten Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes sind die Größe der Verkaufsfläche und die Differenzierung des Warensortiments wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes.

Die nachfolgende Liste mit Leitsortimenten legt die spezifische Differenzierung zwischen nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie den zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten für den Landkreis Aurich fest und soll den Städten und Gemeinden im Kreisgebiet eine Orientierung zur Erstellung eigener Festlegungen bieten.

Nahversorgungsrelevante Sortimente	Nahrungs- und Genussmittel Gesundheits- und Körperpflegeartikel Schreibwaren und Zeitschriften Blumen (Schnittblumen und kleine Gebinde)
Zentrenrelevante Sortimente	Nahrungs- und Genussmittel Gesundheits- und Körperpflegeartikel Schreibwaren und Zeitschriften Blumen (Schnittblumen und kleine Gebinde) Bekleidung und Sportbekleidung Schuhe Uhren, Schmuck und Lederwaren Hausrat, Glas und Porzellan Bücher PC, Software und PC-Zubehör Unterhaltungselektronik
Nicht zentrenrelevante Sortimente	Möbel Heimtextilien Tapeten und Teppiche Baumarktspezifische Sortimente Fahrräder Leuchten als Teil des Baumarktsortimentes Blumen und Gartenzubehör Zoobedarf Elektrogroßgeräte (sog. Weiße Ware) Sportgroßgeräte Kfz-Handel und Autozubehör

zu Ziffer 06 - 08:

Die Versorgungskerne sind räumlich festgelegte Bereiche eines Zentralen Ortes in städtebaulich integrierter Lage und stellen den engeren Funktionsbereich der Zentralen Orte dar. Sie sind im Rahmen der Bauleitplanung häufig als Kerngebiet ausgewiesen. Ihnen kommt aufgrund eines gebündelten und konzentrierten Angebotes an vorhandenen und geplanten Einzelhandels- und Komplementäreinrichtungen (insbesondere in den Bereichen der Dienstleistungen, Gastronomie/Hotellerie, Kultur, Freizeit) eine zentralörtliche Versorgungsfunktion zu.

Mit der Festlegung von Versorgungskernen soll den negativen Auswirkungen des Strukturwandels im Einzelhandel (Tendenz zu großflächigen Betriebsformen, bevorzugte Lage an nicht integrierten, vorrangig auf den Kfz-Verkehr ausgerichteten Standorten) begegnet und ein weiterer Funktionsverlust und eine Verödung der Innenstädte und Ortszentren verhindert werden.

Innerhalb dieser standörtlichen Festlegungen stehen den Kommunen unter Beachtung der differenzierten Regelungen für Grund- und Mittelzentren und der Einzelhandelskooperation - Ost-Friesland grundsätzlich Entwicklungsspielräume offen.

zu Ziffer 09:

In den Plansätzen des Landesraumordnungsprogrammes 2012 wird vor allem auf die überörtliche Wirkung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben abgestellt. Eine ähnliche Wirkung kann jedoch auch dann eintreten, wenn mehrere Einzelhandelsbetriebe, die jeweils unter der Grenze der Großflächigkeit bleiben, in einem engen räumlichen Zusammenhang arbeiten. Solche Agglomerationen kann man auch bei kleinen zentralen Orten beobachten. Wenn diese Betriebe inner Orts lokalisiert sind, kann die Wirkung durchaus erwünscht sein. Es gibt jedoch Fälle, bei denen in Gewerbegebieten eher unbeabsichtigt eine solche Agglomeration mit der Zeit heranwächst. Die Auswirkungen auf den eigenen zentralen Versorgungsbereich oder das Umland sind dann mit denen eines einzelnen regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßbetriebs durchaus zu vergleichen. Andererseits entzieht sich der einzelne Betrieb bisher der raumordnerischen Bewertung, da hier immer der Einzelfall betrachtet werden musste.

Eine Agglomeration liegt dementsprechend vor, wenn die Betriebe eine Funktionseinheit bilden, welche durch ein gemeinsames Nutzungskonzept dokumentiert wird oder die Betriebe beim Nutzer die Wirkung einer aufeinander abgestimmten Einheit erzeugen. Der bessere und sicherere Weg ist allerdings die Beschränkung oder der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Bebauungsplan bzw. in Teilgebieten des Bebauungsplans.

2.3.2 Medizinische Versorgung

Zu Ziffer 01:

Das Gesundheitswesen gehört zu den elementaren Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die Einrichtungen tragen maßgeblich dazu bei, gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen. Durch die Schaffung eines abgestuften, bedarfsorientiert gegliederten Systems leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen soll jedem Bürger eine ausreichende und bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung möglich sein.

Zu Ziffer 02:

Entsprechend der 26. Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes ist der von stationären Einrichtungen zu erbringende medizinisch notwendige Bedarf unter Beachtung der Grundsätze der bürgernahen und wirtschaftlichen Versorgung sicherzustellen. Die Vernetzung der stationären und insbesondere der ambulanten Versorgung, dem Rehabilitationsbereich sowie der Pflege ist zu unterstützen. Die stationäre Versorgung ist im engen Kontext mit der gesamten Sicherstellung der medizinischen Versorgung in Niedersachsen zu sehen. Die Belange des Rettungswesens hinsichtlich der Beteiligung der Krankenhäuser am Rettungsdienst, insbesondere bei der Gestellung von Notärzten, sollen Berücksichtigung finden.

Zur effektiven und nachhaltigen Entwicklung, sowie insbesondere der kosteneffizienten Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Landkreises Aurich wie für die kreisfreie Stadt Emden, wird in den kommenden Jahren die Errichtung eines zentralen Krankenhauses geprüft.

Insofern diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis führen sollte und die bisherigen Standorte der Ubbo-Emmius-Klinik in Aurich und Norden und des Hans-Susemil-Krankenhauses in Emden zugunsten eines zentralen Standortes als Klinikstandort aufgegeben werden, darf dieses nicht zu einem Ungleichgewicht im Gefüge der zentralen Orte führen. Eine Umverteilung weiterer mittelzentralen Funktionen zugunsten einer Gemeinde, die nur über einen grundzentralen Versorgungsauftrag verfügt bzw. eines Standortes ohne zentralörtliche Funktion ist in allen Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, um die umliegenden Mittelzentren Emden, Aurich und Norden nicht in ihrer zentralörtlichen Bedeutung zu schwächen. Dies gilt für sämtliche mittelzentralen Funktionen, insbesondere aber für die Funktionen Wohnen und Einzelhandel.

Zu Ziffer 03:

Im Landkreis Aurich existiert ein umfangreiches Angebot an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Neue Einrichtungen sollen vorrangig in staatlich anerkannten Kur-, Erholungs- oder/und Küstenbadeorten oder in den Mittelzentren angesiedelt werden. Als saisonunabhängige Einrichtungen leisten sie einen Beitrag zur gesundheitstouristischen Entwicklung dieser Orte.

Zu Ziffer 04 - 06:

Einrichtungen zur ambulanten ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsversorgung (insb. Hausarzt-, Facharzt-, Zahnarztpraxen, Apotheken und medizinische Berufe wie Ergotherapeuten, Physiotherapeuten) sollen zur Sicherstellung einer gleichwertigen medizinischen Versorgung in allen Teilräumen zumindest in den Zentralen Orten bestehen.

Die demografische Entwicklung in der Planungsregion (hoher Altersdurchschnitt der niedergelassenen Ärzte und des Patientenstamms) und eine steigende Multimorbidität führen angesichts der nur geringen Niederlassungsbereitschaft und der flächenmäßig großen zu bedienenden Räume zu Versorgungsproblemen im ambulanten medizinischen, vor allem aber im hausärztlichen Bereich.

So soll verstärkt auf die Implementierung regionsspezifischer Lösungsansätze im Sinne alternativer Angebotsformen hingewirkt werden. Neben der stärkeren Vernetzung stationärer und ambulanter Versorgung und dem Ausbau integrierter Angebote soll die Errichtung medizinischer Versorgungszentren unterstützt werden. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Errichtung „Zentrale Gesundheitshäuser“ für die ländlichen Räume in den Zentralen Orten, welche die ambulante medizinische Versorgung des zentralörtlichen Nahbereichs übernehmen.

In den Zentralen Gesundheitshäusern können mehrere Haus- oder auch Fachärzte zusammenarbeiten. Auch eine Kopplung mit anderen Dienstleistungsfunktionen des Zentralen Ortes (z.B. mit sozialen Pflege- und Betreuungseinrichtungen) ist denkbar. Durch Synergieeffekte lassen sich u.a. die Arbeitsorganisation der Ärzte optimieren, Wartezeiten der Patienten reduzieren, die Lebensqualität der Ärzte steigern und die Wirtschaftlichkeit des Praxisbetriebs erhöhen.

2.3.3 Pflege älterer und behinderter Menschen

zu Ziffer 01:

Im Landkreis Aurich besteht derzeit ein ausreichendes und gut ausgelastetes Angebot an Pflegeeinrichtungen aller Stufen. Dieses gilt es, auch angesichts der demografischen Veränderungen zu sichern und am individuellen Bedarf orientiert - unter besonderer Berücksichtigung des Vorrangs ambulanter Leistungen - weiterzuentwickeln. Künftig ist von einem Anstieg älterer Bevölkerungsgruppen sowohl absolut als auch bezogen auf die Gesamtbevölkerung (Alterswanderung) und v.a. hochbetagter Menschen auszugehen. Die Nachfrage nach häuslicher und professioneller Hilfe wird somit in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. Dabei soll, entsprechend der Vorgabe des Sozialgesetzbuches, ambulanten Leistungen Vorrang vor stationären Angeboten eingeräumt werden. Dieser Vorrang ambulanter Leistungen kann zu einer Kostenreduzierung einen Beitrag leisten.

Die Dienstleistungen, Unterstützungs- und Beratungsangebote im Landkreis Aurich sind vielfältig. Um eine größtmögliche Erreichbarkeit zu gewährleisten, sind die Angebote an verkehrlich gut angebundenen zentralen Orten zu konzentrieren. Da eine zunehmende Immobilität der älteren Bevölkerungsteile vorausgesetzt werden kann, muss auf eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hingewirkt werden. Um den Bürgerinnen und Bürgern eine von Mobilität unabhängige Auskunft und jederzeit abrufbare Informationen bereitzustellen, bietet eine digitale Pflegelandkarte ein umfassendes für jedermann einsehbares Medium.

zu Ziffer 02:

Die Ansiedlung von stationären Einrichtungen der Altenpflege soll vorrangig in Zentralen Orten erfolgen, um möglichst kosteneffizient die am Zentralen Ort vorgehaltenen Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, z.B. im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung oder des Einzelhandels, nutzen zu können. Stationäre Einrichtungen sollen ferner insbesondere an städtebaulich integrierten Standorten angesiedelt werden, um eine Isolation derartiger Einrichtungen zu vermeiden. Den dort lebenden Menschen wird so die Gelegenheit gegeben, sich am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Betreuungseinrichtung angemessen beteiligen zu können.

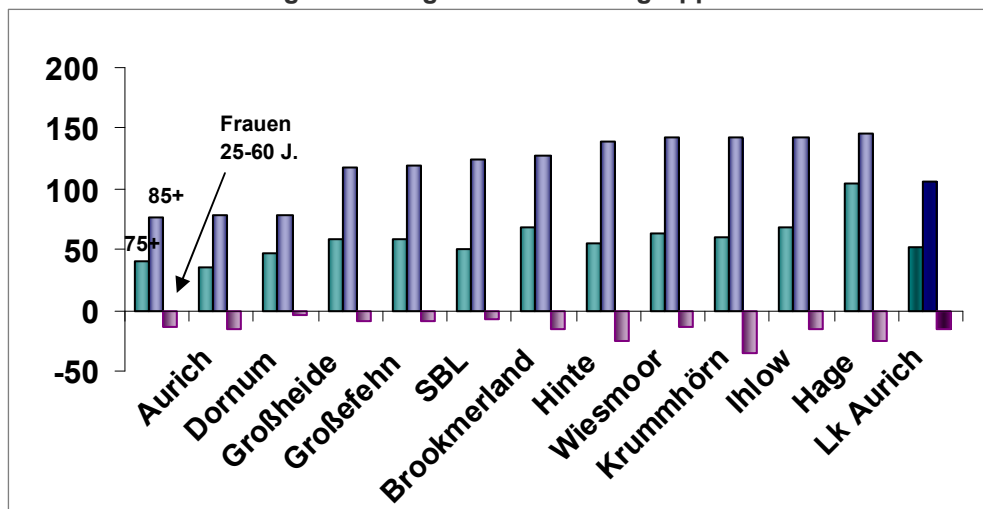
zu Ziffer 03:

In Folge des demografischen Wandels geht die Zunahme pflegebedürftiger Personen mit einem Rückgang insbesondere des aus der Familie kommenden (informellen) Pflegepersonals einher. Die häusliche Pflege hat in der Planungsregion eine vergleichsweise große Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Abnahme dieses informellen Pflegepersonals die steigenden Bedarfe in der häuslichen Pflege nicht mehr aufgefangen werden können, was zu einem Zuwachs an stationärer Pflege („Heimsog“) führen wird. Damit wird es nach heutigem Stand zu einer weiteren Belastung der öffentlichen Haushalte kommen, da stationäre Angebote gegenüber der ambulanten und häuslichen Versorgung in der Regel teurer sind und oftmals zur (Teil-)Kostenübernahmen führen. Ziel muss es daher sein, unter Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen eine qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung mit Einrichtungen und Dienstleistungen der Altenpflege zu entwickeln. Handlungserfordernisse werden u.a. in der Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege, der Etablierung kleinteiliger alternativer Angebote (z.B. „betreutes Wohnen“) sowie im Aufbau eines regionalen Pflegenetzwerkes zu einer verbesserten träger- und akteursübergreifenden Abstimmung gesehen.

Unterstützt werden können diese Bestrebungen durch das aktiv-kommunikative Zusammenbringen verschiedener Generationen (Mehrgenerationenhausarbeit) und die Arbeit der Pflegestützpunkte.

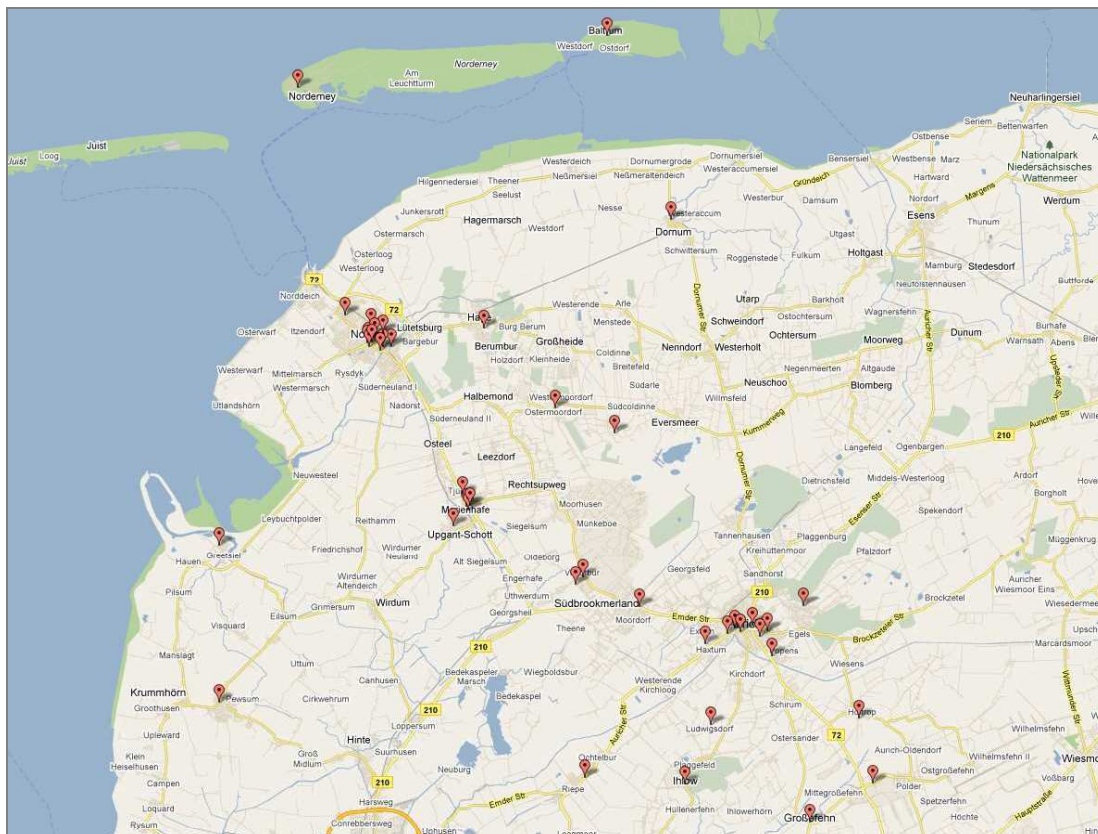
Insbesondere die Initiierung und Förderung ehrenamtlichen Engagements, wie sie etwa von den Freiwilligenagenturen und Seniorenservicebüros geleistet wird, kann die professionelle Hilfe in vielen Bereichen entlasten und zu stärkerer gesellschaftlicher Teilhabe, aber auch zu Kostensenkungen in der Pflege führen. Angesichts des demografischen Wandels und des möglichen Mangels an professionellem Pflegepersonal kommt insofern dem bürgerlichen Engagement in diesem Bereich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu (siehe dazu aktuelle Veröffentlichungen des BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Einwohnerentwicklung nach ausgewählten Altersgruppen 2005-2009



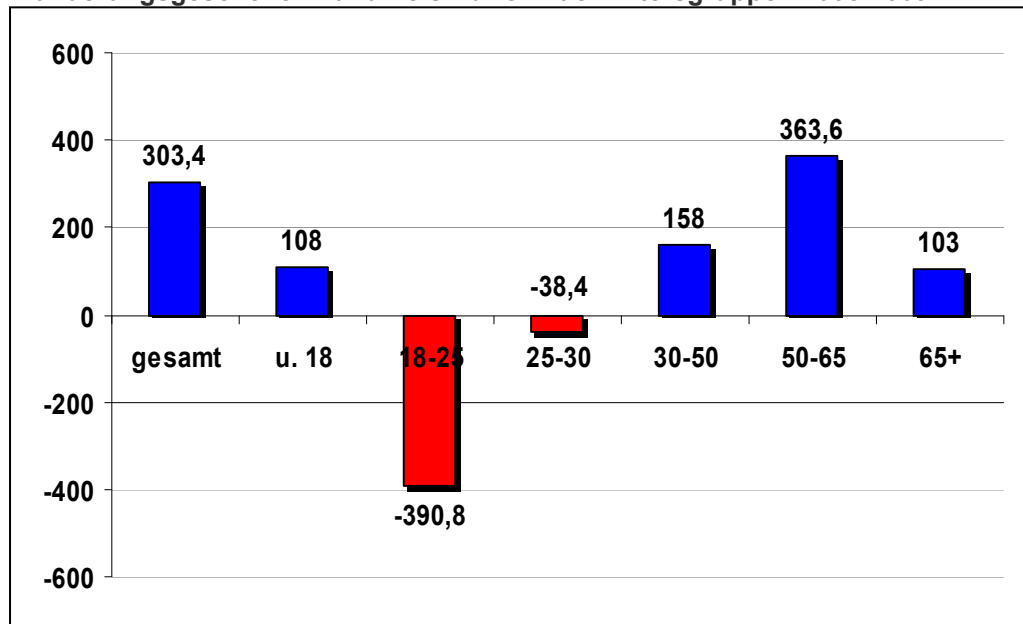
Quelle: eigene Darstellung (Dr. G. Krautheim, Landkreis Aurich)

Anbieter ambulanter Pflege im Landkreis



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: google maps (Stand 2010)

Wanderungsgeschehen Landkreis Aurich nach Altersgruppen 2005-2009



Quelle: eigene Darstellung (Dr. G. Krautheim, Landkreis Aurich)

Anbieter stationärer Pflege im Landkreis



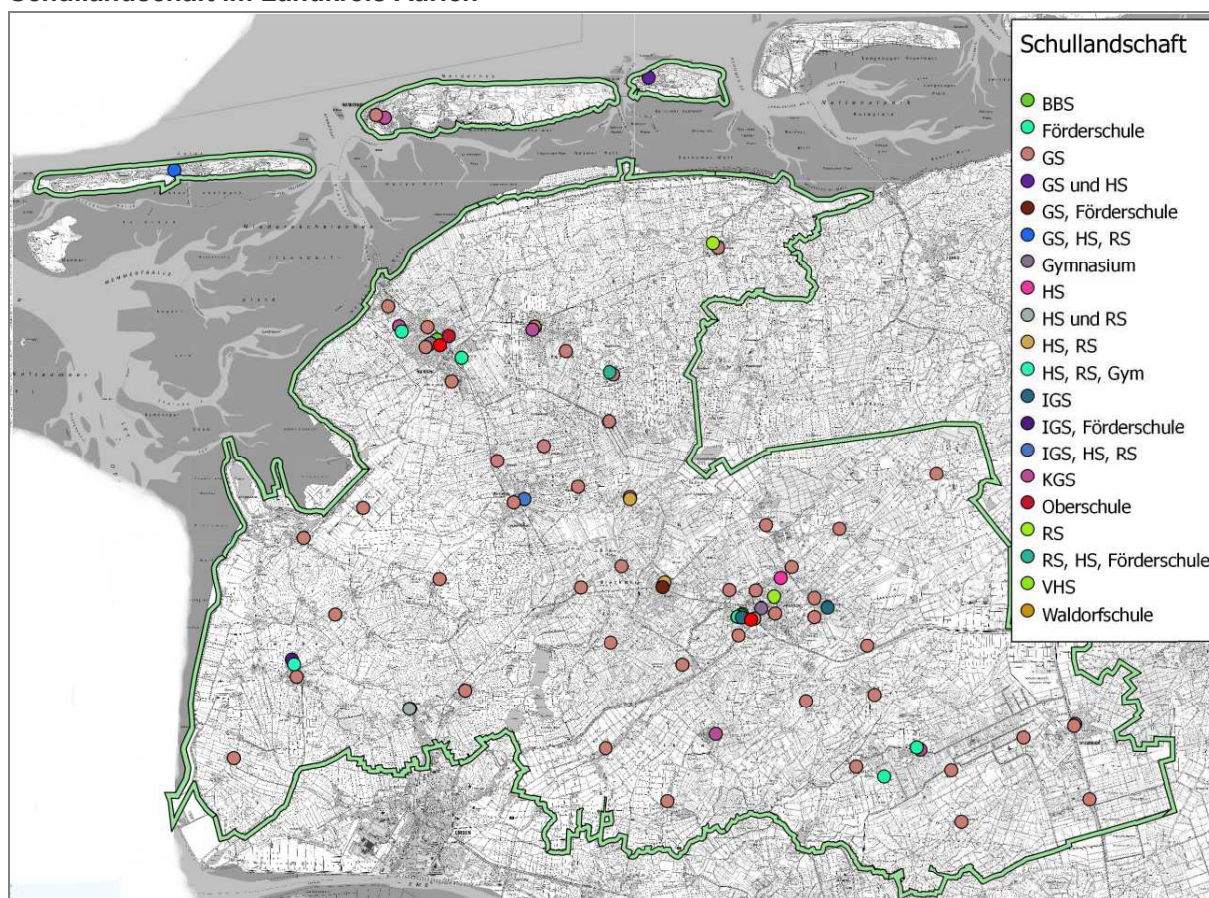
Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: google maps (Stand 2010)

2.3.4 Kommunale Bildungslandschaft

zu Ziffer 01 - 03

Gute Bildungschancen und berufliche Qualifikation sind eine der Voraussetzungen für die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und die Gesamtentwicklung des Landkreises. Die ausreichende Versorgung mit qualitativ hochwertigen und möglichst wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten hat dementsprechend bedeutende Auswirkungen auf die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Vielfalt des Landkreises.

Schullandschaft im Landkreis Aurich



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2012)

Zur Gewährleistung gleichwertiger Bildungschancen bedarf es für alle Gemeinden eines qualitativ hochwertigen Bildungsangebotes, welches möglichst wohnortnah, bzw. in zumutbarer Entfernung für alle Bevölkerungsteile gut erreichbar ist. Ein solches qualitativ hochwertiges und hinreichend differenziertes Angebot zeichnet sich auch dadurch aus, dass es den Anforderungen an Geschlechtergerechtigkeit in den Bereichen Aus- und Weiterbildung bzw. im Prozess des lebenslangen Lernens sowie der geschlechtersensiblen Berufsfrühorientierung gerecht wird. Vor dem Hintergrund der Globalisierung und des demografischen Wandels ist es notwendig, die Region wettbewerbsfähig zu gestalten, um „kreative Köpfe“ an sich zu binden, und so den zukünftigen Erfordernissen entsprechend, Fachkräfte zur Verfügung stellen zu können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt der Landkreis Aurich über ein sehr gut ausgebautes Netz von Schulen aller Schulformen. Bereits heute bietet ein beachtlicher Teil dieser Schulen ein Ganztagsangebot und gewährleistet damit eine gute Betreuungs- und Versorgungsleistung und zunehmende Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zukünftig stehen der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden jedoch vor der Herausforderung trotz rückläufiger Schülerzahlen ein gleichbleibend gutes, möglichst wohnortnahes und qualitativ hochwertiges und differenziertes Bildungsangebot zu erhalten. Die Entwicklung der Schullandschaft soll sich dabei grundsätzlich am zentralörtlichen System orientieren und so erfolgen, dass die Schulwege nicht zu lang werden, jedoch bestimmte Schulgrößen erhalten bleiben, um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen. Schulgröße und Dauer der Anfahrtzeit sind abhängig von der Schulart.

zu Ziffer 04:

Angesichts der elementaren Abhängigkeiten zwischen Schul- und ÖPNV-Planungen, der erheblichen Kostenfolgen von Standortentscheidungen und der demografisch bedingten Ausdünnung von der räumlichen Schulnachfrage, ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Schul- und ÖPNV-Planung ein wichtiges Element im Umgang mit den zunehmend begrenzten Mitteln der öffentlichen Haushalte. Eine solche Abstimmung spart im Ergebnis unnötige Kosten. Planerische Grundlage für die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes ist die Schulentwicklungsplanung. Sie ist eine Leitlinie für die Entscheidungsfindung über schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen, greift aktuelle Strömungen auf, beschreibt die zukünftige Entwicklung und dient somit der Meinungsbildung vor Ort.

zu Ziffer 05:

Lebenslanges Lernen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Gerade den Volkshochschulen kommt als öffentliche Weiterbildungseinrichtungen, aber auch als Ort der sozialen Begegnung große Bedeutung zu. Sie sollen als Ankerpunkte der Weiter- und Erwachsenenbildung im ländlichen Raum an ihren Standorten erhalten werden, um ein bedarfsorientiertes, möglichst flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot für alle Teile der Bevölkerung zu gewährleisten.

zu Ziffer 06:

Der Landkreis Aurich geht davon aus, dass durch die Vernetzung von Bildung, Freizeit und Kultur bessere soziale und berufliche Chancen ermöglicht werden. Informelles, formales und nonformales Lernen stehen dabei gleichwertig nebeneinander, sind aufeinander bezogen und verknüpft. Lernorte sollten zugleich Orte der Begegnung und des Austausches sein.

„Idee einer Regionalen Bildungslandschaft“

Die regionale Bildungslandschaft soll zum einen Anlaufstelle für die Menschen in der Region in allen Fragen, die den Entwicklungsprozess von Kindern und Jugendlichen betreffen, sein. Weiter werden Familien in Fragen der Erziehung und Bildung unterstützt und erhalten notwendige und koordinierte Hilfestellungen. Schließlich findet hier das lebenslange Lernen aller Bürgerinnen und Bürger einen wohnortnahen Veranstaltungsort.

Die Bildungsangebote umfassen alle Bildungsinstitutionen von der Krippe, der Kita über die Grundschule, von den Gesamt- und Oberschulen, Haupt- und Realschulen und den Gymnasien bis zum Übergang in die Berufsschule oder den Beruf, das Lebenslange Lernen im Erwachsenenalter, Freizeit- und Berufsinstitutionen. Sie beinhalten neben den öffentlichen auch die freien Träger, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitsförderung, der Erwachsenenbildung und der Kultureinrichtungen und -initiativen.

Die Erfahrungs- und Lernräume der Kinder, Jugendlichen, deren Familien und aller Bürgerinnen und Bürger sollen erweitert und qualitativ verbessert werden. Hierfür werden entsprechende Räume mit zur Verfügung gestellt und wenn möglich lenkende Strukturen eingerichtet.

Es sollen Orte der Begegnung mit unterschiedlichen inhaltlichen Profilen entstehen. Diese dienen mit einem jeweiligen inhaltlichen Profil, der Qualitätsentwicklung, um vorhandene soziale Netzwerke und Partnerschaften weiterzuentwickeln und zu stärken. Hierbei werden insbesondere auch die Potenziale der Bevölkerung genutzt und gefördert.

Die regionale Bildungslandschaft im Landkreis Aurich soll dabei strategisch an zwei entscheidenden Aspekten der aktuellen bildungspolitischen Diskussion anknüpfen: Zum einen an dem erweiterten Bildungsbegriff und zum anderen an dem Thema Netzbildung. Weil Bildung nicht nur in der Schule, sondern ebenso in der Familie, in der Freizeit, im Beruf und im Wohnumfeld stattfindet, umfasst die Bildungslandschaft Aktivitäten aller Bildungsinstitutionen von der Kita über die Schule bis zum beruflichen Leben und darüber hinaus. Die Bildungsoffensive konzentriert sich darauf, bestehende Kooperationen in regionalen Strukturen zu vernetzen. Damit geht ein Perspektivenwechsel einher: Im Mittelpunkt steht das einzelne Kind, der einzelne Jugendliche oder der Erwachsene als Adressat von Bildungsangeboten, nicht die jeweilige Bildungseinrichtung als Anbieter. Die Bildung von Netzwerken zielt dabei sowohl auf die inhaltliche Profilierung der beteiligten Einrichtungen als auch auf den Prozess ihrer Zusammenarbeit ab.

Die regionale Bildungslandschaft entsteht nicht aus dem Nichts, sondern gründet sich auf vorhandene Strukturen und Kooperationen. Projekte dieser Art und Größenordnung können nur dann Erfolgchancen haben, wenn sie sehr genau und wiederholt analysieren, was es vor Ort in welcher Qualität gibt und welche Akteure die gegenwärtige Situation gestalten.

Regionale Bildungslandschaften erfordern eine auf die jeweilige Kommune zugeschnittene Struktur, sowohl was das Geflecht aller beteiligten Partner in den unterschiedlichen

Bildungseinrichtungen angeht, als auch im Hinblick auf die Steuerung des gesamten Prozesses. Projekte der Größenordnung und Vielschichtigkeit der regionalen Bildungslandschaft brauchen einen politischen Auftrag der Kommune, sie erfordern einen Kristallisationspunkt in Form einer „aus einem Guss“ arbeitenden Steuerungsgruppe und eine anerkannte Kristallisationspersönlichkeit, die die Fähigkeit besitzt, die vielen Partner beim Knüpfen des Netzwerks zu animieren, zu fördern und sie dauerhaft als Partner zu gewinnen und zu binden. Auch für den Aufbau des Netzwerks gilt, dass an vorhandenen Kooperationen angesetzt werden muss. Initiativen und Kooperationen werden nicht von oben eingesetzt, sondern von unten aufgebaut.

Regionale Bildungslandschaften brauchen eine gemeinsame inhaltliche Verständigungsebene, die auf der obersten zielführenden Ebene politisch intendiert formulieren muss, weshalb ein solches Konstrukt entwickelt werden soll: Sicherung hochwertiger Bildungschancen für alle Lebensalter, Sicherstellung des Arbeitskräftebedarfes für die Wirtschaft sowie die Schaffung hochwertiger Lebensqualität für Familien und „Zuwanderer“ jedweder Art. Daher ist die Einigung auf gemeinsame Ziele ein kontinuierlich fortzusetzender Prozess. Ein Rahmenkonzept, das sowohl „top-down“ als auch „bottom-up“ akzeptiert, bildet eine notwendige Grundlage für die Herstellung eines notwendigen Konsenses. Für die Qualitätsentwicklung in der Arbeit ist die Einigung auf inhaltliche Profile erforderlich.

Kommunikation und Chance zur „Kooperation auf Augenhöhe“ ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. In Anbetracht eines oftmals komplexen Geflechts und ebenso vielfältiger Interessenlagen und Befindlichkeiten ist eine Kommunikationsstrategie erforderlich, die behutsam die etablierten Kommunikationsstrukturen und -formen weiterentwickelt und diese nicht neu zu erfinden sucht. Es braucht darüber hinaus eine zielgruppenorientierte und vollkommen transparente Informationspolitik, die sich zugleich an Fachleute sowie an die breite Öffentlichkeit richtet.

Der politische Auftrag, also die bereits erwähnte Beauftragung und fortlaufende Unterstützung von Entscheidungsträgern und Akteuren, ist eine Voraussetzung für den Aufbau einer regionalen Bildungslandschaft – die andere ist die Kreativität und die Bereitschaft, vorhandene Strukturen auf jeder Ebene infrage stellen zu dürfen, zu überwinden und neue Strukturen, wie z.B. Bildungskonferenzen zu schaffen. „Regional Governance“ als neuer Ansatz zur Steuerung regionaler Entwicklungsprozesse - und primär als „weiche“ Steuerungsform im Netzwerk unterschiedlicher Akteure angelegt - kann den Prozess moderieren und lenken.

Erste Schritte in Richtung Bildungslandschaft

Wie bereits oben im Text erwähnt, ist es nicht notwendig, das Rad neu zu erfinden. Sinnvoll ist es hingegen, an bestehenden Kooperationen anzuknüpfen. Dies kann nur erreicht werden, wenn versucht wird, sich zunächst einen vollständigen Überblick über die vorhandenen Strukturen und Vernetzungen zu verschaffen.

Bei der Größe und der Komplexität des Landkreises Aurich ist es unter Umständen sinnvoll, nicht ad hoc alles, was sich inhaltlich im Rahmen einer Regionalen Bildungslandschaft denken lässt, umzusetzen. Hier kann es zielführend sein, sich zunächst thematisch zu begrenzen und den zur Verfügung stehenden geographischen Raum in kleinere Einheiten zu ‚zerlegen‘.

Konkret bedeutet dies, sich zunächst auf bestimmte Kernbereiche im Bildungslebenslauf oder auf die Gestaltung von Übergängen zu konzentrieren. Denkbare Themen wären hier der Bereich der Kitas und der Übergang in die Grundschule, der Übergang von der Schule in den Beruf. Aber auch die Bereiche der Erwachsenenbildung und der Berufsfort- und -weiterbildung können erste entscheidende Schritte in Richtung einer umfassenden regionalen Bildungslandschaft lebensbegleitenden Lernens sein.

Ziel dieser Bemühungen muss es dabei sein, grundlegende Bausteine in Richtung Regionale Bildungslandschaft zu setzen und den Gedanken einer im oben genannten Sinne vollständigen Bildungslandschaft zu etablieren, bestehende Kooperationen und Vernetzungen aufzuzeigen, gemeinsame Qualitätsstandards zu definieren, Partnerschaften zu fixieren, Transparenz zu schaffen und Öffentlichkeitswirksam zu werden. Größtmögliche Bedeutung muss hier aber das Vorhandensein eines Gesamtkonzeptes haben, droht doch ansonsten ständig die Gefahr durch die gewollte Zerteilung den Blick und die Notwendigkeit für ursprüngliche Ziel aus den Augen zu verlieren.

Zeitnah umzusetzende Arbeitsschwerpunkte der Regionalen Bildungslandschaft könnten beispielhaft sein:

Krippen, Kitas und Kinderbetreuung:

- Erfassung der Versorgung und der räumlichen Verteilung von Kinderbetreuungsangeboten jedweder Art – inkl. Krippenplätze, Tagespflege oder Tagesmütter
- Ermittlung von regionalen und inhaltlichen Versorgungslücken
- Gütesiegel für Krippen, Kitas und Tagespflege – Veröffentlichung ihrer Konzepte
- Darstellung von Vernetzung und der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – aber auch für die Eltern
- Positionierung im sozialen Umfeld
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Grundschulen, Gestaltung von Übergängen
- Überlegungen zur Verbesserung der Versorgung

Schule und Beruf:

- Erfassung und Bewertung der bisherigen Angebote
- Transparente Darstellung der Angebote und Vernetzungsstrukturen
- Optimierung der Angebotsstruktur in der Fläche

- Verbindliche Einbeziehung außerschulischer Lernorte / enge Verzahnung mit der Praxis
- Erhöhung der Anschlussfähigkeit im Übergang Schule und Beruf
- Individuelle berufsbezogene Kompetenzen ermitteln und weiterentwickeln

Erwachsenenbildung / berufliche Fort- und Weiterbildung:

- Zentrale Darstellung der vorhandenen Fort- und Weiterbildungsangebote
- Unterstützung des Selbstorganisationspotentials und der Selbstlernkompetenz
- Erfassung formeller und informeller Zusammenhänge und Lernwege
- Flächendeckende Bereitstellung niederschwelliger Einstiegsangebote
- Elternbildungs- und Ehrenamtsangebote

Mögliche Bausteine zur Umsetzung der regionalen Bildungslandschaft.

- Schaffung koordinierender und unterstützender Strukturen innerhalb der Bildungsregion, die es verstehen in einer Mischung aus „top-down“ und „bottom-up“-Ansätzen mögliche Partner auf das Ziel der Bildungslandschaft zu vereinen.
- Die bildungsrelevanten Erfahrungs- und Lernräume werden erweitert und in ihrer Qualität erhöht. Sie beinhalten neben den öffentlichen auch freie Träger und die Angebote von Kultureinrichtungen. Zu nennen sind in diesem Kontext etwa Selbsterfahrungs- und -Lernangebote, nichtformales, informelles Lernen oder der Erwerb sozialer Kompetenzen
- Mit der systematischen Vernetzung der Sozial-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen und einer intensiven Kooperation werden die Bildungschancen im Landkreis Aurich zu verbessern sein.
- Ganzheitlich abgestimmte Konzepte zwischen den Partnern der Bildungslandschaft, etwa der Wirtschaft und den Bildungseinrichtungen, dienen der optimalen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Die Vermeidung von Doppelstrukturen, eng abgestimmter Bildungsmodule und eine intensive Kommunikation macht das Angebot transparent und motiviert.
- Regelmäßige Bildungskonferenzen ermöglichen die systematische Weiterentwicklung und Verstetigung der Bildungslandschaft, verdeutlichen vorhandene Kooperationen und geben die Möglichkeit weitere Partner zu motivieren und zu integrieren
- Festzulegende Evaluationskriterien ermöglichen die Qualität und die Arbeit der Bildungslandschaft zu ermitteln. Erfolge werden messbar und erlauben, die strategischen Ansätze der Bildungslandschaft zu bewerten

Mit dem Ziel eines öffentlich verantworteten Gesamtkonzeptes zum Komplex Bildung, Erziehung und Betreuung auf der Basis der spezifischen Lebenslagen und Bedürfnisse der Bürger und Bürgerinnen im Kreisgebiet, erhält der Landkreis Aurich eine zentrale Rolle der Gestaltung. Begründet in den klassischen Aufgaben einer Kreisverwaltung, etwa dem Sozial-, dem Schul-, dem Jugend- oder dem Gesundheitsamt und der Rolle als Optionskommune, findet sich hier die nötige Kompetenz, eine „Regionale Bildungslandschaft“ zum Erfolg zu führen und damit entscheidende Weichenstellung zur Stärkung des Standortes und in ein zukunftsgerechte Bildungsmanagement zu stellen. Dementsprechend sollte sich der Landkreis auch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden als federführende Institution/Behörde begreifen und die anstehende Aufgabe aktiv voranbringen bzw. den zentralen Prozess als Aufgabe der Kreisentwicklung betrachten.

3 Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

Allgemein

Zu Ziffer 01, 03 und 04:

Freiräume, d.h. Gebiete ohne Siedlungsflächen, Verkehrsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen, prägen den Charakter der Kulturlandschaften im Landkreis Aurich. Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche und prägen die ostfriesische Landschaft auch als Tourismusdestination. In ihnen findet die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind.

Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert werden können. Sie sind die Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, auch durch ein funktionierendes Biotopverbundsystem.

Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen (Flächenverbrauch) ein zentrales Anliegen. Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass die Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Gleichwohl bleiben weitere Entwicklungen möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiräumen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeachspruchung von Freiräumen erreicht werden kann.

Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahen Freiräumen, die die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche prägen. Siedlungsnahen Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne lange Anfahrtswege erreicht werden. Im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes kommt vor allem der Ein- und Durchgrünung der Ortslagen besondere Bedeutung zu.

Als Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" sind die ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete 15.3, 15.4 und 38 des Landes Niedersachsen gekennzeichnet, insoweit diese nicht vom Land Niedersachsen mit der Vorrangdarstellung Torferhalt und Moorentwicklung belegt wurden. Um diese Bereiche nachhaltig konzeptionell zu entwickeln, sind in diesen Gebieten Entwicklungskonzepte zu erstellen, die die Funktion dieser Bereiche als CO₂-Senke mit den Belangen der dort arbeitenden und wirtschaftenden Menschen

übereinbringt. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf der Landwirtschaft und der Besonderheit der Siedlungsstrukturen (Hochmoorkultur) liegen.

Zu Ziffer 02:

„Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen

- Hoch- und Niedermoore,
- Moorgley,
- Organomarschen,
- kultivierte Moore (Sanddeckkultur, Sandmischkultur, Baggerkuhlung, Tiefumbruchböden, Fehnkultur) und
- überlagerte Torfe.

Grundlage für die Bewertung ist die Darstellung „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO_2) oder Lachgas (N_2O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen.

Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp dabei sehr unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO_2 -Äquivalenten pro ha und Jahr. Hinzu kommt, dass sich die Bodeneigenschaften der Torfe durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffkonzentration, Zunahme der Dichte und Rissbildung zunehmend verschlechtern. Durch veränderte Nutzungsformen können Emissionen deutlich reduziert werden, die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt werden.

Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30% werden als Moore bezeichnet. Sie sind bedeutsame Kohlenstoffspeicher. Die grundwasserabhängigen Niedermoore sind von den über dem Grundwasserspiegel liegenden und daher niederschlagsabhängigen Hochmooren zu unterscheiden. Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59% der „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Vielfach befinden sich die niedersächsischen Moore durch jahrelange Kultivierung und landwirtschaftliche Nutzung in einem degenerierten, entwässerten Zustand, der infolge von Sackung, Schrumpfung und kontinuierlicher Torfzersetzung einen Verlust an Geländehöhe von 1-3 cm Torfauflage pro Jahr zur Folge hat. Bei der dabei stattfindenden kontinuierlichen Torfzersetzung verbindet sich der im organischen Material enthaltene Kohlenstoff mit

Sauerstoff und entweicht als Kohlendioxid in die Atmosphäre. Aus Gründen des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel, der Wasserwirtschaft, des Arten- und des Landschaftsschutzes wird langfristig das Ziel verfolgt, die größtenteils stark anthropogen veränderten Moore schrittweise wieder in einen möglichst naturnahen Zustand zu entwickeln.

Damit Moore ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können, sind dort Nutzungen, die eine Entwässerung erfordern, zu vermeiden. Stattdessen sollten nach Möglichkeit die Wasserstände erhöht werden, so dass sich moortypische Pflanzenarten ansiedeln können und der Prozess der Torfbildung wieder initialisiert wird (Wiedervernässung), denn die Treibhausgasemissionen sind nach Wiedervernässung in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung. Während der Wiedervernässung können sich zwar vorübergehend Zustände einstellen, in denen durch Überstauung verstärkt Methan gebildet und freigesetzt wird. Dieses muss trotz der klimarelevanten Wirkung als Zwischenstadium einer langfristigen Moorregeneration allerdings in Kauf genommen werden. Auch sind die Treibhausgasemissionen nach Vernässung, auch während der Übergangsphase, in der Regel deutlich geringer als vor der Vernässung, z.B. auf landwirtschaftlich genutztem Acker oder Grünland. Moore sind jedoch nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete. Sie haben zudem eine belebende Wirkung auf das Landschaftsbild und eine damit zusammenhängende Erholungseignung.

Da im Einzelfall Zielkonflikte, z.B. zwischen Klimaschutz und Naturschutz (z.B. Wiesenbrüterschutz) auftreten können, kommt nur eine Festlegung mit Grundsatzcharakter infrage, um jeweils sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen zu können.

Moorentwicklung als langfristiger Prozess erfordert eine Wiedervernässung und damit in der Regel die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Umsetzung von Moorentwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten organischen Böden hat somit nicht nur eine klimapolitische Dimension. Wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf organischen Böden unverändert fortgesetzt, dann verbraucht die Landwirtschaft die Grundlagen, auf denen ihr derzeitiges Wirtschaften basiert. Auf Hochmoorflächen endet die landwirtschaftliche Nutzung, wenn die Weißtorfauflage verbraucht ist. Jährlich ist hier mit einem Schwund von 1-3 cm zu rechnen. Bei einer üppigen Weißtorfauflage (1,50 m) sind das ca. 70 Jahre.

Die ebenfalls klimarelevanten Niedermoorstandorte unterscheiden sich von Hochmooren vor allem dadurch, dass sie sich nicht für den industriellen Torfabbau eignen und sie aufgrund ihres größeren Nährstoffreichtums zu einem größeren Anteil als Hochmoorflächen ackerbaulich genutzt werden. Allerdings emittieren trockengelegte Niedermoores ähnlich intensiv, so dass aus Klimaschutzgründen auch hier eine Wasserstandsanhhebung anzustreben ist.

Die Bewirtschaftung nicht entwässerter (bzw. wiedervernässter) Moorstandorte ist weder geübte Praxis noch existieren ausreichende Erfahrungen mit auf solchen Standorten zu kultivierenden Pflanzen. Maßnahmen wie gezielter Flächentausch (Flurbereinigung) oder Fördermittellenkung können wirtschaftliche Härten und absehbare Interessenskonflikte vermeiden oder verringern und eine für die betroffenen Landwirte existenziell auskömmliche Umstellung erlauben.

Die Festsetzung der Gebietskulisse "Vorrang Torferhaltung und Moorentwicklung" erfolgt auf Grundlage der ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebiete des Landes Niedersachsen und setzt auf die Kulisse der landesseitig festgelegten "Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung" auf und ergänzt diese um weitere Bereiche in den ehemaligen Rohstoffgewinnungsgebieten 15.3, 15.4 und 38. Nach Datenlage des Landkreises Aurich erfüllen diese Bereiche die landesseitig festgelegten Kriterien, welche im Folgenden näher beschrieben werden.

Die Festlegung der "Vorranggebiete (VR) Torferhaltung und Moorentwicklung" bezieht sich allein auf kohlenstoffbasierte Treibhausgase, die durch natürliche Prozesse (hier: Bindung in der Vegetation und Konservierung des Pflanzenmaterials unter Wasser als Torfbildung) eingelagert werden. Es handelt sich um die Treibhausgase Kohlendioxid (CO_2) und Methan (CH_4). Für andere als diese kohlenstoffbasierten Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff an Ort und Stelle im Boden zu halten. Mit der Moorentwicklung wird das Ziel verfolgt, durch Wiedervernässung ein sich regenerierendes, lebendiges, wachsendes Moor zu entwickeln, das dann, indem es Kohlendioxid aus der Luft durch die moortypische Vegetation bindet, die Funktion einer natürlichen Senke wahrnehmen kann. Dabei können aus naturwissenschaftlicher Sicht unter entsprechenden Bedingungen natürliche Verhältnisse erreicht werden, was bedeutet, dass v.a. Niedermoores eine leichte Quelle für Treibhausgase bleiben, während Hochmoore eine leichte Senke darstellen können.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und/oder eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe.

Eine Senke für klimarelevante Stoffe ist dadurch gekennzeichnet, dass über einen Zeitraum von einem oder mehreren Jahren mehr klimarelevante Stoffe gebunden als freigesetzt werden. Dabei kann es in klimatisch ungünstigen Jahren auch in natürlichen Mooren zu erhöhten Methanfreisetzungen und letztlich Nettoverlusten an Kohlenstoff kommen. Ähnliches gilt auch für wiedervernässte Moorstandorte.

In die Vorranggebietskulisse sind auch Flächen einbezogen, für die eine Abtorfungsgenehmigung (mit der festgelegten Folgenutzung „Wiedervernässung“) besteht, auch wenn die Flächen derzeit noch nicht abgetorft sind.

Die vorgenannte Gebietskulisse wurde mit folgenden Ergebnissen hinsichtlich Überlagerungen mit weiteren Zielen der Raumordnung sowie Schutzgebieten überprüft:

Eine landesseitig ausgeschlossene Überlagerung mit den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, Naturschutzgebieten und Natura 2000 sowie Rohstoffgewinnungsgebieten ergeben sich im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich nicht.

Die identifizierten, als VR Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegten Flächen sind in ihrer Speicherfunktion für Kohlenstoff zu sichern. Dazu bedarf es des Handelns diverser Akteure, um eine möglichst weitreichende Wiedervernässung der Flächen zu erreichen, denn nur so kann die Torfzehrung beendet werden. Der Landkreis Aurich hat zur Erreichung der durch die Vorrangdarstellung Torferhaltung und Moorentwicklung implizierten Ziele und der Tatsache, dass es sich bei der Gebietskulisse zum großen Teil um Flächen handelt, die bereits seit langer Zeit durch die sogenannte "Deutsche Hochmoorkultur" besiedelt wurden in überlagernder Darstellung das Vorranggebiet "Freiraumfunktionen" festlegt in dessen Rahmen Konzepte zur Erreichung der klimapolitischen Ziele erarbeitet werden sollen (s.o.).

Landnutzungen, die bei Wasserständen stattfinden, die die Erhaltung des Torfkörpers oder dessen Wachstum fördern oder sicherstellen, stehen mit dem VR Torferhaltung und Moorentwicklung im Einklang.

Die Renaturierung von Mooren hängt maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf, die zu nivellieren ist, um die für eine Wiedervernässung - und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion - erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können.

3.1 Bodenschutz

Zu Ziffer 01 - 02:

Der Schutz des Bodens und des Freiraumes gehören zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Der Boden bildet ein verletzbares Teilsystem unserer Umwelt. Er ist Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen, filtert Niederschlagswasser auf dem Weg zum Grundwasser, stellen eine Regelgröße im Naturhaushalt dar und ist unersetzbares Kulturgut. Seine wichtigen Funktionen sind wie folgt beschrieben:

- Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;

- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen;
- Filter,- Puffer- und Umsetzungsfunktion deponierter Schadstoffe (u. a. Schutz des Grundwassers);
- Produktionsgrundlage für Nahrungs- und Futtermittel sowie für regenerierbare Rohstoffe;
- Träger von Rohstoffen und Bodenschätzen sowie Speicherraum für Grundwasser;
- Fläche für Siedlung, Erholung, Produktion, Verkehr, Kommunikation, Ver- und Entsorgung.

Wie erkennbar, ist der Themenbereich Bodenschutz eine ausgesprochene Querschnittsaufgabe. Die für den Bodenschutz relevanten Ziele sind daher nicht nur Bestandteil dieses Kapitels, sondern auch in andere fachliche Bereiche integriert, ohne dabei jeweils explizit erwähnt zu werden. In diesem Raumordnungsprogramm sind dies die Kapitel Siedlungsentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Schutz der kulturellen Sachgüter, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft. Diese Aufzählung verdeutlicht die hohe Bedeutung des Bodenschutzes. Ziel jeglichen Handelns muss sein, die Funktionen des Bodens langfristig zu erhalten und - wenn erforderlich - zu entwickeln. Der Boden ist vorrangig vor problematischen Stoffeinträgen (Schadstoffen), einer Verdichtung des Gefüges, vor Erosion und Versiegelung zu schützen. Die Schadstoffbelastung vieler Böden ist vielfältig. Die Deposition von Stoffen ist nicht nur auf örtliche, sondern auch auf überregionale Emissionsquellen zurückzuführen. Lösungsansätze sind daher regional und überregional zu finden.

Die Böden unterliegen einem flächendeckenden Eintrag von nasser und trockener Deposition von Schadstoffen. Als Schadstoffquelle sind vor allem Verkehr, Gewerbe und Industrie, private Haushalte und Landwirtschaft zu nennen. Diese über den Luftweg eingetragenen Schadstoffe wirken meist bodenversauernd.

In welchem Umfang eingetragene Schadstoffe vom Boden kompensiert bzw. neutralisiert werden können, ist im wesentlichen von der bodenspezifischen Sorptions- und Kompensationsfähigkeit des jeweiligen Standortes abhängig.

Die heutige Bodennutzung im Landkreis Aurich ist durch ihre kulturhistorische Entwicklung geprägt. Aufgrund einer langen Nutzungsgeschichte sind die heutigen Böden überwiegend anthropogen geprägt oder zumindest anthropogen beeinflusst. Mit einem Flächenanteil von etwa 75 % ist die landwirtschaftliche Bodennutzung im Landkreis Aurich dominierend.

Während noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts der Nährstoffmangel die Bewirtschaftungsform in der Bodennutzung bestimmte, z.B. Dreifelder-, Exhaustions- und

Konzentrationswirtschaft, ist in der heutigen Nutzung überwiegend ein Nährstoffüberangebot entwicklungsbestimmend. So stehen der heutigen Landwirtschaft zur Düngung der Flächen neben den in der Tierproduktion anfallenden Wirtschaftsdüngern mineralische Dünger, Klärschlämme und zunehmend auch Komposte zur Verfügung. In vielen Landesteilen Niedersachsens ist aufgrund der überhöhten bzw. unsachgemäßen Düngung die natürliche Filter- und Sorptionsfähigkeit an verschiedenen Standorten zum Teil weit überschritten.

Zur langfristigen Sicherung der natürlichen Schutzfunktionen des Bodens ist daher eine ordnungsgemäße, standortangepasste Landbewirtschaftung zu gewährleisten. Der Einsatz von Düngemitteln (organisch und mineralisch) ist nach Menge und Zeitpunkt dem pflanzlichen Bedarf anzupassen. In der Düngeverordnung (Neugefasst durch Bek. v. 27.2.2007 I 221; zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 36 G v. 24.2.2012 I 212) werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis auf dem Gebiet der Düngung näher bestimmt. Sie schafft in Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Ausbringung von Düngemitteln. Ziel ist es, durch einen schonenden Einsatz von Düngemitteln und die Vermeidung von Nährstoffverlusten langfristig die Nährstoffeinträge in die Gewässer und andere Ökosysteme zu verringern. Das gleiche gilt für den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln. Hier sollte ein sehr behutsamer, sparer Umgang erfolgen.

Zu Ziffer 04:

Die Struktur des Bodens beeinflusst im hohen Maße das bodenphysikalische und bodenchemische Wirkungsgefüge eines Standortes. Schädigung der Bodenstruktur führen daher auch immer zu Veränderungen der natürlichen Wirkungsmechanismen eines Bodens. Die natürliche Struktur eines Bodens ist im Wesentlichen von der Bodenart und von der Entwicklungsgeschichte abhängig. Entsprechend den unterschiedlichen Bodentypen weisen die Böden zum Teil sehr differenzierte Bodenstrukturen auf. Zur Wahrung der natürlichen Struktureigenschaften ist daher eine Bodenbewirtschaftung standortgerecht durchzuführen.

Oft ist die Ursache für entstandene Strukturschäden wie z. B. Bodenverdichtung, Zerstörung des Aggregatgefüges oder das Verschlammten bzw. Erodieren von Bodenbestandteilen auf den Einsatz von zu schweren bzw. strukturschädigenden Bearbeitungsgeräten und einen falsch gewählten Bearbeitungszeitpunkt zurückzuführen. In der Bodenbewirtschaftung ist daher der Einsatz von strukturschonenden Gerätschaften, der sich nach Möglichkeit an dem optimalen Bearbeitungszeitpunkt orientiert, anzustreben.

Zu Ziffer 05:

Während noch in den letzten Jahren die ackerbauliche Nutzbarmachung natürlicher Feuchtstandorte durch umfangreiche meliorative Maßnahmen großflächig betrieben wurde, hat heute der Erhalt verbliebener natürlicher Feuchtstandorte an Bedeutung gewonnen. Grund- und stauwasserbeeinflusste Feuchtstandorte erfüllen im Naturhaushalt

wichtige ökologische Funktionen. Sie sind oft Lebensraum und Lebensgrundlage seltener und meist spezialisierter Tier- und Pflanzenarten. Zudem erfüllen diese Standorte wichtige regulative Funktionen im Gebietswasserhaushalt. Veränderungen im Bodenwasserhaushalt durch z. B. Entwässerung, Umbruch und weitere Maßnahmen bewirken auch immer eine Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen dieser Standorte. Maßnahmen zur Veränderung des Bodenwasserhaushaltes sollten daher weitgehend vermieden werden.

Zu Ziffer 6

Im Bereich Siedlung und Infrastruktur kommt es darauf an, trotz zusätzlichen Bedarfs Bodenverbrauch einzuschränken und eine zunehmende Versiegelung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sollte die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete nur im unbedingt notwendigen Maß erfolgen und vorrangig die Schließung von Baulücken sowie die Nutzung von Flächen verfolgt werden, die an bebauten Straßen liegen.

Aufgrund der Filterqualität des Bodens für die Reinhaltung des Grundwassers sollten Bodenabbauten grundsätzlich nur in den dafür vorgegebenen Vorsorge- oder Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung durchgeführt werden. Der Schutz des Bodens ist nunmehr geregelt durch das Bundes- und Niedersächsische Gesetz zum Schutz des Bodens. Der Landkreis ist durch dieses Gesetz zur unteren Bodenschutzbehörde bestimmt.

3.2 Gewässerschutz

Zu Ziffer 01:

In den vergangenen Jahren ist der Gewässerschutz als eines der Kernprobleme im Umweltschutz anerkannt worden. Gewässerschutzrechtliche Regelungen sind im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und im Niedersächsischen Wassergesetz umfassend hinterlegt worden. Der Verbesserung des Gewässerzustandes wird deshalb auch zukünftig eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Bei der Betrachtung der Gewässerbelastung ist zu unterscheiden zwischen Primär- und Sekundärbelastungen:

- Unter Primärbelastung wird in erster Linie die direkte Einleitung von Abwässern in die Gewässer verstanden. Von der im Lande Niedersachsen anfallenden Schmutzfracht werden rund 85 % in Kläranlagen abgebaut. Die Restschmutzfracht belastet überwiegend die Oberflächengewässer.
- Die Sekundärverschmutzung belastet die Gewässer in zunehmenden Umfang. Ursache hierfür sind neben den mineralischen Abbauprodukten aus der vollbiologischen Abwasserreinigung die mineralischen und natürlichen

Düngerabschwemmungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die im Wasser gelösten Phosphat- und Stickstoffverbindungen führen besonders in den zur Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) neigenden, langsam fließenden und stehenden Gewässern zu übermäßig starkem Pflanzenwachstum. Die Folge ist Sauerstoffmangel, der zuerst zum Rückgang des Fischbestandes und schließlich zum Absterben des Gewässers selbst führt.

Gewässer, vor allem naturnahe, haben als Lebensräume eine große Bedeutung für den Naturhaushalt:

- Für die Erhaltung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren sind sie unentbehrlich.
- Mit ihren Uferstreifen stellen sie Teile eines Vernetzungssystems dar.

Sie besitzen eine stärkere Selbstreinigungskraft als künstlich veränderte Gewässer und dienen damit der Verbesserung der Gewässergüte. Sie tragen zur Verminderung von Hochwasserspitzen bei und sie prägen das Landschaftsbild und steigern den Naturgenuss.

Zu Ziffer 02 und Ziffer 04 Satz 1 und 2:

Die oberirdischen Gewässer in Deutschland befinden sich in der Regel nicht in ihrem natürlichen Zustand, sondern wurden baulich gestaltet, um Sicherheits- und Nutzinteressen zu verwirklichen. Hierbei sind oftmals die Gewässerstruktur, das Gewässerbett sowie die Auen verändert worden, die jedoch in ihrer natürlichen Funktion ein wichtiger Faktor für die Qualität und Funktionsfähigkeit des oberirdischen Gewässers darstellen. In den letzten Jahrzehnten hat ein Umdenken dahingehend stattgefunden, die veränderte Struktur des Gewässers zu renaturieren, also in seinen einstigen Zustand zurückzuführen, wobei die vorhandenen Funktionen der Gewässer, wie die Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Siedlungs- und Industriegebieten, zu berücksichtigen sind.

Um insgesamt wieder einen guten ökologischen sowie chemischen Wasserzustand zu erreichen, hat die EU im Jahr 2000 die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL 2000/60/EG) erlassen, die für alle Gewässertypen gilt. Bis Ende 2015 soll gemäß Artikel 4 EG-WRRL ein guter Zustand der Gewässer im Landkreis Aurich erreicht werden. Zur Zielerreichung gemäß WRRL sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete und auf kleinerer Ebene für die sogenannten Bearbeitungsgebiete aufzustellen.

Bedeutende und zu erhaltende Gewässer sind beispielhaft:

- das Norder Tief von der Stadt Norden bis zur Leybucht in der Stadt Norden,
- das Dornumersieler Tief von Dornum bis Dornumersiel in der Samtgemeinde Dornum,
- das Hager Tief,

- das Störtebeker Tief,
- die Abelitz von Upgant-Schott bis zum Greetsieler Sieltief in der Samtgemeinde Brookmerland,
- das Alte Greetsieler Sieltief von Wirdum und das Neue Greetsieler Sieltief von Hinte bis Greetsiel in der Samtgemeinde Brookmerland und der Gemeinde Krummhörn,
- das Knockster Tief vom Großen Meer bis zur Knock in den Gemeinden Südbrookmerland, Hinte und Krummhörn sowie in der Stadt Emden und die abzweigenden Stichkanäle Midlumer Tief, Freepsumer/Canumer Tief, Pewsumer Tief, Groothusener Tief, Hamswehrumer Tief, Campener Tief, Loquarder Tief und Rysumer Tief in der Gemeinde Krummhörn,
- die Süderriede vom Großen Meer zum Loppersumer Meer/Knockster Tief in den Gemeinden Südbrookmerland und Hinte,
- die Westerender Ehe von Westerende-Holzloog bis Forlitz-Blaukirchen in den Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland,
- die Wiegboldsburer Riede von Theene bis zum Großen Meer in der Gemeinde Südbrookmerland,
- der Ridding -soweit noch vorhanden- von Ochtelbur bis zum Bansmeer in der Gemeinde Ihlow,
- die Grünlandniederung mit dem Spetzerfehnkanal zwischen Timmel und Strackholt in der Gemeinde Großefehn.

Zu Ziffer 03:

Auch bei der sonstigen landwirtschaftlichen Nutzung und der Düngung mit Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und Bioabfällen sind neuere wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, ausschließlich pflanzenbedarfsgerechte Mengen aufzubringen und umweltfreundliche Ausbringungsmethoden zu bevorzugen.

Zu Ziffer 04 Satz 3:

Das Niedersächsische Wassergesetz setzt im Außenbereich Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5m bei Gewässern erster und zweiter Ordnung fest. In diesem darf Grünland nicht in Acker umgebrochen werden und bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind und Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

3.3 Natur und Landschaft

zu Ziffer 01 - 05:

Gemäß der Vorgaben des Bundes, die sich unmittelbar aus dem § 2 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) ergeben und den Vorgaben des Landes, welches

im Landesraumordnungsprogramm die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume festlegt, hat der Landkreis Aurich diese Vorgaben im Regionalen Raumordnungsprogramm konkretisiert.

Der Naturraum im Kreisgebiet unterteilt sich dabei zunächst in zwei naturräumliche Landschaftseinheiten und zwar die naturräumliche Region der "Watten und Marschen" und die Region der "Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest".

Innerhalb des zuerst genannten Teilraums werden zunächst zwei Teilbereiche unterschieden:

- das Wattenmeer mit seinen 4 Inseln (Memmert, Juist, Norderney und Baltrum) und
- die binnendeichgelegenen See- und Flussmarschen des küstennahen Festlandes.

Die Geomorphologie der Geest im Landkreis Aurich wird von weiteren zwei Elementen bestimmt:

- von den Grundmoränenplatten der Ostfriesischen Geest und
- von den Ostfriesischen Zentralhochmooren

Um den besonderen kleinräumigen Gegebenheiten gerecht zu werden, ist eine feinere Unterteilung der Naturräume sinnvoll.

Zu den „See und Flussmarschen des küstennahen Festlandes“ zählen die Untereinheiten

- Großes Meer
- Krummhörner Marsch
- Engerhafer Marsch
- Leybucht Marsch
- Osteeler Marsch
- Westermarsch
- Norder Marsch
- Dornumer Marsch
- Spülflächen Riepe

Die „Ostfriesisch- Oldenburgische Geest“ ist in einen Geest- und Moorbereich mit folgenden Untereinheiten zu trennen

- Lütetsburger/ Hager Geest
- Großheider Geest
- Brookmerlander Geest
- Barsteder Geest
- Ihlower Moorgeest

- Auricher Geest
- Dietrichsfelder Geest
- Middelser Geest
- Großefehner Geest
- Niederung der Geestabflüsse
- Berumerfehner/ Meerhusener/ Tannenhausener Moor
- Pfalzdorfer Moor
- Wiesmoor/ Marcardsmoor

Gerade in dieser Kleinteiligkeit und der Entstehungsgeschichte der Einzelnen Bereiche konkretisiert sich der besondere Charakter der ostfriesischen Landschaft. Die unterschiedliche Gliederung der Landschaft im Landkreis Aurich basiert dabei auf den natürlichen Gegebenheiten.

Die vorgelagerten Inseln, das Wattenmeer und die Marschen bis zum Geestrand entstanden aus den Ablagerungen des Meeres. Nach der Eindeichung haben sich unterschiedliche Marschböden entwickelt, die sich aufgrund ihrer Standorteigenschaften unterscheiden und charakteristische Merkmale aufweisen. So werden die seedeichnahen Flächen überwiegend zum Anbau von Ackerfrüchten genutzt, die tiefer gelegenen Flächen am Geestrand dagegen eignen sich besser zur Grünlandnutzung.

Die unterschiedlichen Agrarflächen werden von nordischen Rast- und Gastvögeln während der Wintermonate bevorzugt aufgesucht. Durch Landgewinnungsmaßnahmen und einer verbesserten Vorflutregelung haben sich die Möglichkeiten zur Nutzung der Marsch im Laufe der Jahre geändert. Die Nutzung konnte in allen Bereichen intensiviert werden. Wegen der intensiven Nutzung und der relativen Gehölzarmut bieten die Marschen nur an wenigen Stellen dauerhafte Rückzugsgebiete für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.

Ein wesentliches Strukturmerkmal der Marschen sind die Sieltiefs und breiten Vorfluter. Sie weisen nur eine geringe Fließgeschwindigkeit auf und werden regelmäßig unterhalten. Dort, wo die Pflege nicht so intensiv ist und die Belastung sich in Grenzen hält, bieten diese Gewässer Amphibien und Wasservögeln Lebensraum.

Die ostfriesische Geest zeigt sich heute als ebene Fläche mit leicht bewegtem Relief. Der ostfriesische Geestrücken des Kreisgebietes erstreckt sich in nordwest- bis südöstlicher Richtung von der Stadt Norden über Aurich nach Wiesmoor.

Die Geest besteht aus sandigen, kieshaltigen Grundmoränenplatten, die sich durch die Bewegungen des Gletschereises während des Pleistozäns bildeten. Feinmaterial wurde ausgeweht und lagerte sich als Flugsanddecke auf der Geest ab. Bedingt durch das Klima und die positive Niederschlagsbilanz entstanden ausgedehnte Hochmoore. Durch den Torfabbau, die Kultivierung und die Entwässerung sind nur noch wenige intakte Hochmoorreste vorhanden. Die Fehnorte weisen auf ehemalige Torfstandorte hin, die Kanäle dienten zum Transport des Torfes.

Die Talniederungen der Geestabflüsse und die tiefer liegenden Übergangsgebiete zur Marsch sind potentielle Niedermoorstandorte. Ein engmaschiges Netz von

Entwässerungsgräben kennzeichnen diese Landschaftsteile. Heute werden diese Bereiche überwiegend als Grünland genutzt, wobei neben intensiv genutzten Flächen auch extensiv genutzte Bereiche zu finden sind. Weite Teile der Niederungen unterliegen Naturschutzverordnungen. Das Artenpotential an seltenen Feuchtwiesen- und Wasserpflanzen ist stellenweise sehr hoch. Dort wo keine landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, haben sich Seggenrieder und Röhrichte ausgebreitet, sie säumen auch die Ufer der Ostfriesischen Meere.

Ein auffälliges Merkmal der feuchten Geeststandorte ist die Wallheckenlandschaft. Mit der häufig unregelmäßigen Nutzflächenanordnung und den kleinteiligen Flächenzuschnitten hebt sie sich als naturgeprägte Kulturlandschaft von anderen deutlich ab. Die netzartige Verteilung der Wallhecken trägt zur Einzigartigkeit dieses Raumes bei. Wallhecken gliedern nicht nur die landwirtschaftlich genutzte Landschaft, sie stellen auch einen wichtigen Lebensraum für Flora und Fauna dar. Der Erhalt ist nicht nur aus kulturhistorischer Sicht wichtig, sondern auch für die Aufrechterhaltung einer Artenvielfalt.

In der Geest entstanden zahlreiche Gewässer unterschiedlicher Größe durch die Ausbeutung vorhandener Bodenschätze. Aus vielen aufgelassenen und renaturierten Bodenabbauten haben sich wertvolle Biotope aus zweiter Hand entwickelt und bieten nicht nur Ausweichquartiere für seltene Pflanzen und Tiere, sondern sie leisten auch einen wertvollen Beitrag zur Biotopvernetzung.

Innerhalb der oben skizzierten Naturräume lassen sich Bereiche abgrenzen, die aufgrund ihrer landschaftsprägenden Einzelelemente eine charakteristische Zusammensetzung aufweisen und somit eine Landschaftseinheit bilden.

Jede dieser naturräumlichen Regionen soll mit soviel charakteristischen naturbetonten Ökosystemtypen ausgestattet sein, dass eine stabile Vernetzung gewährleistet ist, in der alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie ihre Populationen langfristig überlebensfähig sind sowie die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erhalten und wiederhergestellt wird.

Im Naturraum "Watten und Marschen" müssen im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme auf den Inseln und im Küstenbereich die Belange des Naturschutzes so weiterentwickelt werden, dass sie nachhaltig die Grundlage für die Entwicklung des Tourismus bilden können. Weite Bereiche des Kreisgebietes sind bereits durch den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" geschützt.

Notwendige Maßnahmen des Küstenschutzes einschließlich der Deichunterhaltung sollen entsprechend ihrer Bedeutung Berücksichtigung finden. Bei Deichbaumaßnahmen an der Küste und auf den Inseln sind die naturschutzrechtlich geschützten Außendeichsflächen mit besonderer Sorgfalt in die Abwägung einzustellen.

Das "Ostfriesische Wattenmeer" ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung benannt. Dieses Gebiet darf in seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Kulturhistorische und naturgeschichtliche Besonderheiten wie Schlafdeiche, Meeresbuchten, Warfendörfer (siehe Kapitel 3.6) mit ihren jahrhundertealten

unveränderten Bauformen und Einzelwarfen prägen den Raum der Marsch ebenso wie die typischen Marschenhöfe und das engmaschige geometrisch angelegte Grabensystem.

Die offenen, unverbauten Bereiche zwischen den Dörfern sind vor weiterer Zerteilung zu schützen. Baumaßnahmen, Erstaufforstungen und die Anlage von Feldgehölzen und Straßenbegleitgrün sind ortsbegleitend umzusetzen, ohne dass die offenen Räume weiter eingeengt werden. Wo Fehlentwicklungen zur Zerstückelung dieser historischen Landschaftsbilder geführt haben, sollen diese zurückgeführt und die historischen Landschaftsbilder soweit möglich wiederhergestellt werden. Die ortsbildprägenden Gehölzbestände sind zu pflegen und zu entwickeln.

Zusammenhängende, größere Feuchtgrünlandgebiete treten in der Übergangszone zwischen Marsch und Geestrand auf. Hier haben sich wegen der eingeschränkten Nutzung Bereiche von internationaler und nationaler Bedeutung für den Vogelschutz und Pflanzenartenschutz entwickelt und gehören zum Schutzgebietssystem Natura 2000. Hier gilt es, diese Artenvielfalt und die Eigenart und Schönheit der Landschaft durch gezielten Biotopschutz zu sichern. Die Entwicklung von Extensivgrünland ist zu fördern.

Die Feuchtgrünlandbereiche, nährstoffarmen Seggenrieder und die Feuchtwiesen im Bereich der "Hammriche" sind zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln. Der offene Charakter der Hammriche ist zu erhalten, zerteilende Eingriffe sind grundsätzlich zu vermeiden.

Im Übergangsbereich des Naturraums "Watten und Marschen" zum "Ostfriesisch-Oldenburgischen Geestrücken" liegen die "Ostfriesischen Meere" und die Niederung des Fehntjer Tiefs mit seinen Zuläufen. Beide Bereiche sind als Feuchtgebiete nationaler Bedeutung anerkannt und zu weiten Teilen als EU-Vogelschutzgebiet gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG) ausgewiesen. Zugleich sind sie dadurch Bestandteile des Netzes Natura 2000 nach der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG). Sie sind in ihrer Eigenart und in ihrer Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz zu erhalten und weiter zu verbessern. Sie dürfen in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Die auf der Geest angesiedelten Hochmoore sind vom Ursprung her als natürliche Landschaften anzusehen. Die noch naturnahen Hoch- und Übergangsmoore sollen gemäß der Formulierungen im Kapitel „Klimaschutz“ bewertet und in Abstimmung mit den Interessenvertretern von Naturschutz, Landwirtschaft und Torfwirtschaft einer nachhaltigen Entwicklung zugeführt werden.

Niedermoorbereiche, die vor allem im Bereich der Geestränder vorkommen, sind vor weiterer Entwässerung, Degradation und Nährstoffzufuhr zu schützen.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind insbesondere die wertvollen Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften und für Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu sichern und durch lineare und punktuelle Biotopvernetzungen zu optimieren.

Weite Teile der Geest werden durch ein engmaschiges Wallheckengeflecht geprägt. Mit der häufig unregelmäßigen Nutzflächenanordnung und den kleinteiligen Flächenzuschnitten hebt sie sich als naturgeprägte Kulturlandschaft von anderen Gebieten deutlich ab. Dichte, Art, Alter und Vegetationszusammensetzung bestimmen das Erscheinungsbild. Wallhecken besitzen eine große Bedeutung für den waldarmen Raum der Geest. Sie übernehmen eine wichtige Vernetzungsfunktion für den Biotopverbund. Die lineare Verbindung unterschiedlicher Räume bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten

Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Agrarlandschaft. Wallhecken sind als ein kulturhistorisches Erbe anzusehen und durch entsprechende Maßnahmen zu erhalten und neu anzulegen.

Ziel des Landkreises Aurich ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und einer Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Als wertvoll sind die Gebiete anzusehen, die gemäß naturschutzfachlicher Erfassungen und Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit und Seltenheit gekennzeichnet sind.

In Deutschland und somit auch in Niedersachsen und im Landkreis Aurich ist ein Biotopverbundsystem zu erhalten und weiter zu entwickeln (§ 21 BNatSchG). Dieser Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Besondere Bedeutung weisen die ausreichende Zahl und Größe der Kerngebiete auf, um hier Pflanzen- und Tierarten in jeweils überlebensfähigen Populationsgrößen sichern zu können. Dies sind im Einzelnen die Festlegungen und zeichnerischen Darstellung zum Themenbereich „Natur und Landschaft“ sowie zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.

Die zuvor beschriebenen Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Sofern es sich auch um Flächen der Gebietskulissen Natura 2000, also FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie um bestehende Natur- und Landschaftsschutzgebiete handelt und für diese bereits entsprechende Schutzverordnungen erlassen worden sind, so ist diesen der vorrangige Schutzzweck zu entnehmen.

Die Zweckbestimmung aller übrigen Gebiete mit dem Vorrang Natur und Landschaft ist der Wallheckenschutz. Der Natur- und Artenschutz ist in den Wallheckengebieten ein berechtigtes Schutzinteresse, da die linearen Gehölzstrukturen - wie oben bereits beschrieben - ökologisch, landschaftsästhetisch und kulturhistorisch wichtige Funktionen erfüllen. Das Naturschutzgesetz schreibt hier den Erhalt der Wallhecken vor und erlaubt die Pflege. Die Wallheckenpflege ist jedoch keine gesetzliche Pflicht.

Weiterhin ist in den Vorranggebieten Natur und Landschaft mit dem Schutzzweck Wallheckenschutz die Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. erlaubt, da die Standorte der Windenergieanlagen i.d.R. nicht mit den Standorten der Wallhecken korrespondieren und auch im Übrigen der Errichtung von Windenergieanlagen die Zweckbestimmung Wallheckenschutz nicht entgegensteht.

3.4 Natura 2000

Zu Ziffer 01 und 02:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa. Natürliche und naturnahe Lebensräume und gefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden.

Gemäß Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die flächen- und zahlenmäßig geeigneten Gebiete für Arten des Anhangs I der Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) und für Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2) zu besonderen Schutzgebieten (BSG, Europäische Vogelschutzgebiete) zu erklären und der Europäischen Kommission als Teil des ökologisch vernetzten Schutzgebietssystems Natura 2000 zu melden.

Die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten ist mit der Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28.7.2009 erfolgt. Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebietsvorschläge gemeldet und zurzeit 71 Europäische Vogelschutzgebiete erklärt. Die für Natura 2000 ausgewählten Gebiete umfassen insgesamt rd. 790.000 ha = 15,4% der Landesfläche Niedersachsens.

FFH – Gebiete (Gebiete gem. FFH – Richtlinie) müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Die durch die Bundesregierung für Niedersachsen gemeldeten FFH – Gebietsvorschläge sind inzwischen überwiegend in diese Liste übernommen worden und haben damit den Status von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.

Die EG - Vogelschutzrichtlinie ist das Instrument der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz der Vogelarten Europas in ihrer Gesamtheit als Teil der europäischen Artenvielfalt. Ziel ist es, sämtliche wild lebenden Vogelarten, die in der Gemeinschaft heimisch sind, in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen zu erhalten. EG - Vogelschutzgebiete (Gebiete gem. Vogelschutzrichtlinie) müssen in einem für ihren Schutzzweck günstigen Zustand erhalten werden. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der EG-Kommission vorgelegten Vorschläge für FFH-Gebiete sowie die erklärten Europäischen Vogelschutzgebiete sind mit ihrer jeweils aktuellen Gebietskulisse als Vorranggebiete Natura 2000 im Landesraumordnungsprogramm abschließend festgelegt. Damit werden diese Gebiete bis zu ihrer Sicherung nach dem Nds. Naturschutzgesetz vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt.

Im Anhang 2 zum LROP werden die FFH – Gebiete und EG – Vogelschutzgebiete, die die maßstabsbedingte Mindestgröße von 25 ha für die zeichnerische Darstellung des LROP unterschreiten, in einer Tabelle aufgeführt. Diese kleinflächigen Gebiete sind ebenfalls

überregional bedeutsam. Die Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms übernommen und räumlich festgelegt worden.

Die Gebietskulisse des Ökologischen Netzes Natura 2000 unterliegt Veränderungen. Maßgeblich für die Vorranggebiete Natura 2000 ist der jeweils aktuelle Stand der im LROP Ziff. 3.1.3, Satz 2 genannten Gebiete, der von der Zeichnerischen Darstellung abweichen kann. Um Rechtsklarheit bei der Anwendung der Regelungen des LROP zum Ökologischen Netz Natura 2000 zu gewährleisten, ist die Oberste Landesplanungsbehörde ermächtigt, Veränderungen in der Gebietskulisse bekannt zu machen. Diese Gebietsveränderungen werden dadurch als Vorranggebiete Natura 2000 wirksam und fallen unter die Regelung des LROP. Aufgrund der Übernahmeverpflichtung in das Regionale Raumordnungsprogramm entfalten sie auch im RROP die Wirkung von Vorranggebieten.

Zu Ziffer 04:

Vorranggebiete Natura 2000 werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung bzw. Erholung überlagert. Diese Festlegungen stehen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch.

Zu Ziffer 03:

Das Ems-Ästuar ist ein dynamisches System, das sich zwischen den Deichen ständig verändert. Die Bewahrung dieses wertvollen Naturraums - verbunden mit einer Harmonisierung der das Gebiet betreffenden ökologischen und wirtschaftlichen Interessen - ist ein gemeinsames Anliegen der zwei Länder Deutschland und der Niederlande sowie der Bundeswasserstraßenverwaltung. Sie haben daher beschlossen einen integrierten Bewirtschaftungsplan zu erarbeiten. Der NLWKN hat dazu eine deutsch-niederländische Planungsgruppe eingerichtet, in der alle relevanten Nutzergruppen an der Erstellung des Planwerkes mitwirken.

Im vorliegenden „Integrierten Bewirtschaftungsplan für Natura 2000 im niedersächsischen Emsästuar“ sind wesentliche Inhalte und Ergebnisse einer ersten umfassenden Auseinandersetzung mit dem Emsästuar im Hinblick auf seine angestrebte Natura 2000-konforme Raumentwicklung zusammengeführt. Differenzierte Aussagen zur Situation des Gebietes in seiner Funktion als Natura 2000-Gebiet sowie als Siedlungs-, Kultur- und Wirtschaftsraum enthalten die zugehörigen Fachbeiträge.

3.5 Großschutzgebiete - Nationalpark Wattenmeer

Zu Ziffer 01:

Das Großschutzgebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, welches zugleich auch UNESCO - Biosphärenreservat ist, ist per Gesetz unter Schutz gestellt. Damit wird seine besonders hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz unterstrichen.

Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer wird ergänzt durch ein gleichartiges Schutzgebiet in den Niederlanden. Der Schutzzweck besteht darin, die besondere Eigenart der Natur und Landschaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu bewahren, die natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen und Tieren zu sichern sowie auf möglichst großer Fläche einen weitgehend ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Nationalparke sollen darüber hinaus - im Einklang mit den Naturschutzzielen - dem Naturerleben und der naturgebundenen Erholung sowie der Erforschung ökologischer Zusammenhänge und der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung dienen. Der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist aufgrund seiner Einzigartigkeit und seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in das europäische ökologische Netz Natura 2000 eingebunden.

Zu Ziffer 02 Satz 1 und 2:

Biosphärenreservate sind Modelllandschaften, in denen das Miteinander von Mensch und Natur beispielhaft entwickelt werden soll. Ziel ist es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und der wirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung zu erreichen. Dem Nachhaltigkeitsprinzip ist in Biosphärenreservaten in beispielgebender Weise Rechnung zu tragen. Von den Biosphärenreservaten sollen auch Impulse für eine nachhaltige Regionalentwicklung über deren Grenzen hinaus ausgehen.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer, das bisher rechtlich nicht gesichert ist, ist Teil des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre - MAB“. Ziel des MAB-Programms ist es, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für den Schutz natürlicher Ressourcen sowie für eine ökologisch verträgliche Nutzung der Biosphäre zu erarbeiten, geeignete Handlungsvorschläge zu entwickeln und diese national umzusetzen. Biosphärenreservate sind Modellregionen für ein ausgeglichenes Zusammenleben von Mensch und Natur. Die genannten Nutzungen sollen in der Küstenregion außerhalb der Kern- und Pufferzone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“, die im wesentlichen den Grenzen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entsprechen, im Sinne eines funktionalen Ansatzes modellhaft entwickelt, erprobt und umgesetzt werden. Ziel ist, dass das Biosphärenreservat zum angrenzenden Festland hin unter gleichberechtigter Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Bedürfnisse und Belange der Region weiterentwickelt wird.

Zu Ziffer 02 Satz 3:

Das UNESCO-Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer ist eines von 16 Biosphärenreservaten in Deutschland und 580 weltweit. Es umfasst derzeit mit einer großen Kern- und Pflegezone das Gebiet des gleichnamigen Nationalparks in seinen Grenzen von 1986. Dort steht der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensräume im Vordergrund. Angrenzend an die Kern- und Pflegezone soll binnendeichs die Entwicklungszone des Biosphärenreservates entstehen und -entsprechend ihrer Funktion - beispielhaft zukunftsfähige Lebens- und Kulturräume für die nachfolgenden Generationen sichern und entwickeln helfen. Die Entwicklungszone soll in freiwilliger Zusammenarbeit mit den Kommunen und gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen entwickelt und ausgestaltet werden. Im Niedersächsischen Wattenmeer umfasst die sogenannte funktionale Entwicklungszone derzeit die Küstenlandkreise.

Beispielhafte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung in der niedersächsischen Wattenmeerregion gibt es vor allem in Ostfriesland und der Wesermarsch. Im Rahmen von Konzepten zur Entwicklung des ländlichen Raumes und einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten multifunktionalen Landwirtschaft wurde eine Vielzahl von Projekten umgesetzt. Einige Beispiele sind die proRegion Lamm- und Ochsenwochen in der Wesermarsch und Oldenburg, das Gastronomienetzwerk ‚Ostfriesland kulinarisch‘, der Erzeugerzusammenschluss Biomilch Elbe-Weser-Ems e.V. (EZB), die Melkhus entlang von ausgewählten Fahrradrouten und nicht zuletzt die Marke Ostfriesland, die auch heute noch Gültigkeit haben und weiterhin zu verstetigen sind. Auf internationaler Ebene (trilaterales Wattenmeerforum; Interreg Nordseeprogramm) wurden der Lancewadplan und die North Sea Cycle realisiert.

Mit der Einrichtung der Entwicklungszone des Biosphärenreservates ist nun die dauerhafte Chance verbunden, vorhandene Projekte, Initiativen und Potenziale der Regionen, die den Anspruch ‚nachhaltige Entwicklung‘ verfolgen, in einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie zusammenzuführen und damit sowohl die Einzelinitiativen als auch die Gesamtidee zu stärken. Dies insbesondere über die gemeinsame regionale Identität der Nordseeküstenbewohner und die Kommunikation eines einzigartigen Natur- und Kulturrums in der Welt.

Zu Ziffer 03:

Für das UNESCO Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer gilt, dass es wichtige Impulse für die regionale Entwicklung über ihr Gebiet hinaus geben kann. Die Wechselwirkungen sind beachtenswert, da das Niedersächsische Wattenmeer einerseits eine besondere Anziehungskraft als Urlaubsziel besitzt und davon die regionale Wirtschaftskraft in besonderem Maße profitiert und andererseits sich dem Großschutzgebiet die Chance bietet, Urlauber und Einheimische für die Belange des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Wirtschaftsförderung zu sensibilisieren. Daraus können alternative touristische Angebote (z.B. Nationalpark-Wanderführer, Kooperationen mit Umweltbildungsangeboten wie auch neue Formen des Regionalmarketings entstehen. Weil das Großschutzgebiet mit seinem regionalen Umfeld

durch vielfältige Wechselbeziehungen verbunden ist, sollen Planungen und Maßnahmen in beidseitigem Interesse nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der gesamten Region in enger Zusammenarbeit erfolgen.

3.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Zu Ziffer 01:

An die gewachsene Kulturlandschaft im Landkreis Aurich werden heute die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche gestellt. Die kulturelle Identität mit dem Raum und seine Nutzung für die Zwecke von Landschaftsschutz und Tourismus bemisst sich jedoch in starkem Maße an der Wahrnehmbarkeit einer für unsere Region typischen kulturellen Entwicklung und den vorhandenen kulturellen Sachgütern.

Der Grünlandbewirtschaftung als regional typische Landnutzungsform kommt daher eine vorrangige Stellung zu. Diese wird durch die z.T. kleinräumigen Wechsel zwischen Acker und Grünland in den Geestbereichen ergänzt. Gerade hier tragen auch die für den Landkreis Aurich prägenden Wallhecken zur Identifikation mit dem Raum bei.

Die erhaltenen Bau- und Bodendenkmale sind Ausdruck und Charakteristikum der kulturellen Entwicklung einer Region. Als Identitätsträger der kulturhistorischen Prägung sind daher bedeutsame Kulturdenkmale zu schützen und in ihrem Bestand zu erhalten. Städtebauliche Planungen, Erneuerungen und Veränderungen sind daher behutsam und unter Berücksichtigung der geschichtlichen und regionalen Bedeutung dieser Denkmale durchzuführen.

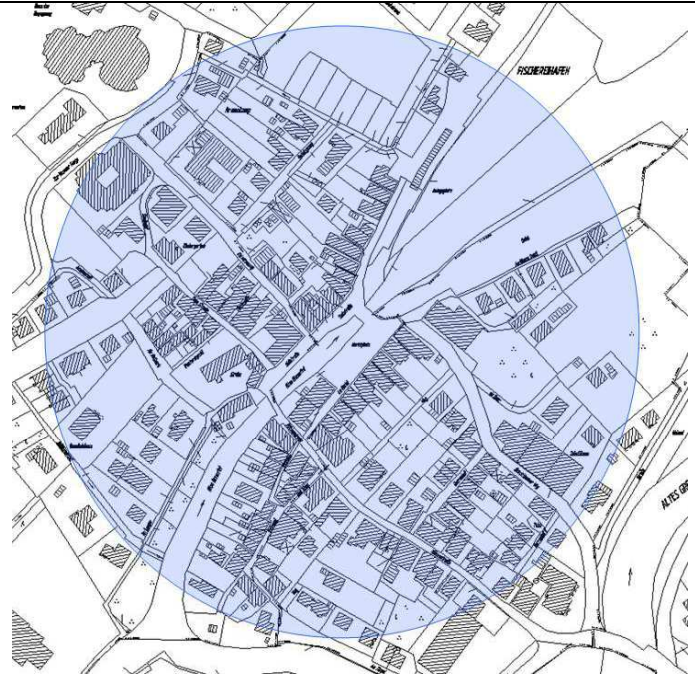
Zu Ziffer 2:

Als schutzwürdige Siedlungsstrukturen müssen im Landkreis Aurich besonders die Wurten- und Warftendörfer, die Siedorte und die Fehnsiedlungen angesehen werden. Weitere prägende Elemente und kulturelle Schutzgüter sind etwa die Merkmale der Landgewinnung und des Küstenschutzes, die historischen Flurstrukturen mit ihren typischen Entwässerungssystemen, die Windmühlen oder die für Ostfriesland prägenden Gulfhöfe.

Die Vorranggebiete „Kulturelles Sachgut“ beziehen sich im Detail auf die Ortskerne der Dörfer, in der die traditionellen Strukturen zu erkennen sind. Diese sind in den folgenden Abbildungen schematisch dargestellt und beschrieben, um eine präzise Abgrenzung vornehmen zu können:

Greetsiel

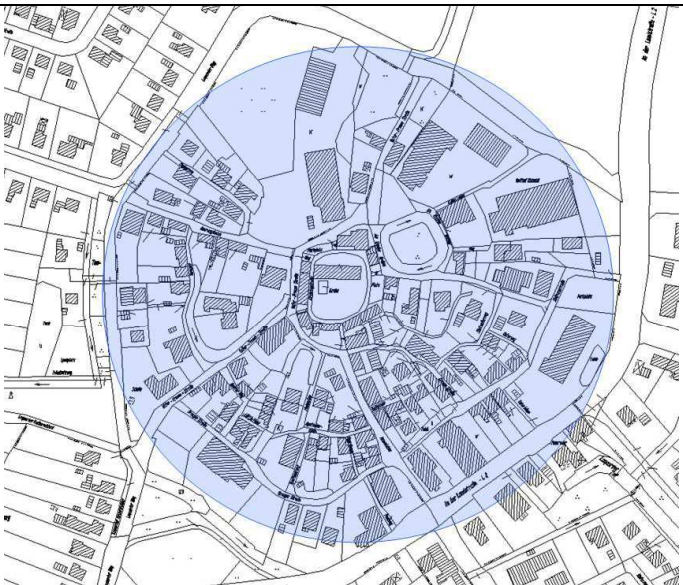
Traditionelles Fischerdorf

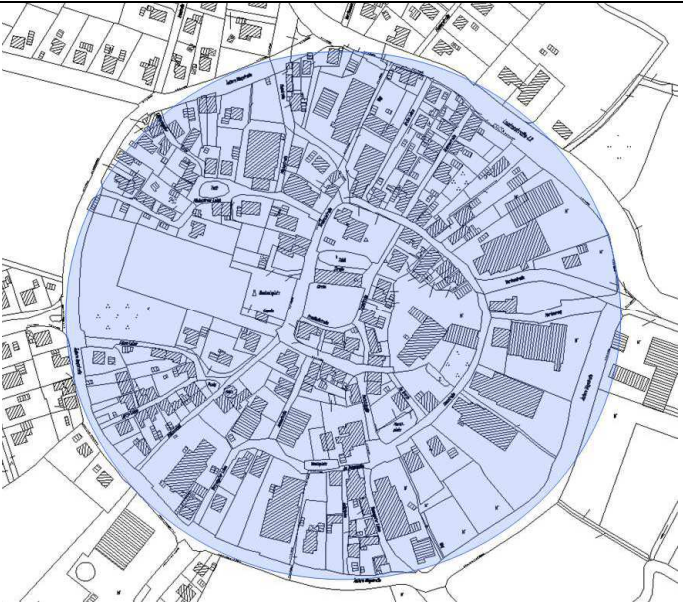
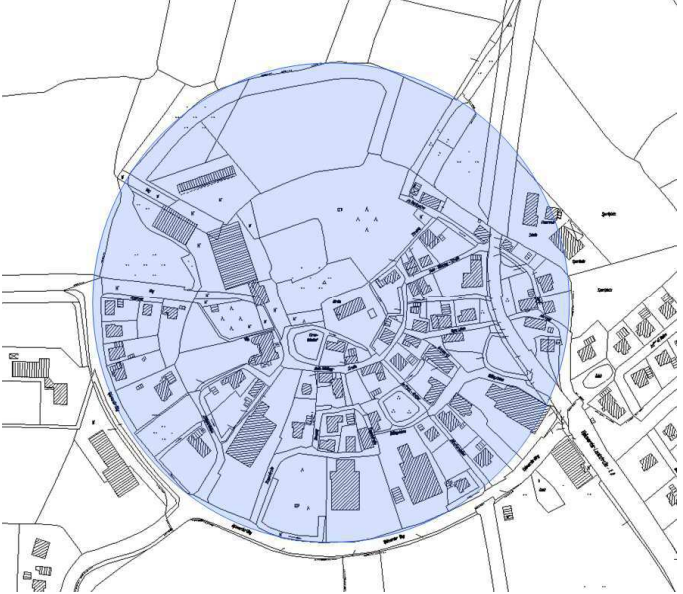


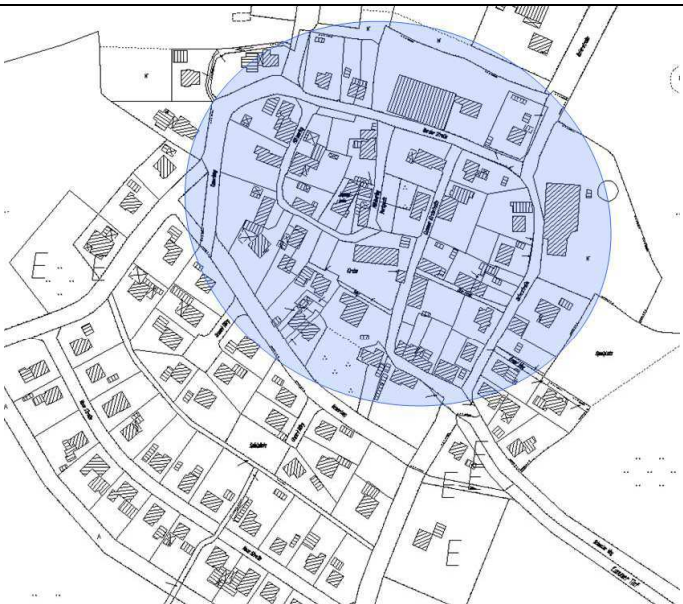
Visquard

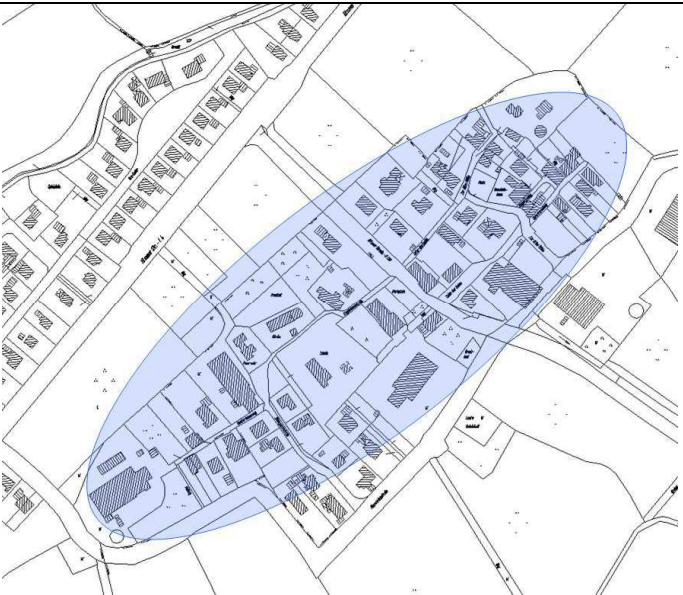
Warftendorf



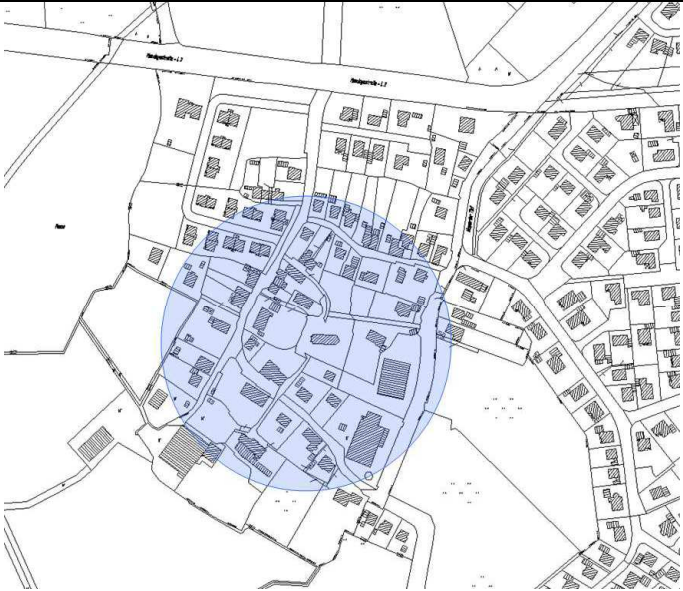
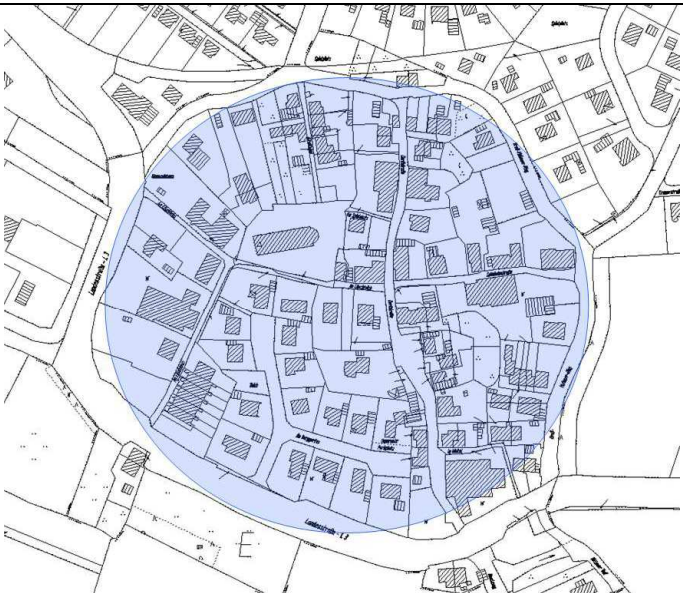
Manslagt Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Manslagt Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is white with black outlines for roads and other plots. The map is oriented with North at the top.
Pewsum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Pewsum Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is white with black outlines for roads and other plots. The map is oriented with North at the top.
Loquard Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Loquard Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is white with black outlines for roads and other plots. The map is oriented with North at the top.

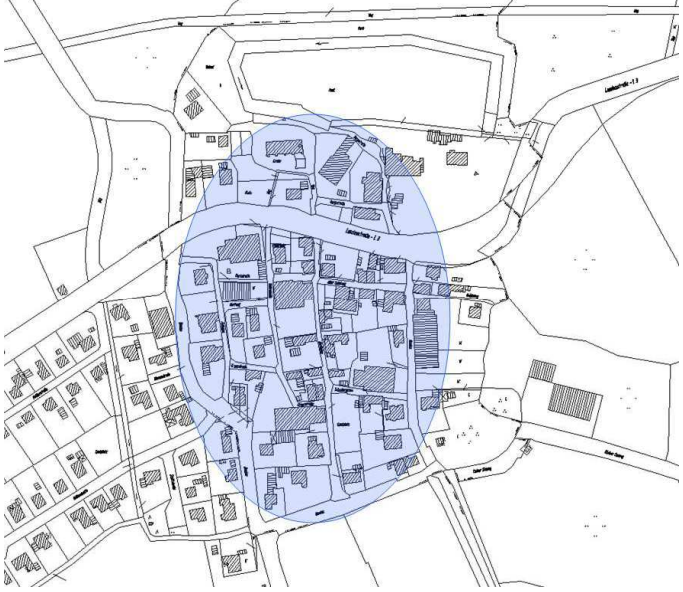
Rysum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Rysum. The area is shaded in light blue and contains numerous small, irregularly shaped plots, likely representing individual houses or small farms. The plots are densely packed in the center and become more sparse towards the edges. The map is surrounded by other land parcels, some of which are also shaded in light blue.
Campen Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Campen. The area is shaded in light blue and contains numerous small, irregularly shaped plots, likely representing individual houses or small farms. The plots are densely packed in the center and become more sparse towards the edges. The map is surrounded by other land parcels, some of which are also shaded in light blue.
Upleward Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Upleward. The area is shaded in light blue and contains numerous small, irregularly shaped plots, likely representing individual houses or small farms. The plots are densely packed in the center and become more sparse towards the edges. The map is surrounded by other land parcels, some of which are also shaded in light blue.

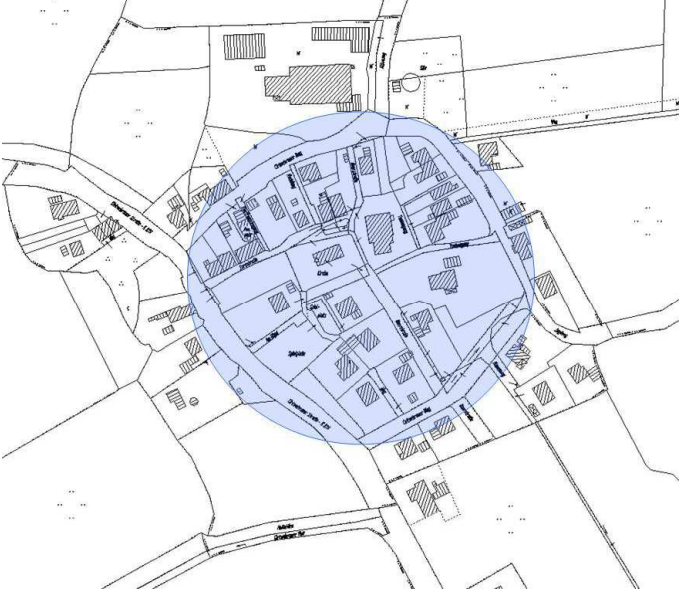
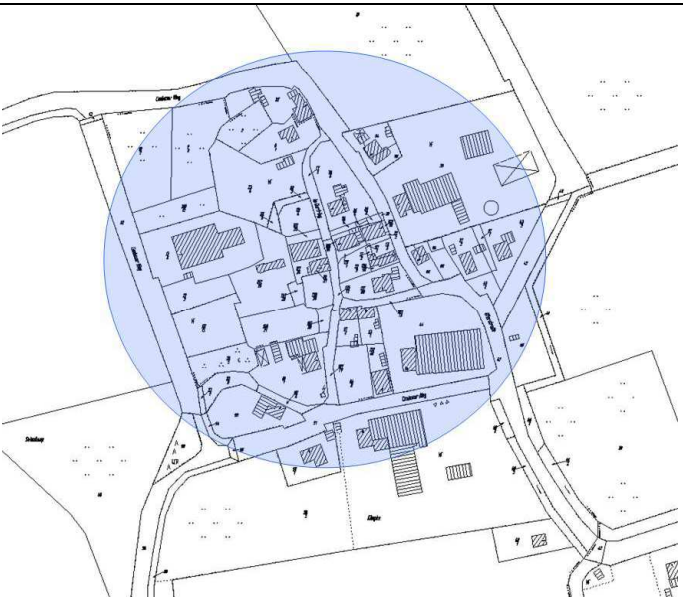
Hamswehrum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Hamswehrum. The area is shaded in light blue and contains numerous buildings, mostly with hatched roofs. The map shows a dense cluster of structures with various street names and plot numbers.
Groothusen Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Groothusen. The area is shaded in light blue and shows a cluster of buildings with hatched roofs. The map includes street names and plot numbers, showing a more spread-out layout than the first map.
Canum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Canum. The area is shaded in light blue and features a dense cluster of buildings with hatched roofs. The map shows street names and plot numbers, with a layout that is more compact than the previous two.

Freepsum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Freepsum and Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is marked with 'E' and 'F'.
Uttum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Uttum and Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is marked with 'E' and 'F'.
Jennelt Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Jennelt and Warftendorf area. The map shows a dense cluster of buildings and plots, with a large central area shaded in light blue. The surrounding area is marked with 'E' and 'F'.

Eilsum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Eilsum. The village area is highlighted with a light blue overlay. The map shows numerous buildings, streets, and surrounding fields. Labels for 'Eilsum' and 'Warftendorf' are visible on the map.
Grimersum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Grimersum. The village area is highlighted with a light blue overlay. The map shows numerous buildings, streets, and surrounding fields. Labels for 'Grimersum' and 'Warftendorf' are visible on the map.
Pilsum Warftendorf	 A detailed cadastral map of the Warftendorf area in Pilsum. The village area is highlighted with a light blue overlay. The map shows numerous buildings, streets, and surrounding fields. Labels for 'Pilsum' and 'Warftendorf' are visible on the map.

Woltzen Warftendorf	 A map showing a village area with a blue-shaded region. The shaded area is roughly circular and contains several buildings and streets. The surrounding area is mostly white with some scattered buildings and roads.
Woquard Warftendorf	 A map showing a village area with a blue-shaded region. The shaded area is roughly circular and contains several buildings and streets. The surrounding area is mostly white with some scattered buildings and roads.
Groß Midlum Warftendorf	 A map showing a village area with a blue-shaded region. The shaded area is roughly circular and contains several buildings and streets. The surrounding area is mostly white with some scattered buildings and roads.

Westerhusen Warftendorf	 A detailed map of the Westerhusen and Warftendorf area. A blue shaded region covers a central cluster of buildings and streets, indicating a specific planning or administrative area. The map shows surrounding roads, fields, and other buildings.
Hinte Warftendorf	 A detailed map of the Hinte and Warftendorf area. A blue shaded region covers a central cluster of buildings and streets, indicating a specific planning or administrative area. The map shows surrounding roads, fields, and other buildings.
Loppersum Warftendorf	 A detailed map of the Loppersum and Warftendorf area. A blue shaded region covers a central cluster of buildings and streets, indicating a specific planning or administrative area. The map shows surrounding roads, fields, and other buildings.

Cirkwehrum Warftendorf	 A cadastral map of the Warftendorf area in Cirkwehrum. A large, irregularly shaped area in the center is shaded in light blue, representing a specific land parcel or development area. The map shows surrounding fields, roads, and some buildings.
Canhusen Warftendorf	 A cadastral map of the Warftendorf area in Canhusen. A large, irregularly shaped area in the center is shaded in light blue. The map shows surrounding fields, roads, and some buildings.
Wirdum Warftendorf	 A cadastral map of the Warftendorf area in Wirdum. A large, irregularly shaped area in the center is shaded in light blue. The map shows surrounding fields, roads, and some buildings.

und entsprechend ihrer Bedeutung als kulturelles Sachgut - z.B. in Radwanderkarten oder Fahrplänen - gekennzeichnet sind.

Zu Ziffer 04:

Die Alt- und Schlafdeiche im Landkreis Aurich sind ein Dokument des Küstenschutzes und der Landgewinnung. Viele dieser Deiche sind im Zuge von Eindeichungen und Landgewinnungsmaßnahmen erhalten geblieben und heutzutage als Denkmal der Besiedlung des Küstenraumes Teil des Landschaftsbildes. Sie erfüllen neben ihrer Funktion als Denkmal auch eine Funktion im Rahmen des Klimawandels und des Küstenschutzes, indem sie eine zweite Deichlinie zur Küstenverteidigung darstellen. Entsprechend dieser Bedeutung sind die Alt- und Schlafdeiche zu erhalten.

Zu Ziffer 05:

Siehe Begründung in Kapitel 3.5, zu Ziffer 03

3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd

3.7.1 Landwirtschaft

Zu Ziffer 01:

Mit ca. 75 % ist die Landwirtschaft der dominierende Flächennutzer im Landkreis Aurich. Die Bedeutung der Landwirtschaft geht aber weit über die Produktion von Nahrungsmitteln hinaus. Denn sie

- pflegt die Kulturlandschaft,
- liefert Bioenergie,
- produziert Rohstoffe,
- belebt den ländlichen Raum,
- erhält Arbeitsplätze,
- schafft Ausgleichsräume,
- leistet Naturschutz und Landschaftspflege und
- und sichert die Grundlagen für Fremdenverkehr und Erholung.

Diese Vielfalt wird von keinem anderen Wirtschaftssektor als von der Landwirtschaft geleistet. Deren tatsächliche Bedeutung ist somit entgegen der allgemein beschriebenen ökologischen, ökonomischen, sozialen und landeskulturellen Kennzahlen deutlich höher einzustufen.

Gleichzeitig werden von anderer Seite die unterschiedlichsten Nutzungsansprüche an die landwirtschaftlichen Flächen aber auch an den Betrieb an sich gestellt, denn die Inanspruchnahme neuer Flächen für weitergehende Nutzung gehen in der Regel zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen – die sind z.B.:

- Bodenabbau zur Rohstoffgewinnung
- Siedlungsentwicklung
- Straßenbau

Trotz des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sind die oben beschriebenen Funktionen für die Struktur des Landkreises von hoher Bedeutung. Umso entscheidender sind für die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch für den Landkreis Aurich, regionale Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft zu erhalten und Perspektiven zur Zukunftssicherung aufzuzeigen.

Der hohe Anteil an Gebieten mit besonderen Schutzbestimmungen (z.B. Wallheckenkern-, Natur- und Landschaftsschutz- bzw. NATURA 2000-Gebiete) könnte in diesem Zusammenhang auch als Chance für die Entwicklung neuer betrieblicher Entwicklungsperspektiven verstanden werden, um dem o.g. Strukturwandel entgegenzuwirken. Mittels integrierten Entwicklungskonzepten unter Förderung der regionalen Partnerschaft gilt es deshalb, die Effizienz der Bereiche Produktion, Verarbeitung und Vermarktung im Landkreis Aurich zu optimieren bzw. weiter zu entwickeln. Als Ziele könnten diesbezüglich im Zuge der Erhaltung der Kulturlandschaft die Bindung von mehr Wertschöpfung durch ein entsprechendes Regionalmanagement und die Nutzung des eigenen Potentials definiert werden. Konkret könnten beispielsweise Innovationen mit Breitenwirkung in der Grünlandwirtschaft bzw. Milchproduktion oder innovative Wege im Vertragsnaturschutz angedacht werden.

Zu Ziffer 02 und 03:

Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials wurde im Wesentlichen an den abgestimmten Flächen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag 2003 festgehalten. Diese wurden jedoch in ihrem Bestand aktualisiert, da Flächen durch andere Nutzungen, etwa durch die gemeindliche Bauleitplanung, herausgefallen sind. Andere Flächen, z.B. solche Bereiche, die sich heute in Schutzgebieten befinden, sind gegenwärtig anders zu bewerten, da die Landwirtschaft dort inzwischen besondere Funktionen wahrzunehmen hat – etwa im Bereich Naturschutz oder Grünlandpflege. Dies trifft beispielsweise auf Flächen im Bereich des Freepsumer Meers zu oder auf die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ostfriesische Seemarschen“.

In Teilbereichen des Landkreises Aurich erfüllt die Landwirtschaft besondere Funktionen für andere vorrangige Nutzungen. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen wurden, wie auch bei den Vorbehaltsgebieten auf Grund hohen Ertragspotenzials der Landwirtschaft jeweils aktualisiert.

Die Bereiche sind oftmals überlagert mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. In diesen Bereichen sowie in Trinkwasserschutzgebieten übt die Landwirtschaft eine besondere Funktion aus. Insbesondere in Naturschutzgebieten für den Wiesenvogelschutz oder in „Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung“ ist eine zielorientierte

Landbewirtschaftung erforderlich, um den angestrebten Schutz für den Boden, den Wasserschutz und die Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen.

Die Vorbehalts- und Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung haben als Grundlage das Feuchtgrünlandprogramm des Landes Niedersachsen. Die im Grünlandschutzkonzept festgelegten Schwerpunkträume zur Grünlanderhaltung und das Grünland der Biotopkartierung Niedersachsens sind besondere Gebiete, die zur Vorsorge für die weitere landwirtschaftliche Entwicklung erforderlich sind. Der Landwirtschaft kommt in diesem Bereich für die Landschaftspflege bzw. den Naturhaushalt eine besondere Funktion zu.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden keine raumordnerischen Vorentscheidungen über Art und Intensität der Grünlandnutzung und über Ausweisung von Schutzgebieten getroffen. Erst mit vertraglichen Regelungen kann eine Änderung der Nutzungsart und -intensität erfolgen.

Zu Ziffer 04:

Im Abwägungsprozess zwischen der Landwirtschaft und der kommunalen Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass durch die bauliche Entwicklung der Gemeinden, insbesondere auf der Geest, landwirtschaftliche Betriebe vielfach erhebliche Schwierigkeiten haben, betriebliche Erweiterungen auf den Hofstandorten durchzuführen. Die gemeindliche Bauleitplanung ist deshalb aufgefordert, vorsorglich die sich aus der Landwirtschaft und der Wohnbebauung unterschiedlich ergebenden Ansprüche zu koordinieren.

Zu Ziffer 05:

Durch die zunehmende Anzahl von Biogasanlagen nimmt auch der Anbau von Energiemaïs auf den landwirtschaftlichen Flächen kontinuierlich zu. Dieses hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Artenvielfalt aber auch den Boden und das Grundwasser. Bei der Neuerrichtung und der Erweiterung bestehender Anlagen ist deshalb insbesondere auf eine Verträglichkeit mit den genannten Punkten zu achten. Im Rahmen der Energiewende und der stetig steigenden Anforderung mehr regenerative Energie zu erzeugen, wird auch der Anteil der Biomasseerzeugung zur Gewinnung von Energie weiter an Bedeutung zunehmen. Aus diesem Grund sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, um alternative Möglichkeiten der Biomasseproduktion zu etablieren. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in diesem Bereich sind zu fördern und zu unterstützen sowie die Ergebnisse aktueller Projekte - etwa dem Projekt enercoast - sind in die tägliche Praxis einzubeziehen.

Zu Ziffer 06:

Um die Auswirkungen raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen auf empfindliche Bereiche im Landkreis Aurich zu minimieren, ist es Ziel Intensivtierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe oder in einer bestimmten Dichte auszuschließen, wenn sie dem

festgelegten Vorrang widersprechen. Dies ist in den nachfolgenden Vorranggebieten der Fall:

- Natura 2000
- Natur- und Landschaft
- Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Rohstoffsicherung
- Wasserschutzgebiete
- regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte

Tierhaltungsbetriebe gehören im landwirtschaftlich geprägten Kreisgebiet zu den adäquaten Wirtschaftsunternehmen und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raumes bei. Dabei ist in Abhängigkeit von der Größe und Dimension der Anlagen die Standortwahl entscheidend, um nachteilige Wirkungen auf die Umgebung ausschließen zu können.

Raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren sind generell Anlagen gemäß § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV). Sie sind raumbedeutsame Vorhaben, da sie die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen und Raumnutzungskonflikte auslösen können. Raumnutzungskonflikte können auch bei Anlagen mit weniger Tierplätzen ausgelöst werden. Deshalb ist regelmäßig bei Anlagen, die in der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1, Spalten 1 und 2 angeführten Tierplätze erreichen oder überschreiten, eine Prüfung auf Raumbedeutsamkeit vorzunehmen.

Sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind als Einheit zu sehen. Dabei sind auch bestehende Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen, die für sich genommen unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit liegen, bei kumulativer Betrachtung eines Raumes insgesamt jedoch relevant sind.

Vorranggebiete für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind letztabgewogene Ziele der Raumordnung. Sie schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen nicht vereinbar sind. Bei raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren, welche die Zahlen von Tierplätzen gemäß Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) in §1 Nr. 1 erreichen oder überschreiten, ist die Unvereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen in den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege, den Vorranggebieten Trinkwasser, den Vorranggebieten Rohstoffsicherung sowie dem Vorranggebiet Gewerbe und Industrie generell festzustellen. Tourismusschwerpunkträume sind die herausgehobenen Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismusraum, die sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot und eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage auszeichnen. In den Tourismusschwerpunkträumen sind generell nachteilige Wirkungen durch raumbedeutsame Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren zu erwarten.

Durch den im Regionalen Raumordnungsprogramm formulierten Ausschluss werden aufwendige Verträglichkeitsprüfungen vermieden und Planungssicherheit geschaffen. Die

Raumverträglichkeit von raumbedeutsamen Anlagen zur Haltung und Aufzucht von Tieren im Außenbereich wird i. d. R. durch Einzelfallprüfung ermittelt. Dabei sind insbesondere folgende Prüfkriterien und deren kumulative Wirkung auf den Raum relevant: Auswirkungen auf die vorhandene oder geplante Siedlungsentwicklung und touristische Entwicklung, Belastungen der Bevölkerung durch Tiertransporte, Futtermitteltransporte, Transporte von Gülle und Mist, Ausbringungsflächen für Gülle, Geruch und Lärm sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Boden, Wasser/Trinkwasser, Luft, Flora und Fauna, Landschaftsbild).

Zum Schutz empfindlicher Bereiche im Kreisgebiet hält die Regionalplanung zusätzliche Schutzabstände, die in der Flächennutzungsplanung der Gemeinden festgelegt werden sollen für sinnvoll.

Darstellung im FNP	Schutzabstand	Begründung
Wohnbauflächen	800 m	Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs von vorhandenen Wohnnutzungen und künftiger Siedlungsflächen wird eine Pufferzone von 800 m um die Wohnbauflächen gelegt. Dieser Abstand wurde bereits bei Planungen im Landkreis Emsland zugrunde gelegt und resultiert aus einer im Auftrag der niedersächsischen Staatskanzlei erarbeiteten Modelluntersuchung, die von der Hochschule Vechta, Institut für Umweltwissenschaften, erarbeitet wurde. Der Schutzabstand entspricht dabei der doppelten Distanz der für den Bau von gewerblichen Anlagen der Tierhaltung nach TA-Luft und VDI Richtlinien anzunehmenden Abstände. Mit dem 800 m Schutzabstand soll dem besonderen Schutzbedarf der Wohnnutzung Rechnung getragen werden, auch unter dem Aspekt einer möglichen Siedlungserweiterung, die über den dargestellten Flächenanspruch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan hinausgeht.

Gemischte Baufläche (Ziel Dorfgebiet)	400 m	Ein Dorfgebiet setzt eine landwirtschaftliche Wirtschaftsstelle voraus, daher ist hier der Schutzanspruch gegenüber landwirtschaftlichen Emissionen geringer, allerdings sollte auch hier eine Siedlungsentwicklung innerhalb der dörflichen Ortslagen möglich sein. Zudem sollten die Ortsränder der Siedlungslagen im Übergang zu freien Landschaft sichtbar bleiben und nicht durch heranrückende Tierhaltungsanlagen beeinträchtigt werden. Daher wird hier eine Pufferzone von 400 m vorgeschlagen.
Gemischte Baufläche (Zielsetzung Mischgebiet)	800 m	Diese Flächen sind nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben den Wohnbauflächen gleich zu setzen. Zudem ist auch hier eine Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Daher wird hier die gleiche Pufferzone wie bei den Wohnbauflächen angesetzt.
Gewerbliche Baufläche	200 m	Hier wird im Hinblick auf mögliche Entwicklungsflächen sowie schutzwürdigen Nutzungen wie Büros und Betriebsleiterwohnungen eine Pufferzone von 200 m vorgesehen. Bei Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt Dienstleistungen könnte die Pufferzone vergrößert werden. Hierzu bedarf es in Abstimmung mit der Stadt einer genaueren Betrachtung der Gewerbegebiete.
Gemeinbedarfsflächen	800 m	Die Gemeinbedarfsflächen befinden sich überwiegend im Anschluss an die Wohnbauflächen oder sind in diese integriert; es wird daher die Pufferzone für Wohnbauflächen übernommen.

Sonderbauflächen (ohne Wind)	800 m	Die Schutzansprüche der Sonderbauflächen, die nicht in Siedlungsgebiete integriert sind, (Freizeitwohnen, Bootsanleger, Gesundheit) haben in der Regel einen Schutzanspruch der dem Wohnen gleichzusetzen ist. Entsprechend wird ein Abstand von 800 m vorgeschlagen.
Ehemals Bundeswehr	800 m	Diese Fläche steht aufgrund der Aufgabe der Bundeswehr für eine Nachnutzung zur Verfügung, eine Wohnbauentwicklung ist möglich, daher sollte der Schutzanspruch dem einer Wohnbaufläche gleich gesetzt werden.
Grünflächen	400 m	Die Grünflächen sind teilweise in Siedlungsflächen integriert, überwiegend jedoch zur freien Landschaft ausgerichtet. Daher wird für alle Grünflächen pauschal die gleiche Pufferzone festgelegt. Als schützenswert wird zum Einen der Erholungswert für den Menschen, also der Schutz vor Geruchsemissionen eingestellt. Zum Andern wird der Anlage selbst im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ein Schutz beigemessen. Auch wird eine mögliche Entwicklung, die über die FNP-Darstellungen hinausgehen kann, berücksichtigt. Da diese Anlagen jedoch nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, wird eine Pufferzone von 400 m (die Hälfte der Pufferzone zu Wohnen) vorgeschlagen.
Wald	150 m	Waldflächen gehören zu den stickstoffempfindlichen Biotoptypen. Angeregt wird dementsprechend ein Schutzabstand von 150 m.

Maßnahmeflächen	150 m	Aufgrund der vergleichbaren Auswirkungen durch Stickstoffeinträge auf empfindliche Ökosysteme (siehe oben) wird hier pauschal ebenfalls eine Pufferzone von 150 m angesetzt.
Wald	150 m	Siehe oben
Natura 2000, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Biotope	150 m	Siehe oben

3.7.2 Fischerei und Jagd

Zu Ziffer 01 - 03:

Trotz der schwindenden wirtschaftlichen Bedeutung der Küstenfischerei für die Gesamtwertschöpfung innerhalb des Kreisgebietes, steht insbesondere diese Ausprägung des Fischereiwesens für das Außenbild Ostfrieslands und ist in diesem Sinne nicht nur am direkten wirtschaftlichen Erfolg zu bemessen. Der hohe Stellenwert der Küstenfischerei erklärt sich insbesondere auch durch ihre Bedeutung für die regionale Identität und ihre Wirkung für die Tourismuswirtschaft an der Küste insgesamt.

Ostfriesland, schwerpunktmäßig jedoch die Küstenorte und die Inseln, profitiert also indirekt vom Fischereiwesen und entfaltet demnach eine Bedeutung, die vielfach unterschätzt wird.

Die Interessen und der Erhalt der Fischerei sind auf Grund dieser Bedeutung bei allen raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen und verdienen ein besonderes Augenmerk. Auch die Nutzung der Binnengewässer zur Fischzucht gilt als Alternative zum Fischfang und zur Stabilisierung der Fischbestände auf See. Insofern eine nachhaltige ressourcenschonende Aufzucht sichergestellt und die Raumverträglichkeit nachgewiesen ist, sollen entsprechende Bestrebungen im Landkreis Aurich gefördert und entwickelt werden.

Zu Ziffer 04:

Das moderne Jagdwesen erfüllt im Ökosystem wichtige Aufgaben (Hege und Pflege). Für viele unserer heimischen Waldtierarten fehlen die natürlichen Feinde vollständig. Hier geht es in erster Linie darum, die Populationen im Gleichgewicht mit dem Lebensraum Wald zu halten, um zu große Forstschäden zu vermeiden.

So ist zum Beispiel eine der Voraussetzung für den Aufbau strukturreicher Mischwälder eine ökosystemgerechte Reh- und Damwildbejagung. Die Jagd ausübenden haben dafür

Sorge zu tragen, dass diese Schalenwildpopulationen die ökologisch tragbaren Wilddichten nicht überschreiten.

3.8 Forstwirtschaft

zu Ziffer 01:

Der Landkreis Aurich ist im Vergleich zum Land Niedersachsen (rd. 23% Anteil) und der Bundesrepublik (rd. 30% Anteil) deutlich unterbewaldet. Die Waldverteilung ist unausgewogen. Neben einer Gemeinde mit höherem Waldanteil (Lütetsburg mit fast 32%) überwiegen sehr waldarme Räume.

Von rd. 4.703 ha Waldfläche sind 50% Landeswald, rd. 40% Privatwald, rd. 4% Bundeswald und rd. 1% Kommunalwald. Die verschiedenen Funktionen des Waldes sollen grundsätzlich auf derselben Fläche erfüllt werden, weil andernfalls Abgrenzungen nach den einzelnen Waldfunktionen höhere Kosten verursachen und die verfügbare Waldfläche für eine derartige Funktionalisierung insgesamt zu klein ist. Sollte es auf Einzelflächen zu Konflikten zwischen den Waldfunktionen kommen, müssen Lösungen gesucht werden, bei denen die Gesamtleistung des Waldes unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte am höchsten ist.

Insbesondere historisch alte Waldstandorte weisen aufgrund der über Jahrhunderte währenden Dauerbestockung die wertvollsten Böden auf und sind wegen ihrer häufig einzigartigen Arten- und Strukturvielfalt von herausragender Bedeutung und unbedingt zu erhalten.

Die Erzeugung des Naturproduktes Holz wird der Ökonomie und der Ökologie gleichermaßen gerecht. Die notwendige Zufuhr von Fremdenergie ist sehr gering. Wälder und langlebige Holzprodukte binden im großen Umfang CO₂ und mindern damit den Treibhauseffekt.

Der Waldrand stellt eine breitgefächerte biotopreiche Übergangszone zwischen Wald und angrenzenden Flächen dar. Der im LROP 2008 festgelegte Mindestabstand von 100 m zwischen Wald und Bebauung muss beachtet werden. Der Waldrand spielt nicht nur eine wichtige Rolle für die Sturmsicherheit von Waldbeständen, sondern gleichermaßen auch für den Erlebniswert einer Landschaft und für den Naturschutz. Waldränder sollen in angemessener Tiefe aus heimischen Kraut-, Strauch- und Baumarten abwechslungsreich aufgebaut und entwickelt werden.

Weitere Gründe für einen angemessenen Abstand sind u. a.:

- die Verkehrssicherungspflicht,
- die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Schutz der Natur,
- die Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf,

- die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laub),
- die Erhaltung der Walderschließung.

Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Beeinträchtigungen wie Waldumwandlungen oder tiefe Bodenbearbeitungen sind grundsätzlich abzulehnen.

Die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert zugleich die ökologische und ökonomische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Die Grundsätze des LÖWE-Programms (Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung) zur Ausrichtung der Bewirtschaftung nach ökologischen Kriterien lauten:

- Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl
- Laub- und Mischwaldvermehrung
- Ökologische Zuträglichkeit (d.h. es müssen strenge Anforderungen an die Anbaufähigkeit der Baumarten beachtet werden)
- Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung
- Verbesserung des Waldgefüges
- Zielstärkennutzung (individuelle Nutzung reifer, alter Bäume nach Zielstärke einzelstamm- bis gruppenweise unter weitgehendem Verzicht auf Kahlschläge)
- Erhalt alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten
- Gewährleistung besonderer Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktion)
- Waldrandgestaltung und -pflege
- Ökologischer Waldschutz
- Ökosystemverträgliche Waldbewirtschaftung
- Ökologisch verträglicher Einsatz von Forsttechnik

Mehr als ein Viertel der Fläche der älteren Waldbestände sind in Niedersachsen deutlich geschädigt. Dieses ist das Ergebnis der Waldzustandserhebung 2011. Den Waldschäden liegt ein ganzer Komplex von Schadfaktoren und Wirkungsketten zugrunde. Eine Hauptrolle spielen dabei die Einträge von Luftschadstoffen in die Wälder bzw. Waldböden. Die Eintragungsraten von Schwefel- und Stickstoffverbindungen in die niedersächsischen Wälder sind europaweit mit am höchsten. Weitere Bodenversauerung, beginnender Austrag von Stickstoff aus den Böden in das Grundwasser, Nährstoffungleichgewichte, Artenverarmung von Flora und Fauna und damit die Destabilisierung von Waldökosystemen folgen daraus in Abhängigkeit vom Standort. Eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Forstwirtschaft ist eine wichtige Maßnahme, der Destabilisierung von Wäldern entgegen zu wirken. Die Verbesserung der gegenwärtigen Situation hängt aber ganz wesentlich von der Herabsetzung des Schadstoffgehaltes der

Luft ab. Diesem Gesichtspunkt ist bei Entscheidungen auf allen Ebenen, sowohl für den Bereich der Industrie-, der Landwirtschaft und des Verkehrs Rechnung zu tragen.

Zu Ziffer 07:

Abhängig vom Ausmaß und von der Geschwindigkeit, mit der sie sich vollzieht, führt die Klimaänderung zu zusätzlichen Risiken für den Wald.

Die Wälder reagieren nicht nur sensibel auf den Klimawandel sondern spielen zugleich eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Die deutschen Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie gehören mit 330 Kubikmetern Holz pro Hektar zu den vorratsreichsten in Europa. In der ober- und unterirdischen Biomasse (Holz, Laub/Nadeln und Wurzeln) speichern sie 1,2 Milliarden Tonnen Kohlenstoff. Bezieht man den Waldboden in die Rechnung mit ein, erhöht sich der Kohlenstoffspeicher um beinahe eine weitere Milliarde Tonnen.

Durch die Speicherung von Kohlenstoff in langlebigen Holzprodukten wird diese positive Klimawirkung der Wälder weiter verstärkt. Jeder Kubikmeter Holz enthält etwa 0,3 Tonnen Kohlenstoff, der in Produkten wie Gebäuden oder Möbeln jahrzehntelang gebunden ist. Wenn Holz dabei energieintensive Materialien ersetzt, werden Treibhausgasemissionen, die bei der Produktion anderer Materialien entstehen, in erheblichem Ausmaß eingespart. Hinzu kommt die energetische Verwendung von Holz, die einen wichtigen Beitrag zur Verringerung fossiler Brennstoffe leistet.

Zu Ziffer 04:

Es gibt in Niedersachsen keine gesetzliche Forderung für einen Abstand zwischen Wald und Wohnbebauung. Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm 2008 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und Bebauungen freigehalten werden. Mit der Festlegung eines Mindestabstandes von 100 m im RROP wird diese Aussage präzisiert und zum anderen soll damit ein Hinweis an die planenden Gemeinden verbunden sein, sich damit in der Bauleitplanung näher auseinanderzusetzen.

Zu Ziffer 02 und 03:

In waldarmen Teilräumen ist eine Waldvermehrung gemäß Landeswaldprogramm vordringlich und soll deshalb angestrebt werden. Dies gilt insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gebiete einen Waldanteil von unter 5% aufweisen. Hierzu zählt mit einem Waldanteil von 3,7% auch der Landkreis Aurich. Durch die angestrebte Waldvermehrung sollen auch in diesen Gebieten die Schutz- und Nutzfunktionen des Waldes gestärkt werden. Dies gilt auch für traditionell waldarme und offene Landschaftsstrukturen wie dem Kreisgebiet, welches durch seine Küsten und Marschen geprägt ist. Aufforstungen sollen in diesen Gebieten nicht dazu führen, die charakterisierende Landschaftsstruktur zu überformen.

Zu Ziffer 06:

Neben den bereits beschriebenen Funktionen erfüllt der Wald zahlreiche weitere Aufgaben. Beispiele hierfür sind die Erholung, der Trinkwasserschutz oder die Funktion des Waldes zur Biotopvernetzung. Ein wesentliches Kriterium dieser Funktionen ist eine ausreichende Größe des Waldes, ein anderes ist eine höchstmögliche Vernetzung von Waldlebensräumen. In allen Fällen ist anzustreben, trotz der charakteristischen traditionell waldarmen Küstenlandschaft einen bestmöglichen Erhaltungs- und Vernetzungszustand herzustellen.

3.9 Rohstoffsicherung

Zu Ziffer 01:

Sand und Ton sind die bedeutsamsten oberflächennahen Bodenschätze im Landkreis Aurich. Der Abbau dieser Rohstoffe erfolgt in der Regel großflächig und ist teilweise mit erheblichen Belastungen für Mensch und Natur verbunden. Zu diesen Belastungen gehören beispielsweise der Verlust von Flächen für Natur und Landschaft, Erholung oder die Landwirtschaft, Eingriffe in den Grundwasserhaushalt und auch betriebsbedingte Lärm- und Staubbelastungen. Diese Belange sowie die zunehmende Verknappung der Rohstoffe erfordern eine nachhaltige Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen, die Konzentration der konkreten Abbauten und eine Renaturierung der Abbaustellen.

Abbauvorhaben lösen deshalb häufig massive Proteste vor Ort aus. Dennoch sind wir alle auf diese Rohstoffe angewiesen – denn in vielen Bereichen unseres Wirtschaftens, etwa bei der Errichtung von Straßen, werden große Mengen der erwähnten Rohstoffe benötigt. Die Rohstoffvorräte in Niedersachsen sind aber begrenzt und endlich. Sie müssen deswegen auf lange Sicht gesichert werden. Dabei ist es unerheblich, ob sie bereits heute oder erst in 20 Jahren benötigt werden.

Aus diesem Grund ist im Regionalen Raumordnungsprogramm sicherzustellen, dass einem künftigen Abbau benötigter Rohstoffe nichts entgegensteht. Das heißt insbesondere, dass solche Gebiete dauerhaft von Bebauung für Gewerbe und Siedlung oder von Infrastruktur wie etwa Straßen oder Siedlungen freigehalten werden müssen.

Zu Ziffer 02 - 03:

Die Raumordnung legt dazu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auf der Grundlage von Rohstoffsicherungskarten der Bodenforschung fest. Lage und Ausdehnung der Rohstoffsicherungsgebiete wurden vom Nieders. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Hannover mitgeteilt. Zudem erfolgt hier eine Übernahme aus der Darstellung des Landesraumordnungsprogramms.

Mineralische Rohstoffe sind aufgrund geologisch-lagerstättenkundlicher Gegebenheiten im strengen Sinne „ortsgebunden, mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar“. Durch Recycling und Substitution können nur prozentual kleine Mengen des Bedarfs ersetzt werden.

Detaillierte Verbrauchszahlen an mineralischen Rohstoffen bezogen auf das Gebiet des Landkreises liegen nicht vor. Wie oben erwähnt, ist die ausreichende Verfügbarkeit von Rohstoffen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Der jährliche Pro-Kopf-Verbrauch liegt statistisch gesehen bei 6 - 10 t. Bei einer Hochrechnung auf das Landkreisgebiet wären dies schätzungsweise ca. 1.800.000 t. Hauptverbraucher ist hier die lokale Bauwirtschaft.

Die im Landkreisgebiet vorhandenen Bodenschätze bestehen im Wesentlichen aus Sanden und Ton. Für die Herstellung von Beton müssen Kiese importiert werden. In den Marschgebieten werden bedarfsabhängig zum Deichbau Kleivorkommen abgebaut. Kleivorkommen sind nach Vorgabe des Landesraumordnungsprogrammes 2012 im Rahmen des Klimawandels und der Klimaanpassung zu ermitteln und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Der Landkreis Aurich hat frühzeitig die notwendigen Maßnahmen hierzu eingeleitet und ist bestrebt, diese schnellstmöglich in einer Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für das Kreisgebiet darzustellen.

Rohstoff Sand

Das Land Niedersachsen hat in seinem LROP östlich der Landesstraße 7 ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Nr. 12) in einer Größe von 244 ha dargestellt. Es handelt sich hier um eine Sandlagerstätte erster Ordnung. Da die Lagerstätte zu großen Teilen bewaldet ist und das Kreisgebiet als „stark unterbewaldet“ gilt (siehe Kapitel 3.8), sind die mit dieser Forstfläche verbundenen Waldfunktionen bestmöglich zu schützen. Hinsichtlich dieser Tatsache und der Notwendigkeit Sandlagerstätten auch für den langfristigen Küstenschutz zu sichern, ist aus Sicht des Landkreises Aurich auch hier die Festlegung von Abbaustufen erforderlich. Neben den Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung von Sand wird durch das Regionale Raumordnungsprogramm ein Vorrang von Gebieten für die kurzfristige Inanspruchnahme und die langfristige Sicherung festgelegt, die sowohl den aktuellen Bedarfen nach diesem Rohstoff, wie auch der nachhaltigen Sicherung und Natur- und Klimaschutzaspekten Rechnung trägt.

Insbesondere für die bereits erwähnten naturschutzfachlich bedeutsamen Waldgebiete im Rahmen des Vorranggebietes 12 des Landes Niedersachsen (Staatsforst Aurich) soll über den Kriterienkatalog zur Abbaustufenregelung hinaus ein Abbau erst dann erfolgen, wenn alle weiteren konfliktarmen Flächen in Anspruch genommen wurden.

Für das im Bereich des Vorranggebietes befindliche Kalksandsteinwerk weist die Stadt Aurich in ihrer Flächennutzungsplanung eine Bedarfsdeckung des Werkes mit Sand aus konfliktarmen Bodenabbauten für ca. 80 Jahre aus.

Für alle weiteren Rohstoffarten findet keine Festlegung von Abbaustufen statt. Diese folgen den Vorbehalts- oder Vorrangfestlegungen als Grundsatz oder als Ziel der Raumordnung.

Zu Ziffer 04:

Untersuchungswürdige Erdgaslagerstätten auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sind Manslagt und Greetsiel. Allerdings schließt der Landkreis Aurich die kurzfristige Inanspruchnahme untätiger Speicher für die Verpressung von CO₂ im Rahmen der CCS-Technologie und die Förderung von Rohstoffen nach dem sogenannten „Fracking“-Verfahren aus.

Die Stärkung des Tourismus im Landkreis Aurich stellt ein wesentliches regionales Entwicklungsziel dar. Entsprechend dieser Zielsetzung ist der Landkreis Aurich Mitglied im Tourismusverband Nordsee e. V., dessen Zweck die Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet ist. Als einer der wichtigen Wirtschaftsfaktoren in der Region Ostfriesland hat der Tourismus einen wesentlichen Anteil an der Wertschöpfung in der Region (siehe Kapitel 3.10)

Fokussiert wird auf natur-/kulturorientierten Tourismus, wesentlichen Anteil hat dabei der erlebnisorientierte Rad-, Wasser- bzw. Wandertourismus. Da die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur eine wichtige Grundlage für den natur- und kulturorientierten Tourismus bildet, gilt es insbesondere die in der Region liegenden 18 Warftendörfer, mit ihrem regionsprägenden Charakter zu erhalten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die touristische Förderung des Ferien- und Fischerdorfes Greetsiel, welches bereits ein staatlich anerkannter Erholungsort gem. der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (KurortVO) im Landkreis Aurich ist.

Eine Nutzung der Erdgaslagerstätten Manslagt und Greetsiel für die Kohlendioxidspeicherung würde diese Ziele und Funktionen dieses Raumes und damit die Urlauber wie auch die Erwerbstätigen aus der Region beeinträchtigen. Dieses öffentliche Interesse überwiegt daher auch für dieses Teilgebiet das Interesse an einer Kohlendioxidspeicherung.

In Kapitel 3.6 wurde bereits deutlich, dass der Schutz der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter eines der zentralen Planungsziele für den Landkreis Aurich darstellt.

Insbesondere der durch den 1. Entwässerungsverband Emden betreute Raum - dies sind u.a die Gemeinden Krummhörn, Hinte und die Stadt Emden - ist durch seine exponierte Lage im äußersten Nordwesten Niedersachsens als hochgradig empfindlich in den Belangen des Küstenschutzes und der Binnenentwässerung einzustufen. Entsprechend intensiv werden seitens des Landkreises Aurich in Zusammenarbeit mit dem NLWKN, den Entwässerungsverbänden und Deichachten Maßnahmen und Projekte vorangebracht, die dem Raum auch unter dem Aspekt eines möglichen Klimawandels betrachten. Eine Folge dieser Auseinandersetzung ist beispielsweise die beabsichtigte Darstellung von Vorrang-

und Vorbehaltsflächen zur Hochwasserrückhaltung des sich in Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Aurich.

Ähnlich wie im Großraum Groningen sind auch in der Krummhörn bereits heute erste Anzeichen der Landsenkung infolge der Erdgasförderung zu erkennen, welche in nicht unerheblichem Maße das Problem der Binnenentwässerung verschärfen. Dieses resultiert vor allem aus dem eng vermaschten Netz der Vorfluter, Unterschöpfwerke und Schöpfwerke. Schon heute müssen seitens der Entwässerungsverbände hohe Kosten aufgewendet werden um dieses System zu unterhalten und aufgrund der sich stetig verkürzenden Sielzüge für den notwendigen Transport des Wassers nach außendeichs zu sorgen. Insbesondere geologische Verwerfungen wie die bereits erwähnten Landsenkungen stören dieses System schon heute und eine Verschärfung infolge des zu erwartenden Klimawandels gilt als sicher.

Weitere Störungen und Verwerfung können bei einer Erprobung der CCS-Technologie nicht ausgeschlossen werden und würden für den benannten Raum zu weitreichenden und unkalkulierbaren Folgen führen und möglicherweise erhebliche Kosten nach sich ziehen sowie den Küstenraum und die hier lebenden und wirtschaftenden Menschen einem nicht bestimmbar Risiko aussetzen.

Gleichzeitig ist der Landkreis Aurich Region für die Erzeugung von erneuerbaren Energien. Auch in diesem Sinne wird der tiefe Untergrund für die Gewinnung und Speicherung regenerativer Energien in den nächsten Jahren rasant an Bedeutung gewinnen. Die Inanspruchnahme des tiefen Untergrundes für die Lagerung von Abfällen ohne eine entsprechende raumordnerische Steuerung erscheint dem Landkreis Aurich daher als nicht zukunftsfähig muss unter diesen Voraussetzungen abgelehnt werden.

Zu Ziffer 04 Satz 4 - 6:

Abbaustufenregelung

Der Landkreis Aurich hat für die Inanspruchnahme von den Rohstoffen Torf und Sand eine Abbaustufenregelung vorgesehen. Diese Definition von Abbaustufen folgt der Aufforderung, Raumordnung habe die raumbezogenen Nutzungsinteressen [...], die Entwicklung und Sicherung des Raumes sowie die Abstimmung raumbedeutsamer überörtlicher Planungen und Maßnahmen zu steuern. Ihre Aufgabe ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum nachhaltig – d.h. in Richtung einer sozial, ökologisch und ökonomisch Raumnutzung - zu entwickeln und zu koordinieren (vgl. Raumordnung und Landesplanung, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, 2012) und ROG 2008, § 1, Satz 2.

Zweck der Abbaustufenregelung ist es daher, den Abbau von Rohstoffen räumlich so zu steuern, dass neben der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der Rohstoffsicherung ein Höchstmaß an sozialer und ökologischer Verträglichkeit gewährleistet ist und gleichzeitig Rohstoffe nachhaltig gesichert werden und der langfristigen Inanspruchnahme, etwa

notwendiger Deichsicherungsmaßnahmen im Rahmen der Klimaanpassung zur Verfügung stehen.

Inanspruchnahme der Rohstoffsicherungsflächen „Sand“

Bei dem Rohstoff Sand ist eine ausreichende Versorgung mit diesem Rohstoff sicherzustellen. Gleichzeitig hat die Regionalplanung den Auftrag auch die langfristige Sicherung zu gewährleisten und zukünftige Planungen, etwa den Sandbedarf für Küstenschutzmaßnahmen, sicherzustellen. Darüber hinaus hat die Regionalplanung den Auftrag vorhandene Ansprüche an den Raum gegeneinander abzuwägen und im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung zu steuern. Dies gilt beim Rohstoff Sand besonders für das im Landesraumordnungsprogramm dargestellte Vorranggebiet 12, welches in großen Teilen bewaldet ist. Ein Aspekt, der gerade in einer stark unterbewaldeten Region, wie dem Landkreis Aurich von hoher Bedeutung ist.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich wird daher auch für den Rohstoff Sand die Sicherung und der Abbau in zwei Abbaustufen geregelt. Auch hier gibt es für die kurzfristige Inanspruchnahme die Abbaustufe I (Vorrang „Abbaugebiet“) und die Abbaustufe II (Vorrang „Sicherungsgebiet“) für eine langfristige Inanspruchnahme des Rohstoffes.

Der Landkreis Aurich geht davon aus, dass in der Abbaustufe I ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, um für die kurzfristigen Bedürfnisse mit dem Rohstoff Sand bedienen zu können. Es soll an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Landkreis Aurich die Rohstoffe Klei und Sand kurzfristig im Rahmen einer Fortschreibung der RROP behandeln wird, um der Forderung des LROP 2012 nachzukommen, ausreichend Flächen für notwendige Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

Zur Beurteilung der Inanspruchnahme der Abbaustufen sollen folgende Kriterien gelten:

1. Die Lagerstätten in der Abbaustufe I sind vollständig abgebaut.

Es zeichnet sich im laufenden Abbauverfahren ab, dass die Lagerstätte in absehbarer Zeit erschöpft ist oder der Grad des Abbaus, der in der Genehmigung als maximale Abbautiefe genannt ist in absehbarer Zeit erreicht wird.

2. Es stehen keine weiteren Flächen in der Abbaustufe I zur Verfügung

Die Art der Eigentumsverhältnisse oder sonstige Umstände können dazu führen, dass trotz der offensichtlichen Verfügbarkeit von Flächen tatsächlich kein Abbau erfolgen kann. Sollte dieser Fall eintreten, ist es Aufgabe der unteren Landesplanung weitere Flächen aus der Abbaustufe II in die Abbaustufe I zu überführen. In diesem Fall ist das Rohstoffsicherungskonzept zu überarbeiten und gegebenenfalls die nicht in Anspruch genommen Flächen in die Abbaustufe II zu überführen und deren langfristige Sicherung zu gewährleisten.

3. Es zeichnet sich ein erhöhter Bedarf ab, der zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes nicht absehbar war.

Der Rohstoff Sand spielt insbesondere bei großen Bau- und Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Küstenschutzmaßnahme, große Straßenbauprojekte usw.) eine wesentliche Rolle. In Abhängigkeit von der benötigten Menge soll dieser Bedarf lokal bedient werden können. Ein hieraus entstehender Mehrbedarf kann dazu führen, diesen Belang gegen das bestehende Sicherungskonzept abzuwägen und das RROP fortzuschreiben.

Um eine ausreichende Versorgung mit den Rohstoffen Torf und Sand zu gewährleisten, ist auf Grund des Genehmigungszeitraums ein Puffer von 10% des in der Abbaustufe I förderbaren Gesamtvolumens anzusetzen.

Zu Ziffer 04 Satz 10:

Die Rohstoffgewinnung ist eine der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren in der Bundesrepublik Deutschland und für viele Bereiche des menschlichen Wirkens von wesentlicher Bedeutung. Die Gewinnung von Rohstoffen ist daher zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit von großer Wichtigkeit. Dennoch stellen Natur und Landschaft und die in der Nähe rohstoffreicher Gebiete lebenden Menschen schützenswerte Güter dar, welche auch unter den oben genannten Voraussetzungen einer permanenten Beachtung bedürfen.

3.10 Erholung und Tourismus

zu Ziffer 01:

Der Landkreis Aurich ist eine Ferienlandschaft mit großer Vielfalt. Er teilt sich in drei unterschiedlich touristisch geprägte und genutzte Feriengebiete auf, deren jeweilige Ergänzung zueinander und die daraus entstehende Vielfalt der Urlaubsmöglichkeiten den Reiz der Urlaubsregionen ausmachen.

Auf den Inseln Juist, Norderney und Baltrum spielt der Tourismus die mit Abstand größte Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, er prägt sie dementsprechend stark. In der Küstenregion konzentriert sich die touristische Aktivität auf das Nordseebad Norddeich und die Küstenbadeorte Dornumersiel, Nessmersiel sowie das Fischerdorf Greetsiel. Das Binnenland ist am wenigsten touristisch geprägt und lockt mit Ruhe fernab des sommerlichen Trubels an der Küste und auf den Inseln. Die Kombination von allem bietet dem Gast mit ihren unendlichen Urlaubs- und Ausflugsmöglichkeiten eine Einzigartigkeit, die in Deutschland ihresgleichen sucht.

Innerhalb des Landkreises Aurich sind auf dem Festland kontinuierlich ca. 3,1 Millionen Übernachtungen zu verzeichnen. Auf den Inseln Norderney, Juist und Baltrum werden zusätzlich noch ca. 4 Millionen Übernachtungen gezählt.

Diese Zahlen unterstreichen die Bedeutung des Tourismus im Landkreis Aurich. Die wirtschaftlichen Impulse des Tourismus für die Region Ostfriesland sind enorm. Allein auf dem Festland resultieren aus ca. 3,1 Millionen Übernachtungen Umsatzzahlen in einer Größenordnung von ca. 148 Millionen Euro, gemessen an Tagesausgaben von rd. 48 Euro. (*Durchschnitt in Niedersachsen*).

Übernachtungszahlen im Landkreis Aurich 2010

Orte	Übernachtungen
Norden-Norddeich	1.449.075
Dornum	558.857
Krummhörn-Greetsiel	441.711
Hage	190.928
Aurich	213.000
Großefehn	200.850
Wiesmoor	163.409
Südbrookmerland	160.000
Großheide	k.A.
Brookmerland	42.620
Ihlow	47.000
Hinte	k.A.
Gesamt	3.467.450

Quelle: IHK

Inseln	
Baltrum	324.991
Norderney	3.153.301
Juist	964.174
Gesamt	4.442.466

Quelle: IHK

Gesamtübernachtungen Landkreis Aurich	7.909.916
--	------------------

	Ø Ausgaben pro Kopf und Tag
gewerbliche Betriebe >8 Betten	131,60 €
Privatquartiere <9 Betten	72,40 €
Camping	45,80 €

Quelle: dwif 2010 (bezugnehmend auf den Deutschlandtourismus)

Durchschnittliche Tagesausgaben Gesamt lt. DwiF
Münschen ca. 45,00 €
inkl. Tagesgäste

Ca. 360 Mio. Umsatz pro Jahr.

Rechnet man die Inseln hinzu, ergibt sich noch eine weitaus größere Zahl allein aus Übernachtungen im Kreisgebiet, welche noch ergänzt wird durch nachgelagerte Wertschöpfung in vielen Bereichen. Durch die Vorhaltung touristischer Infrastruktur werden allerdings nicht nur Attraktionen und Dienstleistungen für Gäste geschaffen, sondern gleichzeitig erhöht sich auch die Lebensqualität der hier heimischen Bevölkerung und die Region ist in besonderem Maße attraktiv für die Ruhestandswanderer, die nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben Ostfriesland zu ihrem Lebensmittelpunkt machen. Dieses hohe Niveau gilt es auch in der Zukunft im nationalen, aber auch im internationalen Wettbewerb zu halten und auszubauen.

Wie soeben erwähnt, ist für den Landkreis Aurich auch das durch den Tourismus erzeugte Fremdimage und seine Funktion als Impulsgeber für „weiche“ Standortfaktoren eine nicht zu unterschätzende Komponente.

Der Tourismus trägt einerseits nach innen zur Verbesserung der Erholungs- und Lebensqualität der Einwohner bei – andererseits bewirkt er nach außen eine Attraktivitätssteigerung und trägt aktiv zu einem positiven Image der Region als Freizeit- und Lebensraum sowie als attraktiver Wirtschaftsstandort bei. Die Frage nach der Freizeit- und Lebensqualität einer Region stellt sich heute sowohl gesellschaftspolitisch als auch bei unternehmerischen Entscheidungen im zunehmenden Maße.

Eine hohe Lebensqualität kann auch als Argument für die Akquisition potentieller, ansiedlungswilliger Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Die Attraktivität des Wohnumfeldes nach dem Motto „Arbeiten, wo andere Urlaub machen“ ist ein zunehmend wichtiges Kriterium für betriebliche Standortentscheidungen. Weiche, personenbezogene Standortfaktoren sind heutzutage ebenso wichtig wie manche „harte“ Faktoren.

Die Verbesserung des touristischen Angebotes vor Ort kommt in der Regel direkt der einheimischen Bevölkerung zugute. Touristische Angebote sind immer auch bürgerorientierte Angebote (z.B. markierte Radwege, Musikfestivals, Schwimmbäder etc.).

zu Ziffer 02:

Für die Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen (auch Golfplätzen) sind gem. § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

In dem Verfahren geht es darum, wie sich geplante Vorhaben auf die für die Raumordnung wichtigen Aspekte, wie z.B. Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrs- und Siedlungswesen, kulturelle Infrastruktur sowie Gewerbliche Wirtschaft auswirken. Der Landkreis Aurich als Untere Landesplanungsbehörde wägt die einzelnen Belange gegeneinander ab und schließt die Raumordnungsverfahren mit einer „Landesplanerischen Feststellung“ ab.

zu Ziffer 03:

Bereits seit 1982 ist in den rechtswirksamen RROP's des Landkreises Aurich allen Gemeinden des Landkreises die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen worden.

In diesen drei Jahrzehnten haben die Gemeinden, verteilt auf ihr Gemeindegebiet, zahlreiche entsprechende Infrastruktureinrichtungen geschaffen, die von dem Bau von Campingplätzen, Schwimmbädern und dergleichen bis zum Ausbau von Fuß- und Radwegen geht.

Erholung und Tourismus sind in der Praxis fast untrennbar miteinander verbunden, da der Besucher der Region die ostfriesische Landschaft und ihre prägenden Elemente als Einheit wahrnimmt und erleben möchte. Die Erholungsbereiche erstrecken sich entsprechend fast über die gesamten Gemeindegebiete. Das Planzeichen „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ gilt daher in der Regel für alle Mittel- und Grundzentren des Landkreises.

zu Ziffer 04:

Wie bereits erwähnt, macht der Reiz für die Erholung und den Tourismus das großräumige Erleben der ostfriesischen Landschaft aus. Dieser Tatsache zur Folge ist es notwendig, diesen Belang bei allen Planungen im Kreisgebiet zu berücksichtigen.

Als „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ sind in der zeichnerischen Darstellung Gebiete festgelegt, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen. Dies sind im Landkreis Aurich die folgenden siedlungsnahen Waldflächen:

- Meerhuser Wald (sofern dieser nicht Teil des Vorranggebietes Rohstoffsicherung ist)
- Eickebusch
- Seehöchte
- Forst Neuenwalde
- Egelser Wald
- Langer Teil
- Tidofelder Holz
- Großes Holz (Forstrevier Lütetsburg)
- Nordholz (Forstrevier Lütetsburg)

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.

Die Form der ruhigen Erholung kann auch in gesetzlich festgesetzten Schutzgebieten mittels gezielter Besucherlenkung erfolgen, sofern der Schutzzweck erfüllt bleibt. Von einer naturverträglichen Nutzung der Landschaft zum Zwecke der Erholung kann zum Beispiel beim Wandern, Spaziergehen oder Radfahren ausgegangen werden.

zu Ziffer 05:

An den Standorten, die mit dem Planzeichen „Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus“ festgelegt sind, konkretisiert sich der Landkreis in seiner Funktion als Tourismusstandort. D.h., diese Standorte sind die Hauptfrequenzbringer in der Tourismuswirtschaft und in dieser Hinsicht zukunftsfähig zu entwickeln, um auch weiterhin diese Rückgratfunktion wahrnehmen zu können. In der Regel sind diese Standorte auch als Kurort, Heilbad o.ä. prädikatisiert und in Verbindung mit den Planzeichen „Vorrang für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ oder „Vorrang für Erholung“ verbunden.

In den Gebieten mit der „besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, die vollständig von der Gebietskulisse Natura 2000 umschlossen sind, sollen ausschließlich die Innenentwicklungspotenziale zur Weiterentwicklung eines zukunftsfähigen Tourismusangebots ausgeschöpft werden.

zu Ziffer 06:

Als „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ sind Gebiete festgelegt, die aufgrund eines hohen Angebotes an Freizeiteinrichtungen stark durch einheimische wie touristische Bevölkerungsteile in Anspruch genommen werden sowie Gebiete, die für eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung geeignet sind. Diese Form der Festlegung zeichnet sich vorwiegend dadurch aus, dass vor allem eine infrastrukturbezogene Erholungsnutzung vorliegt. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Gebiete verkehrlich angebunden und durch das Angebot des ÖPNV gut erreichbar sind.

zu Ziffer 07 Satz 1 und 2:

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind Naherholungsschwerpunkte festgelegt, die über die Versorgung der ansässigen Bevölkerung auch einen erheblichen touristischen Wert besitzen. Die Standorte sind geeignet, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern und zu entwickeln. Für den Landkreis Aurich sind dies die folgenden Gebiete:

- Strand und Freizeitanlagen Upleward
- Kieselsee und Freizeitanlagen Tannenhausen
- Freizeitanlage Doornkaatsweg (Großheide)

- Freizeitanlage Tjüche
- Freizeitanlagen Ihler Meer

Zu Ziffer 07 Satz 3 und 4:

Als regional bedeutsame Sportanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung folgende Bereiche gekennzeichnet:

- Golfsportanlage Norderney
- Golfsportanlage Wiesmoor
- Golfsportanlage Lütetsburg
- Motordrom Halbmond
- RTC Timmel
- Reitsportanlage Westerende
- Reitsportanlage Krummhörn

3.11 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung, Hochwasserschutz

I Wasserwirtschaft

zu Ziffer 01:

Im Insel- und Küstenkreis Aurich hat die Wasserwirtschaft eine besondere Bedeutung. Nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.

Die vielfältigen Nutzungen sind beispielhaft:

- Die Gewinnung von Trinkwasser als unersetzliches Lebensmittel für die Bevölkerung.
- Die Gewinnung von Betriebswasser als Grundstoff und Produktionsmittel für Gewerbe und Industrie.
- Die Nutzung von Gewässern als Vorfluter für land- und forstwirtschaftliche Gebiete und für Oberflächenwasser aus Siedlungsgebieten.
- Die Nutzung für Freizeit und Erholung und als Transportmittel, z. B. in Flüssen und Kanälen.

Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Hierüber soll gewährleistet werden, dass den verschiedenen fachlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Einwirkungen auf Gewässer bedürfen, von den in den §§ 25 und 46 WHG und § 86 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) geregelten erlaubnisfreien Benutzungsarten abgesehen, der behördlichen Zulassung. Bei Gewässerbenutzungen sind die Anforderungen nach Art und Umfang von den zuständigen Behörden festzulegen und zu überwachen.

zu Ziffer 02:

Die zahlreichen Nutzungsansprüche an das Wasser können einerseits untereinander zu Zielkonflikten führen, andererseits in Konkurrenz zu anderen Raumnutzungsansprüchen treten. Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes bewegen sich wasserwirtschaftlich häufig in einem Spannungsfeld. Auf der einen Seite sind es die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses mit Gewässerausbau und Räumungsarbeiten bzw. die intensive landwirtschaftliche Nutzung, auf der anderen Seite die möglichst naturnahe Entwicklung der Gewässer bzw. die auch in den Wassergesetzen verankerten Grundsätze des Grundwasserschutzes, die zu Zielkonflikten führen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände müssen gewährleistet bleiben.

Von besonderer Bedeutung ist im Landkreis Aurich die Gewässerunterhaltung. Hier ist insbesondere ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sicherzustellen. Vor allem für die tiefer gelegenen Gebiete des Kreisgebietes ist ein intaktes Entwässerungssystem bestehend aus abflussoffenen Gewässernetzen, Schöpfwerken, Sielen und Stauen erforderlich, um gute Wirtschafts- und Lebensbedingungen zu erhalten.

zu Ziffer 03:

Zur Verbesserung der Wassergüte, zur landschaftsgerechten Eingliederung der Wasserläufe und zur Schaffung von neuen, miteinander vernetzten Lebensräumen für eine bedrohte Fauna und Flora sind entlang der Gewässer Gewässerrandstreifen anzulegen, die der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind.

Die dynamische bauliche Entwicklung im Landkreis Aurich hat zu umfangreichen Flächenversiegelungen in den Baugebieten und auf dem Verkehrssektor geführt. Die Grundwasserneubildung und der Abfluss in Oberflächengewässer sind daher nachhaltig zu sichern. Es ist deshalb darauf hinzuwirken, dass keine weitere Verschlechterung eintritt.

II Wasserversorgung

zu Ziffer 01 und 02:

Die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und die Versorgung der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft mit dem erforderlichen Betriebswasser ist weiterhin sicherzustellen.

Vielerorts ist Grundwasser in erheblichem Maße belastet, sodass eine Vielzahl von Gefährdungen besteht. Lokal begrenzte Belastungen treten zum Beispiel auf durch industrielle Altlasten, Altablagerungen, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder undichte Abwasserkanäle. Darüber hinaus sind es vor allem Belastungen aus Industrie, Landwirtschaft und Verkehr in Form von Nitraten, Phosphaten und Pflanzenschutzmitteln. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie sieht wichtige Festsetzungen für den Umgang mit dem Grundwasser vor. Die im Bewirtschaftungsplan für ein Einzugsgebiet vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, bis 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Nach Artikel 4 der WRRL gilt ein Verbot der Zustandsverschlechterung des Grundwasserkörpers und damit verbunden die:

- Maßgabe der Verhinderung bzw. Begrenzung von Schadstoffeinleitung
- die Maßgabe des Schutzes, der Verbesserung und der Sanierung aller Grundwasserkörper,
- die Gewährleistung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme- und Neubildung,
- die Maßgabe der Einleitung einer Umkehr signifikanter und anhaltender Trends der Steigerung der Schadstoffbelastungen durch menschliche Handlungen, um die Verschmutzung des Trinkwassers schrittweise zu reduzieren.

Besondere Anstrengungen werden zur Erhaltung der Grundwasserqualität seitens des Landes Niedersachsen unternommen. Es erfolgt eine besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichtete vom Land Niedersachsen finanzierte Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe und finanzielle Entschädigungen für besonders grundwasserschonende Flächenbewirtschaftung auf freiwilliger Basis. Die Maßnahmen werden von Kooperationen, in denen die Beteiligten (Wasserversorger und Landwirte) zusammengeschlossen sind, fachlich begleitet.

zu Ziffer 03:

Der größte Teil des jährlich in Deutschland gewonnenen Grundwassers entfällt auf Grund- und Quellwasser, gefolgt von Oberflächenwasser und Uferfiltrat. Da Grundwasser ein Stoff ist, der sich in begrenztem Maße regenerieren und erneuern kann, kommt der Grundwasserneubildung eine besondere Funktion zu. Hauptlieferant für die Grundwasserneubildung ist versickerndes Niederschlagswasser. Abhängig ist das Maß der Versickerung von der Niederschlagsmenge und -verteilung, der Durchlässigkeit der Böden, dem Bewuchs und dem Relief der Bodenoberfläche sowie dem Grundwasserflurabstand. Hohe Neubildungsraten finden sich in den Geestflächen des Norddeutschen Tieflands.

Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, dass die Grundwasserstände nicht dauerhaft absinken. Dies könnte zu nachhaltigen Schäden für die Land- und Forstwirtschaft, aber auch für an hohe Grundwasserstände gebundene Feuchtgebiete führen. Allerdings wird für die öffentliche Wasserversorgung in der Regel Grundwasser aus relativ tief liegenden

Schichten (etwa 50 - 70 m) gefördert, die auf die Land- und Forstwirtschaft und für den Biotopschutz keinen Einfluss haben.

zu Ziffer 04:

Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung werden flächendeckend im Kreisgebiet von mehreren Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen. In den Versorgungsgebieten sind dies:

- der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband,
- die Stadtwerke Emden,
- die Stadtwerke Norden,
- die Wirtschaftsbetriebe Norderney
- die Inselgemeinde Juist

Für alle Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung im Planungsraum sind Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der Anschlussgrad der Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung liegt bei über 99% im Planungsraum.

Alle Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung genutzt werden, sind als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung dargestellt.

zu Ziffer 05:

Im Landkreis Aurich konnten anhand der vorliegenden Kriterien keine Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasserschutz identifiziert werden. Auf eine Festlegung dieser Gebiete wurde dementsprechend in der zeichnerischen Darstellung verzichtet.

Durch die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung ist die Trinkwasserversorgung im Landkreis Aurich jedoch stets sichergestellt.

III Küsten- und Hochwasserschutz

zu Ziffer 01:

In Niedersachsen werden Anlagen, die Zwecken des Küstenschutzes dienen, durch das Niedersächsische Deichgesetz (NDG) definiert. Hauptdeiche und Sperrwerke (sowie Siele) dienen dem Schutz eines Gebietes vor Sturmfluten. Sie bilden ein zusammenhängendes System, das die dahinter liegenden Flächen zur Seeseite schützt (NLWKN 2007).

Im Landkreis Aurich werden im Wesentlichen folgende Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes betrieben und unterhalten sowie an die jeweils aktuellen Anforderungen angepasst:

- Hauptdeiche,
- Sperrwerke, Siele und
- Schutzdeiche.

Das Kreisgebiet als Teil des niedersächsischen Küstengebietes wird seeseitig durch rund 77 km Hauptdeiche geschützt. Die Deicherhaltung sowie die Deichverteidigung sind naturgemäß die beiden wichtigsten Aufgaben der drei Deichverbände Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden und Deichacht Esens-Harlingerland. Teilstrecken wie z.B. der Störtebekerdeich, die Vordeichung vor dem Leybuchsiel und der Hafendeich in Norddeich stehen in der Unterhaltungspflicht des Landes Niedersachsen.

zu Ziffer 02 und 03:

Durch die zunehmende Versiegelung von Bodenflächen durch Bauflächen und Straßenbauten etc. ist die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser in den letzten Jahrzehnten erheblich zurückgegangen. Bei schweren Regenfällen können die vorhandenen Vorfluter die Wassermassen daher nicht mehr in jeden Fall aufnehmen und es kann zu Überflutungen mit erheblichen Schäden kommen. Neue Siedlungsflächen sollten daher nur in solchen Gebieten entwickelt werden, in denen die Vorfluter in der Lage sind, auch bei extremen Niederschlägen die anfallenden Wassermengen sofort abzuleiten.

zu Ziffer 04 und 05:

Im Rahmen des Klimawandels machen sich schon heute Veränderungen in der Niederschlagsintensität bemerkbar und führen in ihrer Folge zu einer starken Belastung der Entwässerungssysteme. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Anstieg der Niederschlagshäufigkeit und der Niederschlagsmenge und gleichzeitig mit einer Erhöhung des Meeresspiegels und zunehmenden Hochwasserereignisse zu rechnen. Dies bedeutet gerade für die Binnenentwässerung eine zunehmende Belastung, die sich in kürzeren Sichelzeiten und der Notwendigkeit, die Entwässerung über Pumpen sicherzustellen, äußert.

Um hier Möglichkeiten zu schaffen, das anfallende Niederschlagswasser zu puffern, ist es schon heute aber auch in der Zukunft erforderlich, die hierfür nötigen Flächen raumordnerisch zu sichern. Die Regionalplanung im Landkreis Aurich kommt dieser Herausforderung nach und weist diese in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus.

Neben den Notwendigkeiten des planerischen Umgangs mit den Binnenhochwassern ist auch die Sicherung der für den Deichbau notwendigen Materialien für den Küstenschutz eine Herausforderung, der sich die Regionalplanung im Landkreis Aurich zu stellen hat. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um hier kurzfristig zu einem tragbaren Konzept zur Sicherung von Klei und Sand zu kommen.

3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

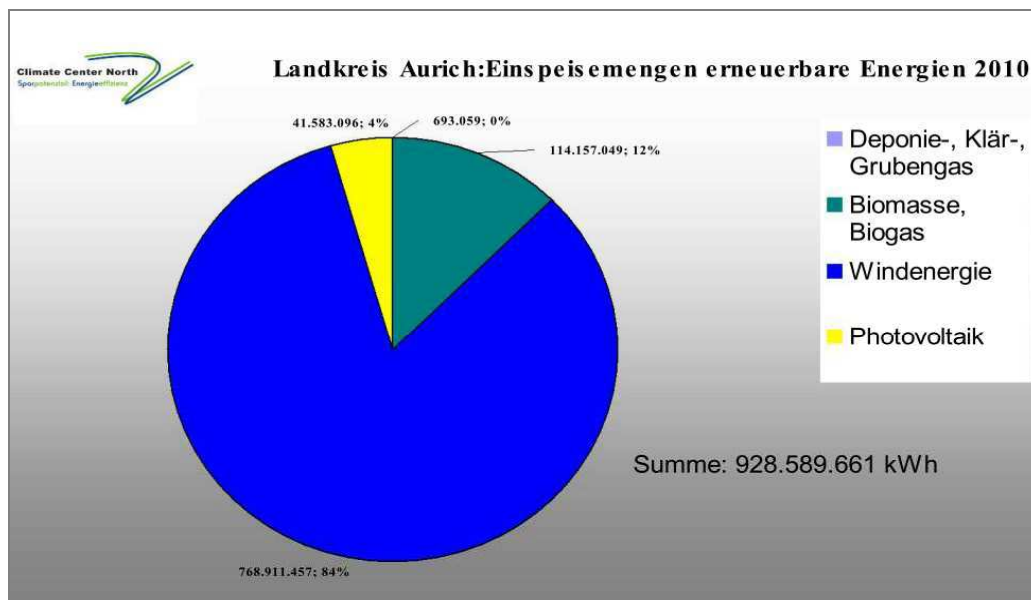
zu Ziffer 01 und 02:

Mit dem Klimawandel ändert sich nicht nur das Klima weltweit – es ändern sich auch die Lebensbedingungen in Deutschland und in unserer Region. Dies hat Einfluss auf viele Bereiche unseres täglichen Lebens – für die Umwelt, für die Wirtschaft und auch für das gesellschaftliche Leben. Da der Klimawandel bereits heute spürbar ist, hat die EU das ambitionierte Ziel herausgegeben, den Anstieg der Durchschnittstemperatur auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen.

Auch wenn dies durch die konsequente Reduzierung von Treibhausgasen gelingt, muss neben allen Bemühungen zum Klimaschutz auch über Möglichkeiten zur Klimaanpassung nachgedacht werden, um z.B. dem Risiko zunehmender Sturmfluten, Starkregenereignissen und Überschwemmungen zu begegnen.

Auf Bundes- und Landesebene wurden zu diesem Zweck verbindliche Ziele und Konzepte zum Klimaschutz und auch zur Klimaanpassung auf den Weg gebracht. In Niedersachsen werden die Absichten der Landesregierung in den Empfehlungen zu einer niedersächsischen Klimaanpassungsstrategie und zur Klimaschutzstrategie sowie im Energiekonzept des Landes Niedersachsen deutlich.

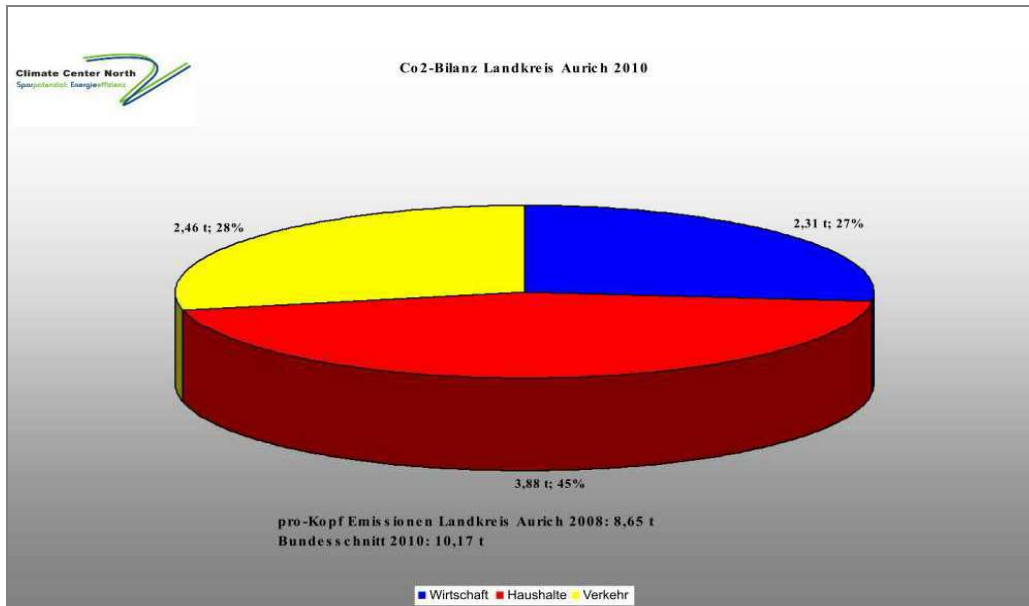
Einspeisemengen Erneuerbare Energien 2010 im Landkreis Aurich



Um im Klimaschutz und in der Klimaanpassung erfolgreich zu sein, bedarf es allerdings auch einer Umsetzung der Zielvorgaben auf Ebene des Landkreises Aurich. Auf regionaler Ebene befasst sich der Landkreis Aurich schon seit vielen Jahren mit diesem Thema und hat bis heute seine Vorreiterposition in Sachen Erzeugung regenerativer Energien stetig ausbauen können. Bereits im Jahr 2010 wurde im Landkreis das 1,35-fache des verbrauchten Stromes an regenerativer Energie eingespeist. Es wird jedoch weiterhin das

Ziel verfolgt, den Anteil des gesamten Energiebedarfs aus regenerativer Energieerzeugung deutlich zu erhöhen, sowie einen nachhaltigen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

CO₂-Bilanz 2010 im Landkreis Aurich



Quelle: Climate Center North

Auch bei diesem Thema – Energieeinsparung und Energieeffizienz – ist der Landkreis Aurich schon viele Jahre tätig. Angefangen mit der intensiven Beschäftigung im Bereich des Gebäudeenergiemanagements und Beratungen zur Energieeffizienz für Bürger und Firmen, konnte der Landkreis erhebliche Erfolge auch im eigenen Gebäudebestand erzielen. So konnten mit Hilfe des Energiecontrollings der Zentralen Immobilienverwaltung und der Durchführung erheblicher energetischer Sanierungen im Vergleich zum Jahr 2000 eine Verringerung des Gasverbrauchs um 500.000 kWh erreicht werden, obwohl sich die bewirtschaftete Fläche um 16,9% erhöht hat. Dies entspricht einer Einsparung von 114t des Treibhausgases CO₂ pro Jahr.

Neben der Betreuung der Arbeitsgruppe „Energie“ in der Wachstumsregion Emsachse ist der Landkreis Aurich mit Partnern auf deutscher und auf niederländischer Seite in vielen innovativen Projekten tätig. Einige dieser Projekte sind:

Climate Center North

Das Climate Center North (CCN) ist Teil des grenzübergreifenden Projektes "Nachhaltige Energien Niederlande Deutschland" der Ems-Dollart-Region. Als Projektpartner in diesem ambitionierten Projekt hat der Landkreis Aurich das CCN gegründet.

Gefördert wird das CCN im Rahmen des INTERREG IV A-Programms Deutschland-Niederlande mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und der Provinz Groningen, Provinz Drenthe, Provinz Fryslân sowie vom Niedersächsischem

Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. Es wird begleitet durch das Programmmanagement der EDR.

Auf beiden Seiten der EDR herrschen ähnliche Strukturen vor und die Branche der erneuerbaren Energien hat einen hohen Stellenwert. Durch die grenzübergreifende Zusammenarbeit sollen Synergieeffekte in den Bereichen Wissen und Erfahrung, innovative Arbeitsmethoden und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Betrieben realisiert werden. Die Tätigkeitsfelder des CCN sind:

- Aufbau eines grenzüberschreitenden Unternehmensnetzwerkes
- Energie- und CO₂-Bilanzierung der Ems-Dollart-Region
- Ausrichten von Informations- und Netzwerkveranstaltungen
- Verleihung des Energieeffizienzpreises der Ems-Dollart-Region
- Einführung und Umsetzung von Energiemanagementsystemen bei klein- und mittelständischen Unternehmen
- Klimaunterricht an Grundschulen
-

Energiebilanz des Landkreises Aurich (2007-2010)

Energiebilanz des Landkreises Aurich (Angaben in kWh)				
				
Energieverbrauch				
	2007	2008	2009	2010
Strom	584.043.547	588.019.033	590.713.532	684.902.774
Gas	1.766.801.972	1.907.269.117	1.973.195.517	2.406.207.286
Summe	2.350.845.519	2.495.288.150	2.563.909.049	3.091.110.060
Energieproduktion (Einspeisedaten, keine Nennwerte)				
	2007	2008	2009	2010
Deponie- und Grubengas	398.062	463.161	275.514	693.059
Biomasse	58.327.302	83.832.034	88.188.540	114.157.049
Windkraft	816.649.875	822.669.922	819.087.435	768.911.457
Photovoltaik	9.221.761	16.591.112	22.284.300	41.583.096
Sonstige	89.766.968	102.691.383	14.854.581	
Summe	974.363.968	1.026.247.612	944.690.370	925.344.661
Verhältnis Stromverbrauch : EEG				
2007	1,668307052			
2008	1,745262576			
2009	1,599236041			
2010	1,351059882			
In 2007 wurde das 1,6 fache des Stromverbrauchs an EEG erzeugt 2008 das 1,7 fache, 2009 das 1,6 fache, 2010 das 1,35fache				
Biomasse: Anstieg um 95 Prozent von 2007 auf 2010				
Photovoltaik: Anstieg um 350 Prozent von 2007 auf 2010				
Aufgrund Datenmangels konnten die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden und der Stadt Nordemey in den Jahren 2007-				
Anmerkung: 2009 nicht berücksichtigt werden.				

Quelle: Climate Center North

HEC - Hansa Energy Corridor

Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik bauen gemeinsam eine europäische Exzellenzregion für nachhaltige Energien, den Hansa Energy Corridor (HEC). HEC umfasst dabei Nordwest- Niedersachsen und Bremen sowie die nördlichen Provinzen der

Niederlande. Der Landkreis Aurich als Betreuer des Themas Energie in der Emsachse ist einer der acht Partnerinstitutionen, die gemeinsam diese Vorbildregion der transnationalen Kooperation im europäischen Raum gestalten und dabei die zentralen Felder zu einer nachhaltigen Energiegesellschaft einbeziehen.

Im Gebiet der Ems Dollart Region haben sich in den vergangenen Jahren auf beiden Seiten der Grenze starke Energiepotenziale von internationaler Bedeutung etabliert. Diese Kräfte sollen durch HEC verknüpft, erweitert und auf zentralen Feldern entfaltet werden. HEC setzt dabei auf eine strukturierte grenzübergreifende Zusammenführung der Energie-Kompetenzträger, die zusätzliche Energie-Innovationen im europäischen Maßstab vorbereiten und innovative grenzübergreifende Energiesysteme entwickeln.

Ziel ist es, bis 2013 den Hansa Energy Corridor als gemeinsame deutsch-niederländische Energieregion zu entwickeln und zu etablieren, gemeinsam neue Projekte zu initiieren, die in dieser Region für das Thema Energie stehen.

Das im Rahmen des Interreg IVa Programms geförderte Projekt widmet sich den Fragestellungen auf dem Weg zur Energiegesellschaft von morgen, die sich in folgenden thematischen Clustern darstellen: Windenergie, Bioenergie, Solarenergie / Photovoltaik, Smart Grids / ICT, rechtliche und europäische Energiefragen, CO₂-Speicherung und Lagerung sowie saubere Mobilität.

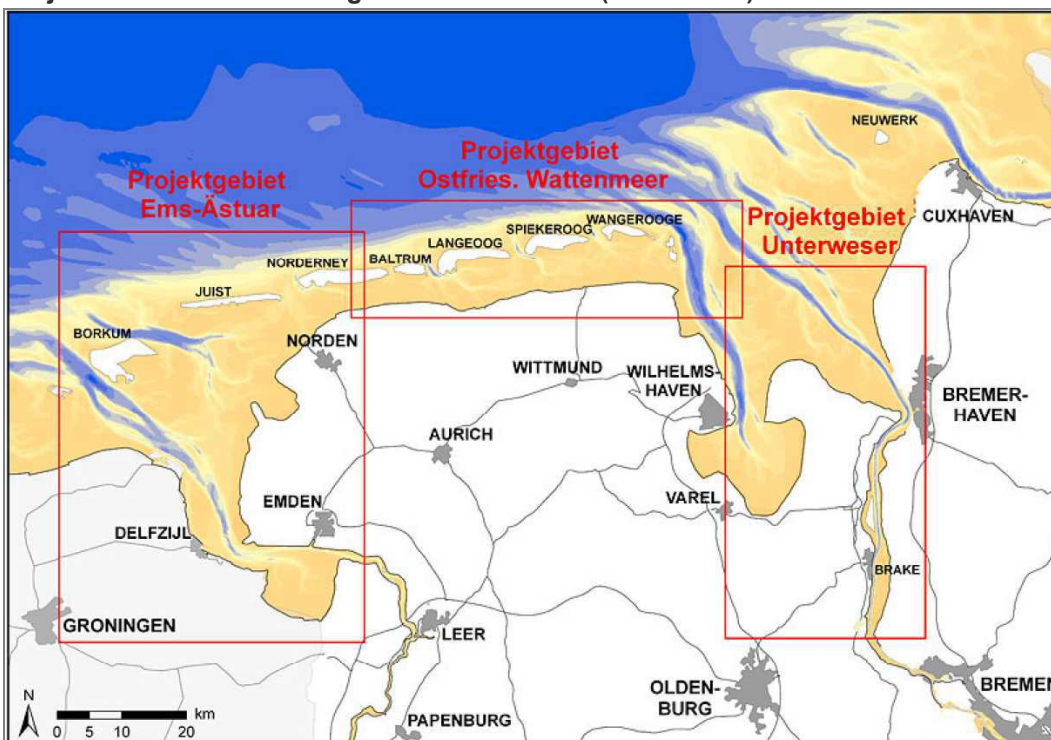
Die angeführten Projekte, die sich überwiegend mit den Fragen der Energieerzeugung und der Energieeffizienz auseinandersetzen, sind jedoch nur Teil der Klimaschutz- und Klimaanpassungsbemühungen im Landkreis Aurich. So ist der Landkreis Aurich in den vergangenen Jahren immer wieder Beispielregion der unterschiedlichsten Forschungsprojekte zum Thema Küstenschutz und Anpassung an einen möglichen Anstieg des Meeresspiegels gewesen. Die verschiedenen Fachabteilungen des Landkreises haben sich zusammen mit bspw. den Deichachten, Entwässerungsverbänden und dem NLWKN an diesen Projekten intensiv beteiligen können und dort, wo diese Projekte zu konkreten Handlungsempfehlungen geführt haben, diese in die tägliche Auseinandersetzung mit dem Küstenschutz und der Entwässerung des Kreisgebietes einfließen lassen.

Aktuell beteiligt sich der Landkreis Aurich an Projekten wie z.B. COMTESS - Sustainable Coastal Land Management: Trade-Offs in Ecosystem Services. In diesem vom BMBF geförderten Verbundforschungsvorhaben wird anhand von Szenarien die Auswirkungen bewährter und innovativer Maßnahmen zum Küstenschutz auf Ökosystemdienstleistungen und Ökosystemfunktionen unter dem Einfluss des Klimawandels untersucht. Dazu werden ökologische, ökonomische und sozialwissenschaftliche Analysen in Küstenräumen Nordwest-Europas durchgeführt und die Szenarien soziologisch und ökonomisch bewertet.

HEC-Partner:

- Rijksuniversiteit Groningen (Lead Partner)
- Hanze University Groningen
- Universität Oldenburg
- Jacobs University Bremen
- Oldenburger Energiecluster OLEC e.V.
- Landkreis Aurich (stellvertretend für Ems-Achse)
- Stichting Energy Valley
- Provinz Groningen
- ENSEA

Projektszenarien Forschungsvorhaben A-Küst (Ausschnitt)



(Abb. NLWKN-FSK)

Quelle: NLWKN, Die Ergebnisse werden in das Querschnittsthema Raumplanung - „IMplementierung von Ergebnissen aus KLIFF in der räumlichen PLANung in Niedersachsen (IMPLAN)“ einfließen

Auch die Regionalplanung bzw. Raumordnung hat aufgrund des unmittelbaren Raumbezugs zahlreicher Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung die Möglichkeit nachhaltige Beiträge zu diesem Komplex zu formulieren. Dies erfolgt beispielsweise durch die Festlegungen im Raumordnungsprogramm zur Ausrichtung der Siedlungsstruktur und zur Verwendung und Ausrichtung des Freiraums. So soll im Landkreis Aurich Siedlungsentwicklung stark auf die Zentralen Orte konzentriert werden, was nicht nur dem demografischen Wandel geschuldet ist, sondern auch entscheidend zur CO₂-Einsparung, etwa durch die Vermeidung von Verkehren, beitragen kann.

Die Gestaltung des Freiraums, insbesondere die Gestaltung von Klimaschneisen und CO₂-Senken haben großen Einfluss auf das lokale und überregionale Klima. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten "Natur und Landschaft", "Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" und "Erholung" tragen dazu bei, Freiräume zu sichern und von Zersiedlung und Versiegelung freizuhalten. Eine bedeutende Funktion für den regionalen Klimaschutz übernehmen auch die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten zu den Themen Wald und Landwirtschaft. So nehmen die Wälder weltweit zwar nur 30% der Landfläche ein, speichern aber 50% des gesamten Kohlenstoffvorrates der terrestrischen Biosphäre, davon 80% des Kohlenstoffs in der Vegetation und 40% des Kohlenstoffs im Boden. Wälder sind somit das wichtigste Landökosystem im Hinblick auf den Klimawandel.

Das niedersächsische Moorschutzprogramm 1981 und 1986 widmet sich der Renaturierung bereits abgetorfte Hochmoorflächen sowie der Sicherung naturnaher Hochmoore als Naturschutzgebiete und behandelt in erster Linie naturschutzfachliche Fragestellungen. Die Empfehlungen für eine niedersächsische Klimaschutzstrategie regen an, die bestehenden Moorflächen zusätzlich unter der Einbeziehung von Klimaschutzaspekten neu zu betrachten und dabei auch die landwirtschaftlich genutzten Hoch- und Niedermoorflächen in die Betrachtungen einzubeziehen, um eine weitere unkontrollierte Emission von Treibhausgasen zu vermeiden und unter Einbeziehung von Landwirtschaft, Naturschutz und Torfwirtschaft Konzepte für eine nachhaltige Nutzung dieser Flächen zu erreichen. Erste Forschungen zu diesem Thema haben im Ergebnis festgestellt, dass eine bloße Wiedervernässung nicht unbedingt zum erwünschten Erfolg führen muss, da je nach Eutrophierungsgrad oder durch Überstau von Moorflächen eine gegenteilige Wirkung erfolgen kann. Die Raumordnung und der Naturschutz sind in dieser Fragestellung aufgefordert, sinnvolle Konzepte zu erarbeiten und die unterschiedlichen Interessenlagen im Hinblick auf einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz zu moderieren.

zu Ziffer 03:

Mit dem Festlegen von Flächen für den Hochwasserschutz und den Rückhalt von Hochwassern beschäftigt sich der Landkreis Aurich nicht nur mit der Gefahr von Überflutungen durch Sturmfluten und der Deichsicherheit, sondern auch mit dem Problem der Binnenentwässerung. Hier ist es schon heute notwendig, Bereiche zu schaffen, die es ermöglichen, das anfallende Wasser bei starken Niederschlagsereignissen und -perioden zurückzuhalten, um die Siele und Pumpwerke an der Küste zu entlasten. Die Ausweisung besagter Überschwemmungs- und Rückhaltebereiche erfolgt in enger Abstimmung mit den für die Entwässerung zuständigen Behörden und Verbänden, den Gemeinden und dem Naturschutz. In Forschungsvorhaben, wie dem oben angeführten Projekt COMTESS wird untersucht, welche ökonomische Funktion diese Flächen haben können oder ob die Bereiche zusätzlich zur ihrer Funktion als Wasserrückhaltebereich gleichzeitig als CO₂-Senke dienen können.

zu Ziffer 04:

Seit 2011 tagt in regelmäßigen Abständen eine durch den Landkreis Aurich initialisierte Arbeitsgruppe zur Thematik Küstenschutz sowie Klei- und Sandgewinnung. Ziel der Arbeitsgruppe, die unter Einbeziehung aller durch diese Thematik berührten Stellen - etwa den Deich- und Sielachten, den Entwässerungsverbänden, dem NLWKN, nPorts, dem Naturschutz, der Landwirtschaft oder der Nationalparkverwaltung - versucht, schon frühzeitig die unterschiedlichen Interessenlagen zu berücksichtigen, ist das Identifizieren möglicher Lagerstätten, das Abwägen möglicher Flächenkonkurrenzen und die abschließende Sicherung von Lagerstätten zum Zweck des Deich- und Küstenschutzes. Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Ergebnisse, wie von der Landesraumordnung gefordert, in einer Fortschreibung Teil des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden.

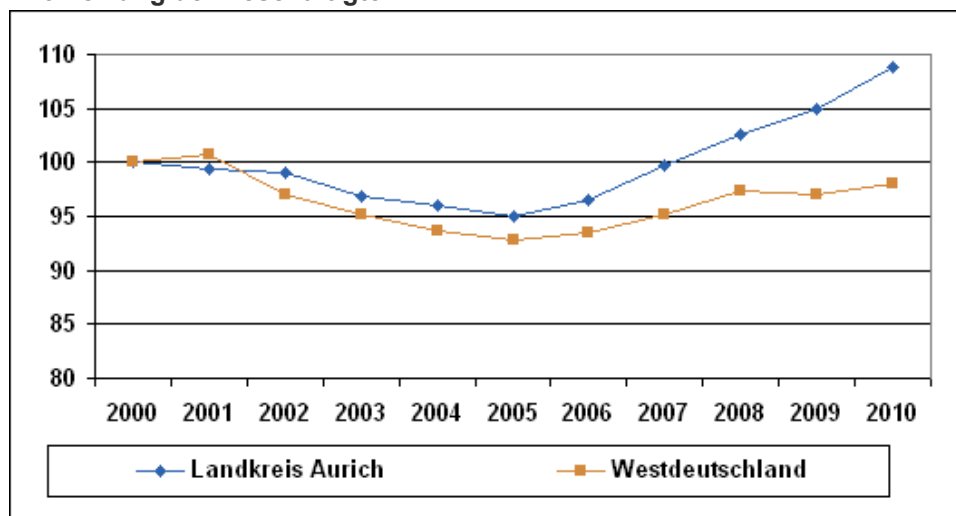
4.0 Infrastruktur und Standortpotenziale

4.1 Gewerbliche Wirtschaft und Logistik

zu Ziffer 01:

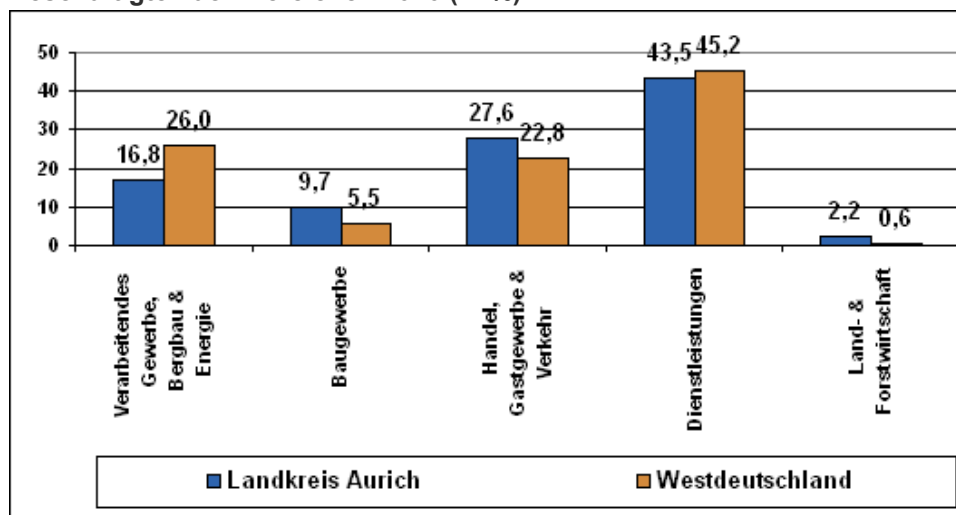
Die Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Aurich hat sich seit 2000 positiv entwickelt und lag in der Regel über dem westdeutschen Durchschnitt. So hat sich die Anzahl der Beschäftigten in den letzten 10 Jahren um 8,8% erhöht und lag in 2011 bei ca. 20.300 Personen.

Entwicklung der Beschäftigten



Quelle: eigene Darstellung, Index: Jahr 2000=100

Beschäftigte nach Bereichen 2010 (in %)



Quelle: eigene Darstellung

Im Vergleich zu den 80iger und frühen 90iger Jahren, in denen die Arbeitslosenquoten örtlich teilweise deutlich über 20% lagen, ergibt sich schon seit Mitte der 90iger ein erkennbarer positiver Trend in der Beschäftigtenentwicklung, der sich auch in den vergangenen Jahren weiter verstetigen konnte. Dieser positive Trend resultiert aus der

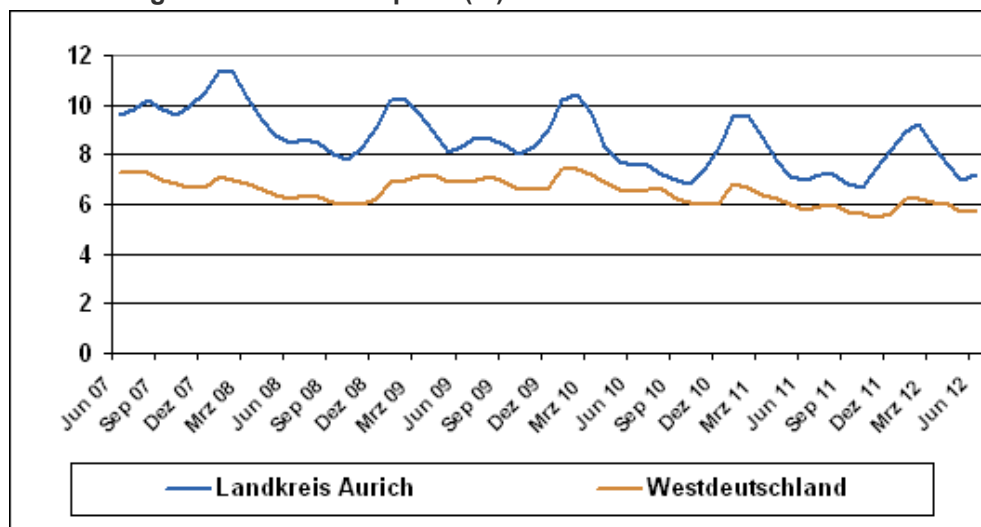
allgemeinen guten bundesweiten konjunkturellen Entwicklung, mehr aber noch aus der regionalen Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre, der auch die Krisen auf den Wirtschafts- und Finanzmärkten wenig anhaben konnten. Kennzeichen hierfür waren eine Vielzahl von regionalen Maßnahmen der gewerblichen und touristischen Entwicklung, die den Rahmen für eine regionale Prosperität der Wirtschaft durch ansässige Betriebe sowie einiger interessanter Neuansiedlungen geschaffen haben.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer aktiven Wirtschaftsförderung die kommunale Wirtschaft mit einem, auf ihre Bedürfnisse und Notwendigkeiten abgestimmtes Instrumentarium kontinuierlich weiter zu fördern, um zu einer Verstetigung der insgesamt positiven Entwicklung beizutragen. Hierzu sind die bereits heute wahrgenommenen Aufgaben der kommunalen Wirtschaftsförderung fortzusetzen und weiter auszubauen.

Die Initiierung neuer Existenzgründungen und deren Begleitung ist eine Aufgabe, die das Ziel verfolgt, die Wirtschaftskraft zu stärken sowie qualifizierte und engagierte Menschen in der Region zu halten und qualifizierte Kräfte für die heimische Wirtschaft hinzu zu gewinnen. Die Anstrengungen der Wirtschaftsförderung, hier zu Verbesserungen zu kommen, müssen verstärkt werden und sich zu einer regionalen Initiative ausweiten, die die weiteren regionalen Maßnahmen bündelt und aufeinander abstimmt. In dieser Hinsicht arbeitet die Wirtschaftsförderung des Landkreises Aurich intensiv daran, die Wachstumsregion Emsachse voran zu bringen und die damit verbundenen Ziele auch für das Kreisgebiet zu erreichen

Die kommunale Wirtschaftsförderung des Landkreises Aurich versteht sich heute als Berater und Wegbegleiter sowie Anlaufstelle bei allen Fragen im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft. Dieser Service wird im zunehmenden Maße ein wichtiger Standortvorteil sein, der ganz wesentlich über die Durchführung eines Investitionsvorhabens entscheidet.

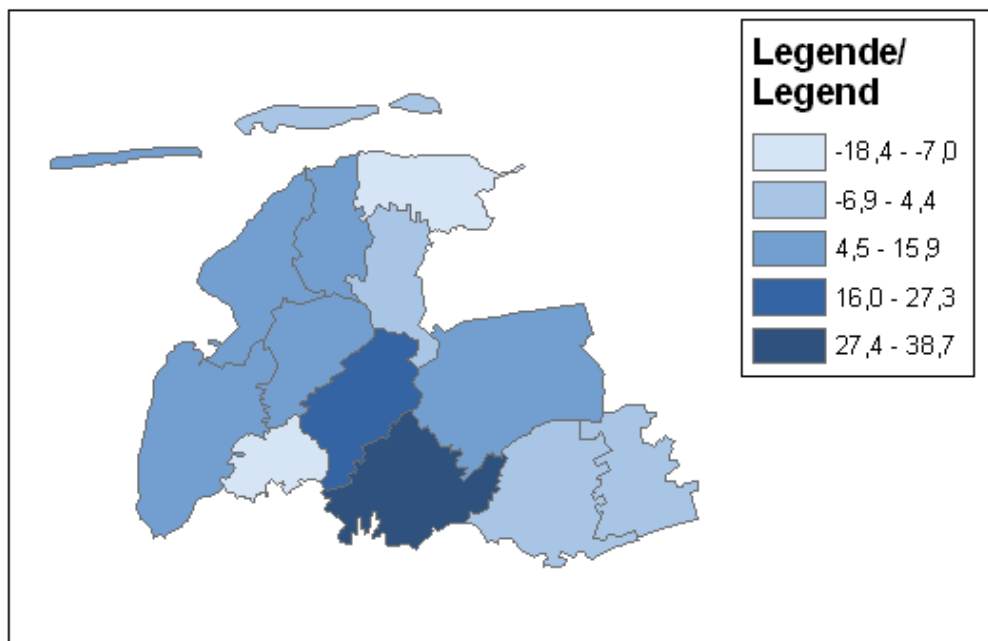
Entwicklung der Arbeitslosenquote (%)



Quelle: eigene Darstellung

Wirtschaftsförderung wird sich im Kontext des Wettbewerbs der Regionen im starken Maße auf die regionale Ebene verlagern müssen. Die heute schon in Ansätzen bestehende regionale Zusammenarbeit in Fragen der Wirtschaftsförderung muss verstetigt und ausgebaut werden. Eine strategische Regionalentwicklung, die sowohl bestehende Raumkonkurrenzen, kreis- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Moderation gegenläufiger Interessenlagen als auch die Förderung der regionalen Wirtschaft zu koordinieren versteht, ist notwendige Voraussetzung, um die bisher erreichten Erfolge in die Zukunft zu verstetigen.

Beschäftigtenentwicklung nach Gemeinden 2005-2010 (in %)



Quelle: eigene Darstellung

zu Ziffer 02:

Um den mittelzentralen Funktionen der Städte Aurich und Norden gerecht zu werden und diese Standorte als Motoren für die Region zu stärken, sind die Bestrebungen der Mittelzentren nach wirtschaftlicher Entwicklung in allen Belangen zu unterstützen. Diese und die gewerbliche Entwicklung der Grundzentren sind zu konzentrieren, um unnötigen Flächenverbrauch und einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen.

zu Ziffer 03:

Eine hohe Priorität hat bei ansiedlungswilligen Unternehmen die Lagegunst des jeweiligen Standortes. Zu diesen Standortfaktoren gehören zunächst die günstige Anbindung an das Infrastrukturnetz, wie z.B. die Schiene oder die Straße, oder aber einen Standort, der über die Möglichkeit eines schiffbaren Gewässers verfügt. Des Weiteren spielen jedoch auch die Anbindung an den ÖPNV oder das Vorhandensein eines ausreichenden Fachkräftepotentials eine große Rolle. Räumlich macht es dementsprechend Sinn, die Ausweisung neuer Gewerbeflächen dort zu konzentrieren, wo die verschiedenen Standortfaktoren die größte Schnittmenge haben, bzw. die Lagegunst am Größten ist. Im

Regionalen Raumordnungsprogramm sind diese Standorte in der zeichnerischen Darstellung festgehalten und sollen dementsprechend vorrangig ausgebaut werden. Hier sind die Voraussetzungen, in den nächsten Jahren erfolgreich Unternehmen ansiedeln zu können, erfolgversprechend.

Zusätzlich zu diesen Standorten hat der Hafen Norddeich das Potential eine wesentliche Rolle in der Versorgung der offshore errichteten Windenergieanlagen zu übernehmen. Um dieser Rolle auch in Zukunft gerecht werden zu können, sind schon heute die entsprechenden Weichen zu stellen (siehe 4.6).

Zu Ziffer 04:

Um die Straßen der Region von schweren Güterverkehren zu entlasten und die Verkehre reibungsloser zu gestalten, ist es notwendig, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen die Schiene als alternatives Transportmittel zu etablieren. Dies gilt insbesondere für die Gewerbestandorte Georgsheil/Uthwerdum und Aurich.

4.2 ÖPNV

Zu Ziffer 01 - 03:

Als wichtiges Element der Daseinsvorsorge ist der Öffentliche Personennahverkehr auch unter den Rahmenbedingungen einer zurückgehenden Bevölkerungszahl und einer abnehmenden Bevölkerungsdichte bedarfsgerecht, flexibel, barrierefrei und wettbewerbsfähig zu gestalten.

An den Wochentagen von Montag bis Freitag ist die Flächenerschließung mit dem Bus im Wesentlichen gegeben. An den Wochenenden ist jedoch eine starke Ausdünnung des Angebotes auf den Nebenlinien zu verzeichnen, sodass eine Flächenerschließung nicht mehr in allen Bereichen des Kreisgebietes gegeben ist. Hier wird bis auf wenige Buslinien nur der SPNV bedient. Weiterhin ist das Busangebot in der Planungsregion stark auf die vorhandene Nachfrage im Schülerverkehr ausgerichtet. Der Einsatz alternativer Bedienungsformen ist nur gering ausgeprägt.

Der Öffentliche Personennahverkehr soll zu einem integrierten, bedarfsgerechten und flexiblen Verkehrsverbund entwickelt werden, um die Mobilität der Bevölkerung in der Region nachhaltig zu gewährleisten und allen Bevölkerungsteilen eine bedarfsgerechte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die weitere Optimierung des Taktfahrplanes, der Erhalt der Haltestellen unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung, die attraktive bauliche Gestaltung der Übergangsmöglichkeiten zwischen den Verkehrsmitteln wie z.B. Bahnhöfe, zentrale Umsteigepunkte und zentrale Omnibusbahnhöfe sowie die günstige Gestaltung der Übergangsmöglichkeiten sind dazu wichtige Beiträge.

Zentrale Orte bilden das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zentrum ihres Verflechtungsbereiches, für das sie, in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Einstufung, bestimmte Versorgungsaufgaben zu übernehmen haben. Es ist zu gewährleisten, dass die in den Zentralen Orten vorhandenen Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen grundsätzlich für alle Teile der Bevölkerung auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Die Verbindungen zwischen den Zentralen Orten haben eine besondere Bedeutung, da hier gebündelte Verkehrsströme vorhanden sind, für die ein attraktiver Linienverkehr angeboten werden kann. Diese Verbindungen bilden die Basis für das ÖPNV-Hauptnetz der Region. Die schnelle Erreichbarkeit der Zentralen Orte und eine angemessene Vertaktung sowie Bedienungshäufigkeit sind dabei von entscheidender Bedeutung für die Attraktivität des Angebotes.

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes ist es angesichts der dispersen Siedlungsstruktur in der Planungsregion von besonderer Bedeutung, auch für die in schwächer besiedelten Gebieten der Ländlichen Räume lebenden Menschen ein Mindestangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs im Sinne der Daseinsvorsorge, insbesondere für die nichtmotorisierte Bevölkerung, zu sichern. Die unterschiedlichen Belange und Lebenssituationen von Frauen und Männern sind dabei zu berücksichtigen.

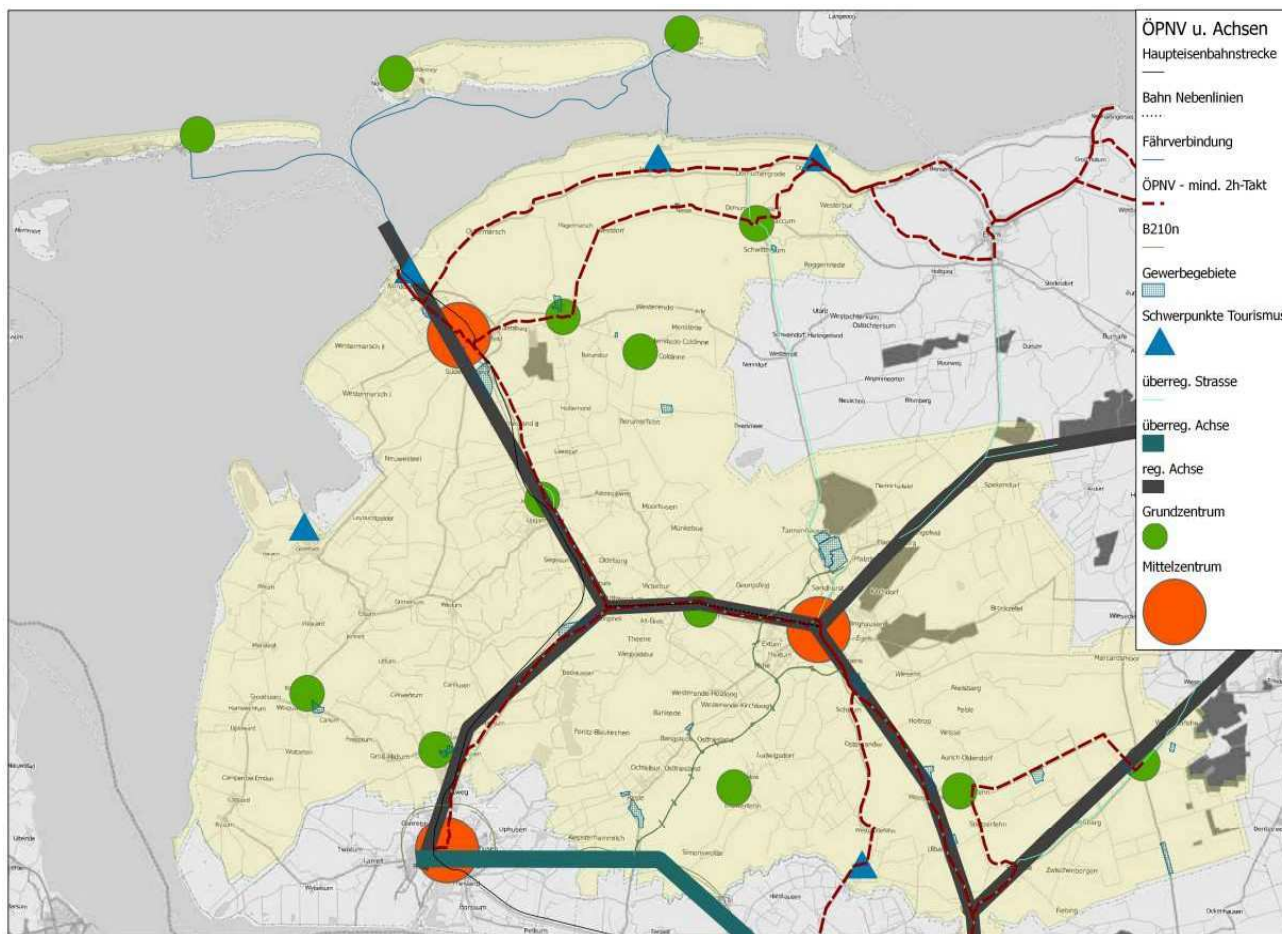
Die disperse Siedlungsstruktur der Ländlichen Räume ist für die Erschließung durch Linienverkehr problematisch. Für das Ergänzungsnetz zur Erschließung der Fläche ist es daher notwendig, verstärkt den Einsatz von bedarfsgesteuerten Bedienungsformen (Anruf-Bus, Anruf-Sammeltaxi, etc.) vorzusehen, um auch in dünn besiedelten Räumen ein wirtschaftlich tragbares Mindestangebot im ÖPNV dauerhaft gewährleisten zu können.

Ausgehend von der demografischen Entwicklung und der allgemeinen finanziellen Situation sind zur Sicherung einer hohen Effizienz des ÖPNV im Rahmen der Fortschreibung der Nahverkehrspläne regional- und funktionspezifische Bedienungsstandards zu entwickeln.

zu Ziffer 04:

Dem Ansteigen der Anzahl der potenziellen Nutzer in der Urlaubszeit soll in der Bedienungshäufigkeit Rechnung getragen werden, insbesondere die An- und Abreise der Gäste über den öffentlichen Verkehr soll attraktiv gestaltet werden: „Für die Inanspruchnahme des ÖPNV durch Touristen sind die Fahrtzwecke 'An- und Abreise' sowie 'Nutzung während des Aufenthaltes' als wesentlich zu benennen. Aus regionaler Sicht ist insbesondere die Erschließung des Küstenraumes durch den ÖPNV von besonderer Bedeutung.“

ÖPNV und regionale Entwicklungs- und Verkehrsachsen



Quelle: Eigene Darstellung

4.3 Schienenverkehr

Zu Ziffer 01:

Die Eisenbahnstrecke Leer-Emden-Norden-Norddeich hat als Haupteisenbahnstrecke eine große Bedeutung für den Landkreis Aurich. Als einzige elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke bindet sie den Planungsraum an das europäische Schienenverkehrsnetz an. Die Strecke stellt somit die schienengebundene Verkehrsader für den Planungsraum dar und ist in ihrer Funktion wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Entwicklung im Landkreis Aurich.

Die Strecke Norddeich Mole–Emden gehört zu den Strecken, auf denen der Schienenpersonennah- und Regionalverkehr langfristig zugesichert wird. Auf dieser Strecke sind alle technischen Weiterentwicklungen auf dem Sektor Schienenverkehr zur Verkürzung von Fahrzeiten und Verbesserung des Komforts auszuschöpfen. Zur Stärkung dieses strukturschwachen Raumes ist die einzige Nord-Süd-Verbindung (Norddeich-Münster) bzgl. des Intercitynetzes auszubauen.

Für eine verbesserte Anbindung der Region wird ab 2013 voraussichtlich die Einführung der IC-Doppelstockwagen sorgen. Eine stündliche Taktung von RE / IC und die Nutzbarkeit von günstigen Regionalfahrkarten in beiden Zugangeboten sollen die Region flexibel an den Schienenverkehr anbinden.

zu Ziffer 02:

Hinsichtlich der Reaktivierung der Küstenbahn Ostfriesland wird von den Landkreisen und Kommunen ein großes Potential für die Entwicklung der ostfriesischen Halbinsel gesehen. Im Rahmen einer Potentialstudie konnten folgende Vorteile für die Region umrissen werden:

Die Küstenbahn Ostfriesland

- kann sich mittelfristig zu einem Verkehrsmittel zur Vernetzung der Küstenregion und den Inseln und damit langfristig zum Rückgrat der umweltfreundlichen „Erschließung“ Ostfrieslands entwickeln.
- ermöglicht eine Optimierung und Vernetzung des Tourismusangebots (Museumseisenbahn u.a.).
- kann zu einer verbesserten Anbindung der Nordseeinseln und der Fährhäfen an das Schienennetz führen.
- bietet (ausbaufähige) Potenziale im Alltagsverkehr (Personenverkehr).
- kann Impulse geben für:
 - Touristische Sondernutzungen
 - die touristische Region
 - den Aufbau eines regionalen Bedarfsgüterverkehrs

Vor diesem Hintergrund soll eine mittel - bis langfristige Reaktivierung der Küstenbahn angestrebt werden.

Küstenbahn-Varianten



Quelle: PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover

4.4 und 4.5 Straßenverkehr und Fahrradverkehr

Zu Ziffer 01 und 02:

Zentrale Aufgabe der Raumordnung ist die Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit innerhalb des Planungsraumes und über die Grenzen des Planungsraumes hinaus. Die funktionale Gliederung des Verkehrswegenetzes orientiert sich dabei am System der zentralen Orte und ihrer Verkehrspotentiale. Wie im Fall der B210n beschränkt sich die Aufgabe der Raumordnung jedoch auf die Sicherung der Trassen. ihr jeweiliger zeitlicher Vollzug liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundes bzw. der Straßenbauverwaltung. Der Bedarfsplan, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist, enthält die geplanten größeren Bauvorhaben des Bundes dem Grunde nach sowie die vorgesehene Fahrspurenzahl. Die Art und Weise, wie dieser Bedarf zu decken ist (Linienführung, Ausbaucharakter), ist nicht festgelegt.

Die "Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung" sind gem. LROP Kapitel 3.6.3.Ziffer 05 im RROP näher festzulegen und durch erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsamer Straßen, die "Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung", zu ergänzen. Die Erläuterung des LROP's führt hierzu aus: "Zur innerörtlichen Entlastung, städtebaulichen Verbesserung und zum Abbau der Immissionen des Verkehrs sind künftig weitere Ortsumgehungen dringend erforderlich. Es kann nicht Ziel des LROP's sein, die genaue Lage der Ortsumgehungen festzulegen. Es muß den RROP's vorbehalten bleiben, die Linienführungen im Einzelnen festzuschreiben."

Die Darstellung einer Linienführung im RROP ist nicht parzellenscharf; geringfügige Abweichungen zur Berücksichtigung spezifischer Belange oder trassierungstechnisch bedingte Änderungen stellen regelmäßig keinen Zielwiderspruch dar. In der zeichnerischen Darstellung sind die für die Region wichtigen Straßenverbindungen dargestellt. Durch einen entsprechenden Aus- bzw. Neubau muß sichergestellt werden, daß diese Straßen ihre raumordnerischen Aufgaben erfüllen können.

Der Landkreis Aurich wird durch ein gut ausgebautes Netz an Straßen erschlossen. Wesentlich für die Entwicklung des Landkreises sind die B210, die das Kreisgebiet in Ost-Westrichtung erschließt und die B72 über die das Kreisgebiet in Nord-Südrichtung erschlossen wird. Diese Verkehrsachsen und die B436 Richtung Wiesmoor bilden die überregional bedeutsamen Hauptverkehrs- und Entwicklungsachsen des Kreisgebietes. Ergänzt werden diese Verbindungen durch ein dichtes Netz regional bedeutsamer Verbindungen, welche die zentralen Orte an das überregionale Verkehrsnetz anschließen. Ein guter Ausbauzustand sichert eine gute Erreichbarkeit im Netz der zentralen Orte und ist ein Grundbaustein gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land. Der Bau der B210n und die erforderliche Ortsumgehung Aurich binden den zentralen Raum des Kreisgebietes an das bundesweite Verkehrswegenetz, hier die Bundesautobahn 31, an.

zu Ziffer 03:

Durch die bewusste Gestaltung von Ortsdurch- und -einfahrten soll ein Höchstmaß an Verkehrssicherheit erreicht werden. Auch im Rahmen von Sanierungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen sollen Maßnahmen und Gestaltungen umgesetzt werden, welche die Verkehrssicherheit und die Verkehrsberuhigung in den Ortslagen fördern.

zu Ziffer 04 - 06:

Ein gut ausgebautes Radwegenetz ist nicht nur für die Bewohner des Landkreis Aurich von hoher Bedeutung, sondern auch für das Kreisgebiet als Standort für den ruhigen Tourismus in Natur und Landschaft. Qualitativ hochwertige Radwege und eine gute Verknüpfung mit dem ÖPNV erhöhen die Möglichkeit der klimaschonenden Mobilität im Kreisgebiet und wirken sich in Verbindung mit einem guten Informations- und Serviceangebot positiv auf die Tourismuswirtschaft aus.

Verkehrsmengenkarte Landkreis Aurich Stand 2010



Quelle: Land Niedersachsen

4.6 Wasserstraßen und Häfen

zu Ziffer 01:

Der Ems-Jade-Kanal wird vom Land Niedersachsen innerhalb des Landesraumordnungsprogrammes als schiffbarer Kanal dargestellt. Im Regionalen

Raumordnungsprogramm wird diese Darstellung mit dem Planzeichen 10.52 „Vorranggebiet Schifffahrt“ übernommen. Mit einer Tragkraft von 260 t gehört der Kanal eher zu den kleineren künstlich angelegten Wasserstraßen. Trotzdem hat er eine regional große Bedeutung für den Güter- und den Sportbootverkehr.

Die für den Betrieb des Kanals, insbesondere für seine große Bedeutung für den Sportbootverkehr notwendigen Häfen und Schleusen sind für eine nachhaltige Entwicklung des Ems-Jade-Kanals zu erhalten und den Erfordernissen nach auszubauen.

zu Ziffer 02:

Die regional bedeutsamen Häfen im Landkreis Aurich haben eine immense Bedeutung für den Tourismus, die Fischereiwirtschaft und die Inselversorgung, da die Versorgung der Inseln mit Gütern aller Art und die Personenbeförderung überwiegend über den Seeweg mit Hilfe von Frachtschiffen oder Personenfähren erfolgt. Sie sind außerdem die Standorte für die traditionell im Landkreis Aurich verankerte Küstenfischerei (siehe Kapitel 3.7). Die umweltgerechte Weiterentwicklung ist daher ein vorrangiges Anliegen des Landkreises Aurich.

Ebenso wichtig wie die funktionale Weiterentwicklung des Hafenstandortes ist der Ausbau der hafenorientierten Infrastruktur und der Unterhalt der Fahrrinnen. Hierzu zählen nicht ausschließlich die Anlagen des Hafens selbst, sondern auch die Bereitstellung ausreichender Parkflächen in Hafennähe oder die infrastrukturelle Anbindung an das Hinterland.

zu Ziffer 03:

Das Landesraumordnungsprogramm 2012 erachtet für den Hafenstandort Norddeich den Ausbau ergänzender logistischer Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung als notwendig. Aufgrund der großen Bedeutung der regenerativen Energie und der Offshore-Wirtschaft für die Region unterstützt die Regionalplanung im Landkreis Aurich diese landesplanerische Festsetzung und übernimmt diese als Ziel in das Regionale Raumordnungsprogramm.

zu Ziffer 04:

Die Vielzahl der Sportboothäfen ist für den Landkreis Aurich wie für die Region Ostfriesland von hoher Bedeutung. Sie dokumentieren insbesondere in den Fehngebieten, aber auch an den übrigen Standorten die lange traditionelle Verbindung der Landschaft und seiner Bewohner mit dem Thema Wasser und Schifffahrt. Darüber hinaus sind sie heute ein wesentliches Standbein der Tourismuswirtschaft. Die Sportboothäfen sind dementsprechend als „Vorranggebiet Sportboothafen“ in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Freizeit- und Sportboothäfen sind auf den Nordseeinseln

- Baltrum,
- Juist und
- Norderney

sowie in den Orten

- Dornumersiel (Gemeinde Dornum),
- Neßmersiel (Gemeinde Dornum),
- Timmel (Gemeinde Großefehn),
- Ihlowerfehn (Gemeinde Ihlow),
- Westerende-Kirchloog (Gemeinde Ihlow),
- Greetsiel (Gemeinde Krummhörn),
- Marcardsmoor (Gemeinde Wiesmoor),
- Upgant-Schott (Samtgemeinde Brookmerland),
- Wirdum (Samtgemeinde Brookmerland),
- Aurich (Stadt Aurich) und
- Norddeich (Stadt Norden)

Zur Funktionsfähigkeit der Sportboothäfen gehört u.a. auch die Durchgängigkeit der notwendigen Gewässer. Für den Sportbootverkehr und das Wasserwandern haben folgende Gewässer eine besondere Bedeutung:

Ems-Jade-Kanal, Nord-Georgsfehn-Kanal, Fehntjer Tief, Norder Tief, Neues und Altes Greetsieler Tief, die bereits bestehende Wasserverbindung zwischen Greetsiel und dem Leysiel, Sielmönker Tief, Abelitz und Abelitz-Moordorf-Kanal, Knockster Tief, Pumpstief, Trecktief, Kurzes Tief, Hanne-Warktief, Dornumersieler Tief, Ringkanal, Ihlowerfehn-Kanal, Krummes Tief, Sauteler Kanal, Ayenwolder Tief, Großefehnkanaal, Wirdumer Tief (teilweise)

Die Eignung dieser Gewässer für den Sportbootverkehr soll nicht beeinträchtigt werden, gleichzeitig dürfen durch den Sportbootverkehr die Gewässer und ihre Uferbereiche nicht überlastet werden, dies ist u.a. durch Größenbeschränkung der Schiffe und durch angepasste Geschwindigkeitsbegrenzungen sicherzustellen.

Darüber hinaus ist eine enge Abstimmung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vorzunehmen.

4.7 Luftverkehr

Für die Funktionsfähigkeit der Landeplätze in Norddeich sowie der Inseln und die Versorgung der Inselbevölkerung und der Erholungssuchenden sind laut Landesraumordnung die Voraussetzungen für eine dauerhafte und nachhaltige Besiedlung

der Ostfriesischen Inseln zu gewährleisten. Fährverbindungen sowie die sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind bedarfsgerecht anzupassen. Laut Landesraumordnung obliegt es insbesondere der Regionalplanung die hierfür notwendigen Luftlandeplätze zu sichern und den notwendigen Ausbau zu gewährleisten.

Trotz ihrer Notwendigkeit liegen alle Luftlandeplätze in naturschutzfachlich und touristisch sensiblen Bereichen. Der Betrieb und ein möglicher Ausbau der Landeplätze haben deshalb immer in enger Abstimmung mit diesen Belangen zu erfolgen.

4.8 Information und Kommunikation

zu Ziffer 01:

Für die moderne Dienstleistungsgesellschaft mit ihrem erhöhten Kommunikationsbedarf ist eine zeitgemäße Telekommunikationsinfrastruktur ein grundlegendes Erfordernis. Nur so ist eine schnelle und kostengünstige Datenübermittlung möglich.

Die ständigen Neuerungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien erfordern den stetigen Ausbau des Daten- und Übertragungsnetzes. Dieses soll zukünftig überwiegend durch Kabelnetze realisiert werden; außerhalb der Siedlungskerne wird jedoch eine Versorgung über Funktechnik - z.B. LTE - notwendig sein.

Die Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten eines Raumes sind für Standortentscheidungen des tertiären Sektors bedeutend. Der zügige Ausbau der bestehenden Kommunikationswege und der Aufbau neuer Verbindungen werden mitentscheidend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit einer Region sein. Ein flächendeckendes Netz kann zudem zum Abbau räumlicher Disparitäten führen, wenn es innerhalb dieses Datennetzes keine peripheren Lagen gibt, d. h., räumliche Entfernungen werden durch die Möglichkeiten der modernen IuK-Technologien zunehmend an Bedeutung verlieren. Ziel ist es deshalb die Erreichung eines flächendeckenden breitbandigen Datennetzes, in das auch die peripheren Lagen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Aurich einbezogen werden sollen.

zu Ziffer 02:

Einrichtungen der Deutschen Post AG und der Telekom sind wichtige Bestandteile einer wohnortnahen Versorgungsstruktur im ländlichen Raum.

Mit der Privatisierung dieser Einrichtungen sind erhebliche strukturelle Maßnahmen getroffen worden, die bis zur Schließung von Dienststellen reichen. Dies hat sowohl negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt als auch auf die Versorgung der ländlichen Bevölkerung, insbesondere der immobilen Bevölkerungsteile.

Hier sind von allen Seiten Anstrengungen vorzunehmen, dass kein weiterer Abbau erfolgt.

4.9 Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft

zu Ziffer 01 und 02:

Durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen natürlichen Eigenschaften verändertes Wasser ist Abwasser. Hierzu gehört auch das aus bebauten Gebieten (befestigten/versiegelten Flächen) abfließende Niederschlagswasser. Um die Gewässer zu schützen, müssen die Schadstoffe zum Einen durch Vermeidung und zum Anderen möglichst an der Verschmutzungsquelle mittels Behandlung des Abwassers und anderer Maßnahmen weitgehend reduziert werden.

Ziel aller wasserwirtschaftlichen Bemühungen ist die Entlastung der Gewässer. Die Reinigungsleistung kommunaler Kläranlagen ist höher und stabiler als die von Kleinkläranlagen. Daher ist die zentrale Schmutzwasserentsorgung bei der Ausweisung von neuen Baugebieten anzustreben.

Vorbedingungen für einen störungsfreien Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen sind daher:

- Freihalten der Kläranlage von Regen-Fremdwasser
- Freihalten der Kläranlage von schwer abbaubaren und die Abwasserreinigung hemmenden Stoffen
- Freihalten der Kläranlage von Belastungsspitzen
- durch Wassersparen und Minimierung der Schadstofffrachten können weitere Ausbaumaßnahmen an der Kläranlage verzögert oder vermieden werden.

Außerhalb des öffentlichen Kanalnetzes werden bei vielen Einzelhäusern und Splittersiedlungen auch in Zukunft Haushalte auf Kleinkläranlagen angewiesen sein. Gemäß NWG können die Gemeinden durch Satzung für bestimmte Teile der Gemeindegebiete vorschreiben, dass die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Die Anzahl der Haushalte, die an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, ist jedoch kontinuierlich zu erhöhen – auch durch eine Siedlungsweise, die diesen Anforderungen Rechnung trägt.

Die Verwertung der Klärschlämme erfolgt im Kreisgebiet unterschiedlich, sofern die erforderlichen Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden, kann eine landwirtschaftliche Verwertung erfolgen.

zu Ziffer 03 - 07:

Mit Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wie sie im KrW-/AbfG, im NABfG und ARRL vorgegeben sind, hat sich die ursprüngliche Aufgabe der Beseitigung von Abfällen gewandelt und es wurde die Abfallwirtschaft ins Leben gerufen. Unter Abfallwirtschaft wird die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen

Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verstanden.

Demnach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Hierbei sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Ziel des Landkreises Aurich ist die Verwirklichung bzw. Weiterentwicklung einer effizienten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft zum Schutze des Klimas und zur Schonung der natürlichen Ressourcen. Die Leitlinien der Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich lassen sich demnach wie folgt charakterisieren:

- Sicherung des erreichten hohen Standards bei der Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- Weiterer Ausbau der öffentlichen Abfallwirtschaft zu einem umweltverträglichen und wirtschaftlichen Stoffstrommanagement unter Einbeziehung angepasster Entsorgungsverfahren im Bereich Behandlung sowie stofflicher und energetischer Verwertung
- Weitere Vernetzung der Abfallwirtschaft insbesondere mit der Energiewirtschaft, hier wiederum mit den regenerativen Energien. Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie unter Beachtung gesamtökologischer Zusammenhänge und der Stärkung von Abfallvermeidung und Wiederverwendung.

Restmüll je Einwohner in den Landkreisen im Jahr 2009



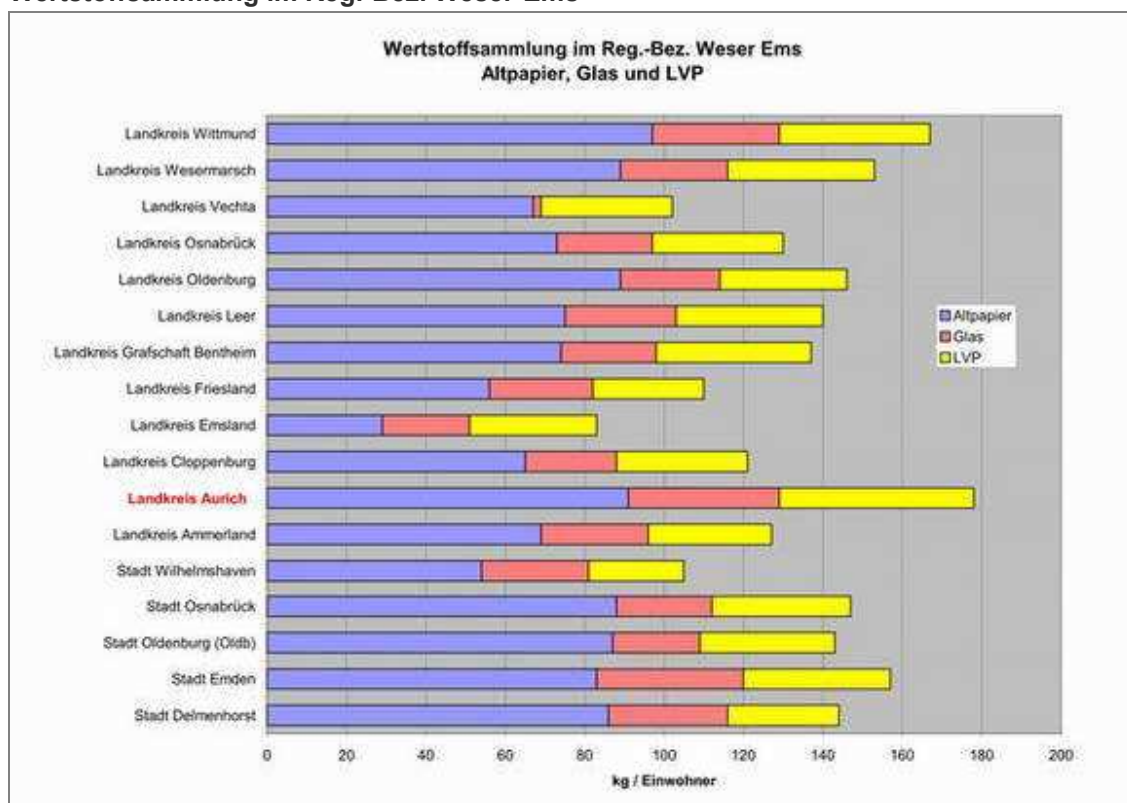
Quelle: Website Landkreis Aurich (<http://www.landkreis-aurich.de/199.html>)

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich setzt bereits im Haushalt auf Recycling und damit auf Mülltrennung. Papier und Pappe wird über eine blaue Tonne, Bioabfälle werden über die grüne Tonne entsorgt und Plastik, Metalle und Verbundstoffe über den gelben Sack der DSD eingesammelt. Des Weiteren bringen die Bürger Altglas - nach Weiß-, Grün- und Braunglas getrennt - sowie Altkleider zu zentral aufgestellten Sammelcontainern.

Durch konsequente Mülltrennung sind die Restabfall-Mengen, die einer Deponierung bzw. einer thermischen Verwertung zugeführt werden, von 1993 bis 2009 von jährlich 43.000 t auf 25.000 t gesunken. Lt. dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) fiel im Landkreis Aurich im Jahr 2008 sogar pro Kopf die geringste Menge an Hausmüll an (Quelle: Niedersächsische Abfallbilanz 2008).

Bei der Wertstoffsammlung führen die Auricher die „Sammlerliste“ mit an, wobei der Landkreis Aurich bei der Glassammlung und der eingesammelten Menge an Wertstoffen, die über den gelben Sack entsorgt wurden, den Spitzenplatz in Niedersachsen einnimmt. Auch durch die Papiereinsammlungen werden im Landkreis überdurchschnittliche Mengen dem Restabfall entzogen.

Wertstoffsammlung im Reg.-Bez. Weser-Ems



Quelle: Website Landkreis Aurich (<http://www.landkreis-aurich.de/199.html>)

Für den Erfolg einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft ist eine überzeugende und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. Ein entscheidender Bereich dieser Öffentlichkeitsarbeit ist die pädagogische Umwelt- und Abfallberatung.

Der Landkreis Aurich bietet auf dem Gelände des Entsorgungszentrums in Großefehn Umweltbildungsmöglichkeiten in einer authentischen Umgebung an. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Umweltbildung auf handlungsorientiertem und entdeckendem Lernen.

4.10 Altlasten

Zu Ziffer 01 und 2:

Altlasten sind nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, vom 17.03.1998):

- stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert und abgelagert sind (Altablagerungen) und
- Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Im Rahmen des Altlastenprogramms in Niedersachsen wurde Anfang der 90-er Jahre eine systematische Erfassung der Altablagerungen durchgeführt. Im Landkreis Aurich wurden 146 Altablagerungen durch Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen, Anzeigen und Hinweisen aus der Bevölkerung bekannt. Für alle bekannten Altablagerungen ist die Phase der Erfassung und der gezielten Nachermittlung abgeschlossen. Das Gefährdungspotenzial, das von diesen Altablagerungen ausgehen kann, wurde durch gezielte Nachermittlungen abgeschätzt. Aus der Art und dem Umfang der abgelagerten Abfälle, ihrer Lage - z.B. innerhalb von Wasserschutzgebieten - und den unterschiedlichen Nutzungen der jeweiligen Fläche lassen sich Prioritäten für die sich anschließenden Untersuchungen der einzelnen Standorte festlegen. Bei den Altablagerungen, die in der regionalen Prioritätenliste aufgeführt sind, reicht die Datenlage für eine Bewertung hinsichtlich der Frage, ob von der jeweiligen Altablagerung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Umweltmedien ausgeht, in Form der gezielten Nachermittlung nicht aus. Für mittlerweile 25 Standorte wurden bereits Detailuntersuchungen in Form einer Gefährdungsabschätzung durchgeführt, die Ergebnisse über das jeweils vorliegende Gefahrenpotenzial liefern. Zwei Altablagerungen konnten mittlerweile aus der Prioritätenliste entlassen werden, da sie vollständig, durch Abtrag der eingelagerten Müllbestandteile, saniert wurden. Weitere Altablagerungen befinden sich in der Überwachungsphase. Bei diesen wird vorrangig das Schutzgut „Grundwasser“ durch ein Monitoringprogramm überwacht.

Die erfassten Altablagerungen verteilen sich wie folgt:

	Anzahl der Altablagerungen Stand 20.03.2003	Davon mindestens Erkundungsphase III
Stadt Aurich	29	8
Stadt Norden	9	3
Stadt Norderney	1	1
Gemeinde Baltrum	2	2
Gemeinde Großefehn	16	0
Gemeinde Großheide	5	0
Gemeinde Hinte	9	1
Gemeinde Ihlow	6	0
Gemeinde Juist	3	2
Gemeinde Krummhörn	25	2
Gemeinde Südbrookmerland	4	2
Gemeinde Wiesmoor	8	1
Samtgemeinde Brookmerland	5	0
Samtgemeinde Dornum	12	2
Samtgemeinde Hage	10	1
Summe	144	25

Als regional bedeutsame Altablagerungen kommen Standorte in Betracht, die Auswirkungen u.a. auf das Grundwasser und die Wassergewinnung, auf Erholungsgebiete, Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Natur und Landschaft sowie für Land- und Forstwirtschaft und/oder für Rohstoffgewinnungsgebiete erwarten lassen.

Für den Landkreis Aurich sind folgende Altablagerungen raumbedeutsam:

Standorte von regional bedeutenden Altablagerungen:

Priorität	Anlagen-Nr.	<u>Bezeichnung</u>	Kubatur [m³]
1	452 401 4 01	Marienhafte / Hingstlandsweg	205.000
2	452 001 4 05	Aurich - Wallinghausen / Moorweg	23.625
3	452 001 4 09	Aurich - Wallinghausen / Rosenstraße	21.000
5	452 001 4 02	Middels - Westerloog / Wassermühlenweg	92.400
6	452 019 4 03	Ekeler Weg / Hoog Ses	220.000
8	452 001 4 17	Aurich / Am Hafen	14.850
9	452 002 4 01	Baltrum / Ostende	17.550
10	452 020 4 02	Norderney, Meierei / Karl-Rieger-Weg	75.000
11	452 019 4 04	Leybucht polder / Greetsieler Str.	42.500
13	452 001 4 15	Aurich - Brockzetel / Brockzeteler Str.	13.000
14	452 001 4 18	Aurich / Neublockhaus	20.000

15	452 025 4 05	Siebelsburg / Jannburger Weg	67.200
17	452 014 4 20	Pewsum / K 235	22.800
18	452 402 4 09	Nesse Ostdorf / Jann-Miener-Straße	39.810
19	452 001 4 23	Aurich - Dietrichsfeld / Esenser Postweg	40.000
22	452 006 4 12	Timmel / Timmeler Meer	34.125
24	452 001 4 07	Meerhusen / Forstweg	12.000
26	452 402 4 12	Schwittersum / Östlich Landgasthof	43.875
27	452 403 4 02	Berumbur / Lütje Mörken	20.000
30	452 019 4 07	Norden / Schwanenteich	48.000
33	452 001 4 06	Ludwigsdorfer Moor / Hoher Weg	15.000
34	452 001 4 16	Schirum	6.000
35	452 006 4 09	Ulbargen / Feldweg I - II; Ablagerung Nord	5.700
36	452 006 4 10	Ulbargen / Feldweg I - II; Ablagerung Süd	18.150
39	452 401 4 02	Upgant - Schott, Siegelsum / K 117	5.600
40	452 403 4 09	Hagermarscher Straße	8.000
41	452 001 4 20	Aurich / Egelser Moor - Nord	1.680
42	452 006 4 11	Timmel / An der Gaste	11.250
43	452 013 4 02	Juist / Flugplatzstraße	12.000
47	452 001 4 24	Aurich - Dietrichsfeld / Hohehan	25.000
49	452 001 4 01	Aurich - Dietrichsfeld / Dietrichsfelder Weg	230.000
51	452 019 4 05	Norden / Molkereilohne	28.220
52	452 023 4 02	Engerhufe / Achterumsweg	4.550
54	452 012 4 02	Ostersander	5.070
55	452 012 4 04	Simonswolde / Falkenhüttenstr.	3.750
58	452 006 4 08	Mittegroßefehn / Kanalstr. Süd	1.000
59	452 025 4 02	Zwischenbergen / Viehtrift	230.000
61	452 007 4 04	Großheide, / Berumerfehrer Moor I	10.000
62	452 011 4 04	Suurhusen / Tütelborger Weg	12.800
63	452 002 4 02	Baltrum / Wasserwerk	10.000
65	452 006 4 06	Bagband / Bullmeedeweg	3.750
66	452 012 4 01	Ihlowerhörn	2.250
67	452 012 4 05	Ochtelbur / Unlandsweg	20.000
69	452 019 4 08	Norden / In der Wirde	20.000
70	452 403 4 07	Hage / Blaufärberweg	750
72	452 013 4 01	Juist / Südstrand	36.000
76	452 403 4 08	Hage / Meint - Ehlen - Weg	4.000
77	452 001 4 12	Aurich - Wallinghausen Wallinghausener Str.	4.000
79	452 401 4 04	Upgant – Schott, Alt Siegelsum / Bahnweg	450

80	452 403 4 04	Hage / Kurzer Weg	220
83	452 012 4 03	Simonswolde / Sportzentrum; Vörkampen	2.500
87	452 014 4 12	Loquard / Deich	24.000
89	452 006 4 04	Mittegroßefehn / Neue Wieke	750
92	452 401 4 03	Wirdum / Kloster Aland	28.000
95	452 007 4 01	Großheide, Arle	76.800
100	452 403 4 03	Hage / Klosterlohne	400
101	452 001 4 11	Aurich - Wallinghausen / Dünenweg	5.000
106	452 001 4 27	Aurich / Abelitzmoor	1.875
108	452 001 4 08	Aurich / Stürenburgshof Stickerspittsweg	36.000
112	452 001 4 29	Aurich - Haxtum Emder Str.	10.785
113	452 006 4 13	Großefehn / Timmeler Feld	7.500
115	452 014 4 25	Hamswehrumer Tief / Deich	20.000
116	452 402 4 06	Dornum - Schwittersum / Sielhammer Weg	13.400
117	452 025 4 07	Wiesmoor / Rammsfehn	22.850
119	452 006 4 07	Holtrop / Am Hooge Weg	360
122	452 006 4 02	Holtrop / Hoge Brinken	9.000
124	452 011 4 01	Groß - Midlum / Armenweg	13.500
135	452 011 4 06	Hinte / Großer Sielweg (Süd)	11.275
140	452 006 4 16	Großefehn / Ulbargen B 72	100

WSG: Wasserschutzgebiet

NSG: Naturschutzgebiet

Die darüber hinaus erfassten Altablagerungen und Altstandorte mit lokaler Relevanz werden im Altlastenverzeichnis der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich geführt.

4.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

I Katastrophen Schutz und zivile Verteidigung

Zu Ziffer 01:

Nach § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes obliegt der Katastrophenschutz den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Katastrophenschutzbehörde ist verpflichtet einen Katastrophenschutzplan aufzustellen. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis Aurich mit der Aufstellung des Katastrophenschutzplanes, der ständig fortgeschrieben wird, nachgekommen. Hier werden die besonderen Gegebenheiten, welche sich auf den Inseln ergeben, ebenfalls

berücksichtigt, sodass hier eine selbstständige Katastrophenbekämpfung (ohne Unterstützung des Festlandes) gewährleistet werden kann.

Für die zivile Verteidigung und den Katastrophenschutz stehen im Landkreis Aurich folgende Einheiten bzw. Einrichtungen aus folgenden Fachbereichen zur Verfügung:

- Brandschutzdienst
- Bergungsdienst
- Technischer Dienst
- ABC-Dienst
- Sanitätsdienst
- Betreuungsdienst

Die Anforderung bzw. Alarmierung dieser Einheiten ist im Katastrophenschutzplan des Landkreises Aurich geregelt. Die technische Umsetzung erfolgt über ein unabhängiges digitales Funknetz der gemeinsamen Einsatzleitstelle.

Zur Bekämpfung von „komplexen Schadenslagen“ (z.B. Tankerunfälle auch in Verbindung mit Offshore-Windenergieanlagen) haben der Bund und die Küstenländer zum Aufbau und zur Durchführung eines gemeinsamen Unfallmanagements auf der Nord- und Ostsee ein Havariekommando als Sonderstelle in Cuxhaven eingerichtet.

Diese Einrichtung bündelt die Verantwortung für die Planung, Vorbereitung, Übung und Durchführung von Maßnahmen zur Verletztenversorgung, zur Schadstoffunfallbekämpfung, zur Brandbekämpfung, zur Hilfeleistung sowie zur Gefahrenabwehr bezogenen Bergung bei komplexen Schadenslagen auf See und einer strukturierten Öffentlichkeitsarbeit.

II Militärische Verteidigung

Zu Ziffer 01:

Den räumlichen Erfordernissen der militärischen Verteidigung ist nach dem Bundesraumordnungsgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG Rechnung zu tragen. Diesem Grundsatz der Raumordnung auf Bundesebene soll auch im Landkreis Aurich nachgekommen werden. Jedoch sollte hierbei im Sinne einer zukunftsorientierten Entwicklung des Kreisgebietes stets eine raumverträgliche Abstimmung mit den weiteren Zielen und Grundsätzen für den Landkreis Aurich geschehen. So soll grundsätzlich eine gerechte Abwägung aller raumbeanspruchenden Belange und Interessen stattfinden. Lediglich im Falle unabweisbarer Belange der militärischen Verteidigung sollen diese stets Vorrang haben.

Zu Ziffer 02 und 03:

Infolge von politischen Veränderungen in Europa und der Wiedervereinigung Deutschlands ist eine Umstrukturierung der Bundeswehr vorgenommen worden und die Bundeswehr zieht sich in weiten Teilen aus der Fläche zurück.

Durch Abzug bzw. Aufgabe von Kasernen und Truppenübungsplätzen etc. kommt es dabei auch zum Verlust von Arbeitsplätzen. Hinzu kommt der daraus resultierende wirtschaftliche Nachteil für die Region. Bei weiteren Umstrukturierungen ist in der Kommunikation mit dem Bundesverteidigungsministerium und der Bundeswehr auf eine gerechte Verteilung der Chancen und Lasten dieses Rückzugs zu drängen. Zur Sicherung einer zukunftsorientierten und tragfähigen Entwicklung des Kreisgebietes, soll in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf hingewirkt werden, dass im Falle der Aufgabe der Sperrgebiete für Zwecke der Landesverteidigung und der Bundespolizei, die innerhalb dieser Sperrgebiete festgelegten Vorbehalts- und Vorrangdarstellungen dieses Regionalen Raumordnungsprogramms zeitnah umgesetzt werden.

Zu Ziffer 04:

Neben der Ruhestörung können durch Fluglärm gesundheitliche Belastungen für die betroffenen Anwohner in der Nähe eines Flugplatzes hervorgerufen werden.

Um Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Fluglärm zu vermeiden, sollen für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind gemäß Abschnitt 2.1 07 LROP mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Lärmbereiche festzulegen.

Für den Bereich des Flugplatzes Wittmundhafen wurde aufgrund neuer Luftfahrzeuge ein geänderter Lärmschutzbereich festgesetzt. Die Lärmschutzzonen (Planzeichen Vorbehaltsgebiet Lärmbereich) sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt.

4.12 Energie

Zu Ziffer 01:

Die Sicherstellung einer ausreichenden, flächendeckenden und kostengünstigen Energieversorgung ist eine wesentliche Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Landkreises Aurich.

Schon seit drei Jahrzehnten ist der Landkreis Standort für die Etablierung der regenerativen Energieerzeugung. Als eine der ersten Regionen Deutschlands wurde im Kreisgebiet schon frühzeitig in die Windenergie investiert und diese zur Marktfähigkeit ausgebaut. Der Landkreis Aurich kann dementsprechend als Ort betrachtet werden, der schon traditionell dem Klimaschutz über die Erzeugung alternativer Energien verbunden

ist und in dem dies Teil des Wirtschaftens und alltäglichem (Er-)Lebens geworden ist. Der Landkreis gehört heute dieser Tradition folgend zu den Spitzenreitern bei der Erzeugung regenerativer Energien und leistet damit einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Ablösung fossiler Energieträger und damit zur Erfüllung der Klimaschutzziele von EU, Bund und dem Land Niedersachsen.

Wie bereits der Grafik aus Kapitel 3.12 (Einspeisemengen Erneuerbare Energien 2010 im Landkreis Aurich) zu entnehmen ist, werden von den eingespeisten Energiemengen große Teile über die Nutzung der Windkraft erzeugt, eine Leistung, die für eine der windhöffigsten Regionen Deutschlands wie der ostfriesischen Halbinsel nicht erklärungsbedürftig ist, aber trotz des positiven Bekenntnisses zur Windkraft auch Nachteile für das Landschaftsbild und das Naturerleben beinhaltet.

So ist das Kreisgebiet, wie auch Ostfriesland als Region, eine der beliebtesten innerdeutschen Urlaubsdestinationen, welche von der Nordsee, dem Wattenmeer und nicht zuletzt von den ostfriesischen Inseln profitiert. Untrennbar mit Ostfriesland als Urlaubsziel ist aber auch das Erleben von Natur und Landschaft verknüpft. Insbesondere die unterschiedlichsten Naturräume der Geest und der weite unverstellte Blick über die dem Meer vorgelagerte Marschenlandschaft tragen zum hohen Erholungswert bei. Windenergieanlagen wirken in dieser Hinsicht also nicht nur auf das Landschaftsbild, sondern stehen auch in Konkurrenz zu dieser touristischen Wahrnehmung einer ursprünglichen und naturnahen Landschaft und bedürfen einer expliziten Steuerung durch die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden und eines rahmengebenden Konzeptes durch die Regionalplanung, um die verschiedenen Interessenlagen von Erzeugung regenerativer Energien und den Belangen der Tourismuswirtschaft, welche eine enorme Wertschöpfung für den Landkreis Aurich bedeutet in Einklang zu bringen. Ziel dieser Planung ist es, durch die Konzentration von Windenergieanlagen, Biogasablagen und Photovoltaik unbelastete Freiräume zu erhalten und vorhandene Anlagen so gut wie möglich in das Landschaftsbild einzupassen. Hierzu tragen auch die Chancen, die das Repowering durch das Einsammeln vereinzelter Altanlagen bietet bei. Der Landkreis, wie auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben das Ziel, die Einzelanlagen zu verringern und trotzdem die erzeugte Megawattzahl regenerativen Stroms zu erhöhen.

Insbesondere durch die Pläne Windkraft auch auf See, durch sogenannte Offshore-Windenergieanlagen zu erzeugen und den am 30. Juni 2011 durch die Bundesregierung beschlossenen Atomausstieg und die damit verbundene Energiewende, wird das Kreisgebiet aber zunehmend zur Strom-Transit-Region und Energiedrehscheibe im norddeutschen Raum.

Anbindung der Offshore-Windenergieanlagen

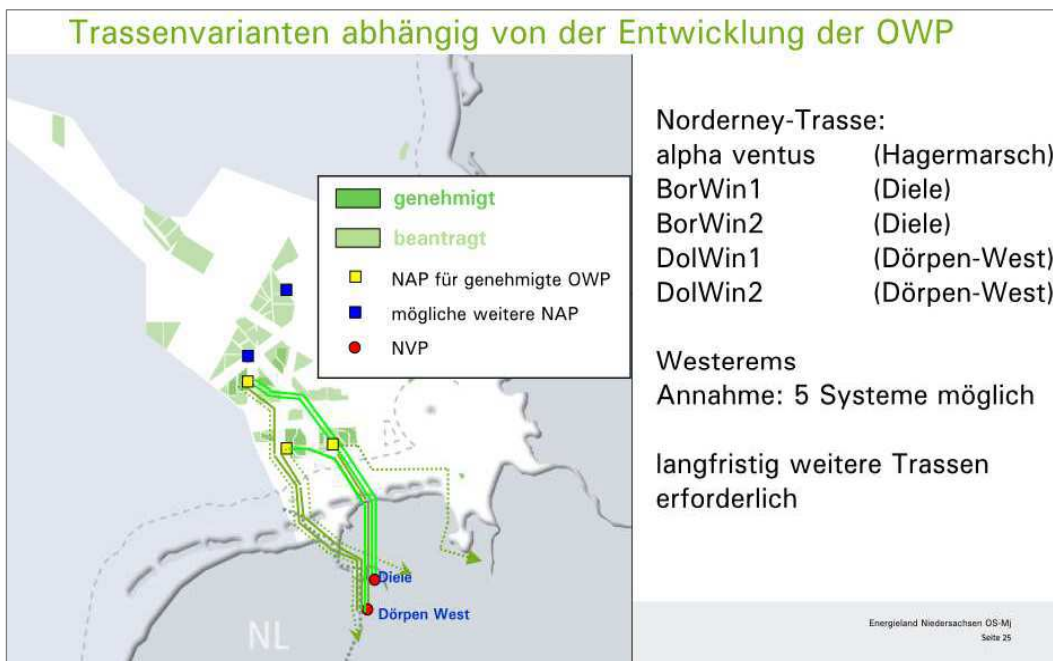
Da die Flächen für Windparks an Land begrenzt sind, wird sich die Erzeugung von Windenergie zunehmend auf das Meer verlagern. Hier entstehen die sogenannten Offshore-Windparks. Allein in der Nordsee sind zurzeit 25 solcher Windparks genehmigt -

geplant sind im Netzanschlussgebiet der Firma Tennet, die als Netzbetreiber zur Anbindung dieser Windparks gesetzlich verpflichtet ist, knapp 50 Offshore-Windparks. Eine Verletzung dieser Anschlusspflicht würde zu Schadensersatzforderungen gegen die Firma Tennet führen.

In der Nord- und Ostsee sollen nach den Plänen der Bundesregierung bis zu 10 Gigawatt in 2020 erzeugt werden, um die Leistung in einem zweiten Schritt bis 2030 dann auf 25 Gigawatt zu erhöhen, was einer Anzahl von ca. 5000 5-Megawatt-Anlagen entspricht.

Die Firma Tennet, die wie bereits erwähnt für die Anbindung dieser Parks zuständig ist, plant auf Basis der durch die Landesplanung festgelegten Anbindungstrassen auf See die notwendigen Kabelsysteme und deren Anbindung an das vorhandene Stromnetz. Auch durch diese Planungen ist der Landkreis Aurich stark berührt. Alle bisherigen Trassenverläufe der Windenergiecluster BorWin und DolWin und die des Nearshore-Windparks Riffgat verlaufen direkt über das Kreisgebiet und werden in Hilgenriedersiel oder in der Krummhörn angelandet. Die bisherigen Trassen, die Norderneytrasse und die Trasse Borkum-West, decken jedoch nur einen Teil des Bedarfs zur Erfüllung der Pläne bis 2030. Von der Realisierung weiterer Anschlussmöglichkeiten der Windparks auf See und einer entsprechenden Belastung für den Landkreis Aurich kann also ausgegangen werden, wenn man sich die Lage der Cluster BorWin und DolWin vergegenwärtigt (siehe Abbildung).

Trassenvarianten für Offshore-Windpark-Anbindung



Quelle: Tennet TSO

Die Anbindungen für die Offshore-Windparks stellen jedoch zunächst kein Problem für eine langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes von Natur und Landschaft dar, da diese Anbindungen bis zum Netzübergabepunkt (Umspannwerk) unterirdisch geführt werden. Allerdings erfordert die Verlegung dieser

unterirdischen Kabel einen starken Eingriff in die Natur und Landschaft. Dies beginnt bereits bei der Querung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, welches durch die Verlegearbeiten gequert werden muss und auch für die verschiedenen Gebiete an Land, die für jedes Kabelsystem neu aufgebrochen werden müssen. Sind die Kabel verlegt, sind sie für den Betrachter nicht mehr auszumachen, haben aber Folgen für die betroffenen Landwirte, die ihr Land nur noch bis zu einer bestimmten Tiefe bearbeiten dürfen und die Kabeltrasse muss von tief wurzelndem Bewuchs freigehalten werden – was zwar in der kaum bewaldeten Marschenlandschaft kaum auffällt, in bewaldeten Bereichen aber zu breiten ausgeräumten Schneisen führt. Außerdem sind die Flächen, auf denen die Trassen der Kabelsysteme verlaufen, für weitere Nutzungen nicht mehr zugänglich und schon heute ergeben sich erhebliche Engpässe, um Raum für weitere Kabelsysteme zu finden und zwischen den einzelnen Raumnutzungen zu vermitteln.

Der Landkreis Aurich steht in seiner Rolle als Region zur Erzeugung regenerativer Energien zum Atomausstieg und zur Energiewende. In vielfältigen nationalen und internationalen Projekten und Maßnahmen beteiligt sich der Landkreis aktiv an der Gestaltung des Ziels, ein Höchstmaß regenerativer Energie zu erzeugen und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz durch eine Steigerung der Energieeffizienz zu erzielen. U.a. profitiert der Wirtschaftsraum Ostfriesland von den aktuellen Entwicklungen und wird auch zukünftig seiner Rolle als Standort für die Energieerzeugung an Land und auf See gerecht werden.

Allerdings hat der Landkreis auch eine Spitzenposition im Bereich Tourismus und ist vielfältiger Naturraum mit national und international bedeutsamen Schutzgebieten für die Flora und Fauna und einer beeindruckenden Landschaft aus Wattenmeer (UNESCO-Weltnaturerbe), einer weiten Marschenlandschaft und der kleinräumigen Geest.

Wie bereits erwähnt, sind der Landkreis Aurich und auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden trotz des permanenten Ausbaus der Windenergie bestrebt, die Anlagen möglichst optimal ins Landschaftsbild einzufügen und die Belastungen für Natur und Landschaft wie auch für die Anwohner gering zu halten. Trotzdem sind weitere Projekte nur noch schwer umzusetzen, da die Akzeptanz in der Bevölkerung, die Belastung für die Natur und nicht zuletzt die Auswirkungen auf den Tourismus ein kritisches Maß erreicht haben und oft nur noch die Möglichkeiten des Repowering zu einer weiteren Leistungssteigerung führen können.

Die zusätzliche Belastung dieser Güter durch die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen wirkt sich in dieser Hinsicht negativ auf einen weiteren Ausbau der Windenergie aus und führt zu einer erheblichen Zusatzbelastung für eine Region, die durch den Ausbau regenerativer Energien ohnehin schon in besonderer Weise belastet ist und die auch in nächster Zukunft als Energiedrehscheibe mit weiteren Auswirkungen des Ausbaus von Windenergieerzeugung auf See zu rechnen hat. Sollten die Pläne des Bundes bis 2030 ca. 25.000 MW Windenergie auf See zu erzeugen Realität werden, stellen die bisher geplanten Trassen nur einen Bruchteil des Notwendigen dar und sind trotz durchgängiger Erdverkabelung eine hohe Belastung für den Raum.

Ein sehr großer Anteil des Energieverbrauchs liegt bei den privaten Haushalten immer noch in der Erzeugung der Heizwärme und des Brauchwassers. Auch in diesem Bereich sind Einsparpotentiale von erheblichem Ausmaß möglich. Bei der Bauleitplanung von neuen Baugebieten sollten dazu bereits, soweit rechtlich möglich, die Weichen gestellt werden, zum Beispiel durch die Zulassung von Solaranlagen, durch Gebäudeausrichtungen, durch verdichtete Hausformen etc. Die Bemühungen zur Reduzierung des Energieverbrauches sollen aber nicht auf den Neubau beschränkt werden - wobei auf diesen Bereich sicherlich leichter Einfluss genommen werden kann -, sondern soweit wie möglich auch auf den Siedlungsbestand abzielen, bspw. durch Gebäudemodernisierung bzw. -sanierung.

Große Energieeinsparungen können sich auch aus der dezentralen Energieerzeugung ergeben. Dabei spielen Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen eine wichtige Rolle. Mit ihnen können öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Schwimmbäder, Sporthallen, Kindergärten etc. mit geheizt werden. In dicht besiedelten Gebieten besteht auch die Möglichkeit Wohngebäude mit anzuschließen.

Neben der Energieeinsparung und der sparsamen Energieverwendung stellt die umweltfreundliche Energieerzeugung aus regenerativen Quellen einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz dar. Sie birgt neben den oben erwähnten Risiken auch Möglichkeiten regionaler Wertschöpfungsketten und bietet für sich oder in der Kombination mit konventionellen Energieträgern die Möglichkeit eines regional optimierten Energieeinsatzes. Landesseitig werden zur Beurteilung dieser Möglichkeiten ganzheitliche regionale Energiekonzepte vorgeschlagen.

Zu Ziffer 6:

Neben der ausreichenden Versorgung mit Strom ist auch die Versorgung von Industrie, Gewerbe und Privathaushalten mit Gas von herausgehobener Bedeutung. Dem bedarfsgerechten Ausbau von Infrastruktur für den leitungsgebundenen Energieträger Erdgas kommt hinsichtlich Bereitstellung, Transport und Speicherung daher ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Der weitere Ausbaubedarf und die vorhandenen Leitungen und Strukturen sind bei Planungen und Standortentscheidungen zu berücksichtigen.

4.12.1 Trassen

Zu Ziffer 01 - 05:

Der Landkreis Aurich wird durch verschiedene Stromtrassen durchschnitten, welche neben den Umspannwerken in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt sind. Hierzu zählen neben verschiedenen 110 kV-Leitungen auch eine 220 kV-Leitung, die im Süden des Landkreises von Emden Richtung Conneforde im Landkreis Friesland führt. Diese Stromleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern, insofern sie sich in ihrer Führung als weiterhin geeignet und nachhaltig erweisen.

Aufgrund des erhöhten Anteils an regenerativer Energie, die insbesondere in den kommenden Jahren zunehmend auf See erzeugt werden soll, ist die Ertüchtigung der bestehenden oben erwähnten 220-kV-Trasse auf 380 kV notwendig. Das notwendige Raumordnungsverfahren und die tatsächliche Ertüchtigung werden in naher Zukunft angegangen werden, wobei eine notwendige Verschwenkung der bestehenden Trasse in Teilabschnitten für die erforderlichen Mindestabstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzgütern sorgen wird.

Das Landesraumordnungsprogramm 2012 hat hinsichtlich der Hoch- und Höchstspannungsleitungen Festlegungen getroffen, Trassen möglichst zu bündeln bzw. künftige Planungen an bereits festgelegten Trassen zu orientieren. Dies hat vor allem den Hintergrund, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen. Darüber hinaus trifft das Landes-Raumordnungsprogramm Regelungen zu möglichen Erdverkabelung, insbesondere auf Ebene des 110-kV-Verteilnetzes.

Bei den notwendigen Abständen zur Wohnbebauung wurde festgelegt, dass zu Wohngebäuden im Innenbereich § 34 BauGB ein Abstand von 400m einzuhalten ist, im Außenbereich gilt hingegen der Grundsatz von 200m.

Für den Neubau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV gelten die Ziele, die unter Ziffer 07 Sätze 4-9 des Landesraumordnungsprogramms 2008 inkl. der Änderungsverordnung 2012 aufgeführt sind.

Mit dem Netzausbau sind negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume verbunden. Neue Freileitungen erhöhen das Kollisionsrisiko für Vögel und können Schutzgebiete gefährden sowie Landschaften und Lebensräume zerschneiden. Weiterhin kann das direkte Lebensumfeld von Menschen durch den neue Stromtrassen beeinträchtigt werden. Neben gesundheitlichen Risiken ist auch die Fernwirkung der Schneisen und der hohen Masten, insbesondere im flachen Land, besonders groß und schmälert das Landschaftserleben für den Menschen. Die Planung neuer Kabeltrassen als auch jegliche Sicherungs-, Entwicklungs- bzw. Ausbaumaßnahmen –auch innerhalb der jeweiligen Netzspannung- an vorhandenen Trassen erfordern daher eine hohe Sensibilität aller Beteiligten gegenüber den Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie einer gesunden Lebensumwelt und in diesem Zusammenhang daher auch eine erneute Prüfung der Raumverträglichkeit.

Falls erhebliche Beeinträchtigungen von FFH- oder Vogelschutzgebieten aufgrund der Orientierung der konkreten Projekte an den vorhandenen bzw. festgelegten Trassen nicht ausgeschlossen werden können, sind Trassenalternativen und die technische Alternative Erdverkabelung zu prüfen.

Der Landkreis Aurich ist aufgrund obiger Ausführungen bestrebt, weitere Beeinträchtigungen, wie sie durch den Ausbau und die Errichtung von Freileitungen

zweifelloos entstehen würden, möglichst gering zu halten und sämtliche sich bietenden Möglichkeiten zur Erdverkabelung, auch über den § 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) hinaus, zu nutzen.

Auch die Festlegung der Trassenkorridore (Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung) im Kreisgebiet erfolgte so, dass bei künftigen Planungen mögliche Gefährdungen für Mensch, Natur und Tiere so weit wie möglich vermieden oder verringert werden können.

Die verschiedenen Rohrfernleitungen für Erdgas- und Erdöl werden als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Auch für sie gilt beim Neubau einer Leitung eine möglichst anzustrebende Bündelung auf gemeinsamer Trasse.

4.12.2 Windenergie

zu Ziffer 01:

Der Landkreis Aurich ist sich seiner Bedeutung hinsichtlich der Erzeugung regenerativer Energien im Rahmen der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele bewusst. Besonders geeignete und über das Bauplanungsrecht der Städte und Gemeinden abgesicherte Standorte innerhalb des Kreisgebietes werden daher im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete für die Erzeugung von Windenergie ausgewiesen.

Nach den Zielsetzungen des Landesraumordnungsprogrammes 2012 sind im Kreisgebiet Flächen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, die eine Nennleistung von mindestens 250 MW ermöglichen.

zu Ziffer 02:

Im Landkreis Aurich wurde die Steuerung der Windenergie aufgrund eines fehlenden Regionalen Raumordnungsprogrammes ausschließlich über das Bauplanungsrecht der Städte und Gemeinden ausgeübt. Trotz dieser fehlenden Steuerung der Regionalplanung ist das Ziel des Landesraumordnungsprogrammes 2012 mindestens 250MW regenerativer Energie aus der Nutzung von Windkraft zu erzeugen bereits übererfüllt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden im Landkreis Aurich ca. 620 MW von ca. 800 Anlagen erzeugt.

In der zeichnerischen Darstellung sind die durch die Flächennutzungspläne der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgesicherten Windparks als „Vorranggebiet für die Erzeugung von Windenergie“ dargestellt. Eine darüber hinausgehende Steuerung der Windenergie ist aus Sicht der Regionalplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend und erfolgt auf Wunsch der Städte und Gemeinden nicht.

Im Südosten des Kreisgebietes befinden sich zwei Windparks östlich und westlich der Bundesstraße 72 und sind dementsprechend als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Diese Gebiete überlagern in Teilen das dort ebenfalls ausgewiesene Vorranggebiet Natur und Landschaft mit der Zeckbestimmung Wallheckenschutz. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht allerdings nicht im Widerspruch zum Schutzziel, da die Standorte der Windenergieanlagen i.d.R. nicht mit den Standorten der Wallhecken korrespondieren und auch im Übrigen die Errichtung von Windenergieanlagen i.d.R. keinen negativen Einfluss auf den Schutzzweck ausübt.

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Aurich haben sich in der kürzeren Vergangenheit intensiv mit der Ermittlung weiterer Flächen oder Flächenvergrößerung bestehender Parks für die Erzeugung von Windenergie befasst und in entsprechend kleinräumiger Betrachtung die Möglichkeit einer Erhöhung der bisher erzeugten Megawattzahl erörtert. Eine regionalplanerische Überprüfung der bestehenden Planungen kommt hier zu keinen neuen Ergebnissen. Bereits ermittelte Potentiale im Kreisgebiet sind in enger Abstimmung mit den Planungen der Städte und Gemeinden in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet für die Erzeugung von Windenergie dargestellt.

Zu Ziffer 03:

Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf den kreisangehörigen Inseln ist aufgrund der erheblichen entgegenstehenden öffentlichen Belange auszuschließen. Insbesondere sind dabei folgende entgegenstehenden öffentlichen Belange zu nennen:

- Der Nationalpark, das Biosphärenreservat und das Weltnaturerbe „Niedersächsisches Wattenmeer
- Die hohe Bedeutung der Inseln für Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes
- Die unmittelbare Lage der Inseln in und an dem Vorrang „Natura 2000“ und dem damit einhergehenden Schutzgedanken
- die Deichschutz- und Dünenschutzbereiche (NDG)
- Die Prädikatisierung der nach Kurort-VO
- die Vorrangfunktion für den Tourismus

Da eine Steuerung der Windenergie über die gemeindliche Bauleitplanung der Inselgemeinde dazu führen würde, einer Verhinderungsplanung gleichzukommen, ist es hier der Regionalplanung möglich, entsprechende Aussagen zu formulieren. Auf regionalplanerischer Ebene kann nach aktueller Rechtsprechung für bestimmte Teilräume die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Von diesem Instrument wird für die Inselgemeinden im Landkreis Aurich Gebrauch gemacht. Insofern ist auch ein Planungserfordernis für diese Teilräume abzuleiten. Die Ausschlusswirkung kann sich jedoch nur auf raumbedeutsame Windenergieanlagen beziehen.

Bei den Inselgemeinden handelt es sich ausnahmslos um touristische Schwerpunkträume innerhalb des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“. Diese Tatsache spiegelt sich in den Festlegungen des RROP entsprechend wieder. Windenergienlagen würden diese räumlichen Nutzungsstrukturen, die langfristig gesichert und weiterentwickelt werden sollen, nachhaltig negativ beeinträchtigen.

zu Ziffer 04 - 08:

Um trotz der umfänglichen Planungen der Städte und Gemeinden die weitergehenden Ziele der Landesplanung zu verwirklichen, formuliert das Regionale Raumordnungsprogramm in den Sätzen 04 bis 08 weitere Grundsätze und Ziele, die in den gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen sind.

Um die Ziele der Energiewende und den damit verbundenen notwendigen Netzausbau auf eine aussagekräftige Basis zu stellen, ist die engmaschige Abstimmung der gemeindlichen Planungen mit der unteren Landesplanung unbedingt erforderlich. Nur in diesem Zusammenspiel ist es möglich, die mit der Energiewende und der Erzeugung regenerativer Energien verbundenen Erfordernisse in räumlicher und zeitlicher Perspektive nachhaltig zu koordinieren.

Nach der Einschätzung der Regionalplanung im Landkreis Aurich werden sich nennenswerte Leistungssteigerungen in naher Zukunft nur noch durch die Möglichkeiten des Repowering ergeben. Deshalb sind die Möglichkeiten, die das Repowering zur Steigerung der erzeugten Megawattzahl bringt, schon heute in die gemeindliche Planung einzustellen. Dabei soll, um dem Repowering ausreichend Raum zu bieten, auf die Festlegung von Höhenbegrenzungen verzichtet werden.

Um im Rahmen des Repowering gleichzeitig eine Entlastung des Landschaftsbildes zu erreichen und insbesondere die stark verstreuten Einzelanlagen, die zum Teil in ökologisch empfindlichen Bereichen errichtet wurden, abzubauen, ist gerade dieser Aspekt in die Planung einzustellen. Im Rahmen des Repowering soll es dementsprechend Ziel sein, ebendiese Altanlagen räumlich zu konzentrieren.

Das Landesraumordnungsprogramm 2012 sieht vor, in Ausnahmefällen auch die Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlage zuzulassen. Dies ist dann der Fall, wenn keine weiteren Flächenpotentiale im Offenland zur Verfügung stehen oder wenn es sich um Flächen mit einer Vorbelastung durch technische Einrichtungen oder Bauwerke handelt.

Der Landkreis Aurich ist eine stark unterbewaldete Region mit einem Waldanteil von unter 3,5% der Gesamtfläche. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald wird daher aus regionalplanerischen Erwägungen generell ausgeschlossen.

Um die Planung langfristig zu vereinheitlichen und dem Schutz des Menschen, der Natur und Landschaft sowie weiterer Schutzgüter gerecht zu werden, schlägt die

Regionalplanung im Landkreis Aurich u.a. folgende Abstände als Mindestabstände für die gemeindliche Planung vor:

Schutzgut	Abstand
Wohnbebauflächen	750 Meter
Einzelbebauung / Bauten im Außenbereich	300 Meter
Gemischte Bauflächen	500 Meter
Sonderbauflächen	500 Meter
Gewerbliche Bauflächen	300 Meter
Wald	200 Meter
Gewässer	100 Meter
NSG, LSG und FFH	200 Meter
EU-Vogelschutzgebiet	500 Meter
Straßen und Bahnanlagen	Kipphöhe – mind. 100 Meter
Kabeltrassen	Kipphöhe – mind. 100 Meter
HD-Erdgasleitungen	Kipphöhe – mind. 100 Meter
Richtfunk	100 Meter
Abstandradius Windpark	Einzelfallbetrachtung

Vorrangstandorte für die Erzeugung von Windenergie haben eine erhebliche raumrelevante Auswirkung. Daher ist es von großer Bedeutung, diese weitestgehend zu minimieren. Über die Festlegung der Flügelzahl, Art, der Anlage oder die Farbgebung ist hier bereits einiges zu erreichen. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen und nachhaltig wirksam zu werden, ist die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen gemäß der einschlägigen Rechtsprechung festgelegt worden.

zu Ziffer 09:

Der Landkreis Aurich ist als Standort für die Produktion von Windenergieanlagen langfristig zu sichern. Dies hat nicht ausschließlich wirtschaftliche Bedeutung für das Kreisgebiet, sondern schafft Investitionssicherheit für Unternehmen in dieser Branche. Aufgabe dieser Branche ist nicht nur die Produktion von Windenergieanlagen, sondern auch die Forschung und Erprobung neuer Anlagentypen. Dieser Tatsache soll auch das Regionale Raumordnungsprogramm in den Festlegungen der Ziffer 9 Rechnung tragen.

4.12.3 Biogas

Zu Ziffer 01:

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Gleichwohl dürfen auch diese Vorhaben – soweit sie raumbedeutsam sind – nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Nicht privilegierte Anlagen erfüllen eine oder mehrere Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr.6 BauGB nicht. Diese nicht privilegierten Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Festsetzung und sind als gewerbliche Anlagen vornehmlich bauleitplanerisch ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten aber auch zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen macht das RROP Vorgaben für die Festlegung möglicher Standorte für Biomasseanlagen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 NROG in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Zu Ziffer 02:

Für privilegierte und nicht-privilegierte Biomasseanlagen gilt, dass Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange den Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen dürfen. Darüber hinaus formuliert das RROP Ausschlussgebiete, in denen generell eine Unverträglichkeit anzunehmen ist. In den genannten Bereichen stehen die jeweiligen freiraumbezogenen Ziele Standorten für Biomasseanlagen entgegen. Der Bau dieser Anlagen würde in diesen Bereichen die Realisierung der jeweiligen Freiraumnutzungen und -funktionen verhindern bzw. erschweren.

Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart und ihres hochwertigen Landschaftsbildes für die ruhige Erholung eignen. Zielrichtung dieser Form der Freizeit für die Bevölkerung ist es zum Einen, ein ungestörtes Erleben der Natur und der Landschaft zu gewährleisten und den Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft zu sichern. Zum Anderen dürfen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft durch die Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Daher ist der Bau von Anlagen in diesen Gebieten im Grundsatz unzulässig, da Anlagen in diesen Bereichen wegen ihrer damit im Allgemeinen einhergehenden Störungen dem Ziel der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft widersprechen.

Zu Ziffer 03:

In Ausnahmefällen können in diesen Räumen Anlagen errichtet werden, nämlich dann, wenn durch den Bau und den Betrieb der Anlage der raumordnerische Aspekt bezogen der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt wird. Grundsätzlich ist in diesen Räumen aus raumordnerischer Sicht eine erhöhte Anforderung an die Zulässigkeit der Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu stellen. Sie sind nur dann zulässig, wenn wesentliche Grundlagen für den Erholungswert, nämlich ein weitgehend ungestörtes Landschaftsbild und Immissionsarmut, nicht beeinträchtigt werden oder durch entsprechende Maßnahmen wiederhergestellt werden können.

Zu Ziffer 04:

Primäres Ziel zur Erzeugung regenerativer Energien ist die Vermeidung der Inanspruchnahme fossiler Energieträger – z.B. Kohle oder Öl. Nur so können die mit der Energiewende und der Vermeidung klimaschädlicher Gase formulierten Ziele erreicht werden. Ein Transport von Gärsubstraten über weite Strecken und unter Aufwendung fossiler Energieträger wie Dieselkraftstoff, kann eine Biogasanlage den ihr zugedachten Zweck nicht erfüllen. Einer zusätzlichen Belastung der regionalen Schutzgüter kann unter diesem Aspekt in keinem Fall zugestimmt werden.

Im Hinblick auf die Region als Tourismusstandort und Erholungsraum sollen die Bemühungen aller Verantwortlichen verstärkt werden, durch Fruchtwechsel und den Anbau verschiedener Pflanzen die anhaltende Tendenz zu Mais-Monokulturen und den damit verbundenen negativen Folgen zu vermeiden.

4.12.4 Solarenergie

zu Ziffer 01:

Auch die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist ein wesentlicher Punkt zur Erreichung der Ziele der Energiewende. Die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen setzt jedoch eine entsprechende planungsrechtliche Darstellung voraus, die auch den Zielen zum schonenden Umgang mit Freiraum und den Zielen des Umwelt- und Naturschutzes entspricht. Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten, aber auch zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen, macht das RROP Vorgaben für die Festlegung möglicher Standorte.

zu Ziffer 02:

Die Nutzung von Photovoltaikanlagen kann in erheblichem Umfang ohne neue Flächeninanspruchnahme erfolgen, wenn diese im bebauten Bereich in Kombination mit anderen Nutzungen, z.B. Parkhäuser, Parkplätze, große Lagerhallen oder Lärmschutzwände, geplant und umgesetzt werden. Das Landesraumordnungsprogramm 2012 trifft dazu grundsätzlich die Aussage, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch nehmen sollen. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Aspekt Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 2012 Kapitel 4.2.11 Satz 1 und 2). Zur Verbesserung von Standortentscheidung schlägt das Landesraumordnungsprogramm die Erstellung von regionalen Energiekonzepten vor.

Zu Ziffer 03:

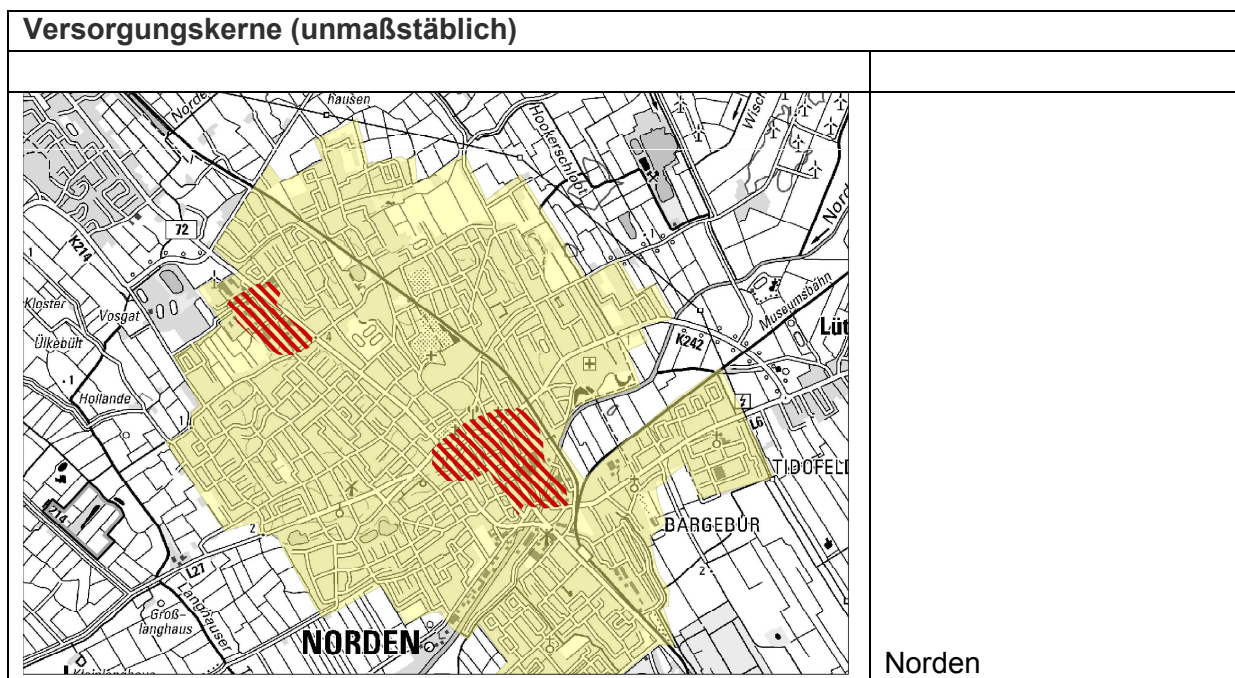
Vor dem Hintergrund der zunehmenden Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen und aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes wurden in den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

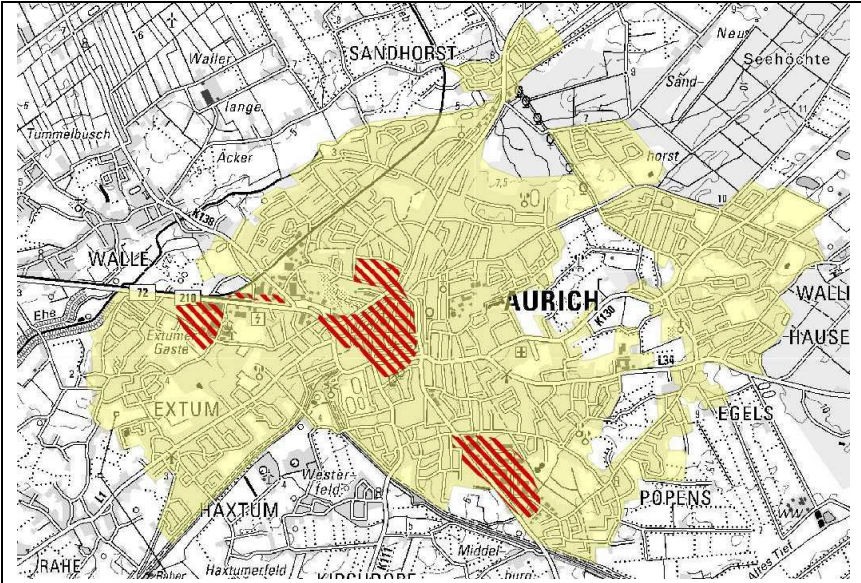
aufgeführt, in denen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen ausgeschlossen sind. Die aufgeführten Ausschlussgebiete sind nicht abschließend. Vielmehr können raumbedeutsame Photovoltaikanlagen im Einzelfall auch dann ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Anlagen mit der Funktion des jeweiligen Bereiches (dazu können auch weitere Vorrang- und Vorbehaltsflächen gehören) nicht vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen. Als Schwellenwert für die Raumbedeutsamkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann ein Schwellenwert von 4 ha angenommen werden.

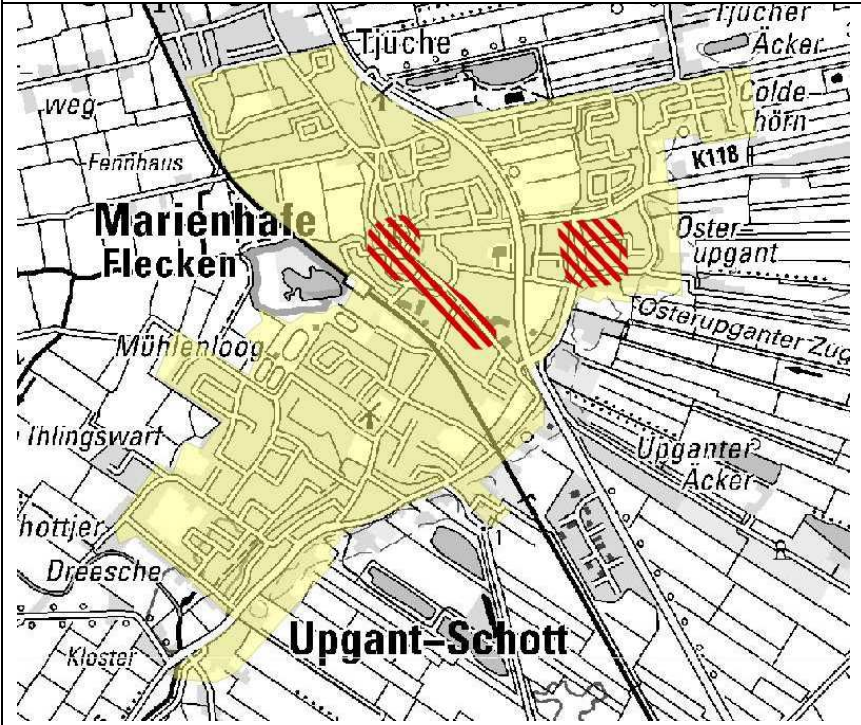
Anhang

Versorgungskerne

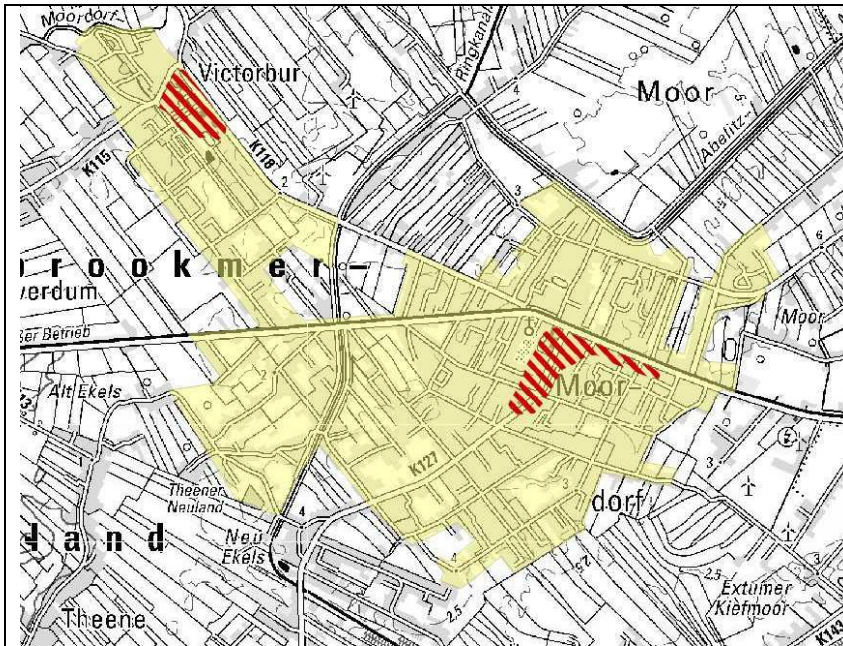




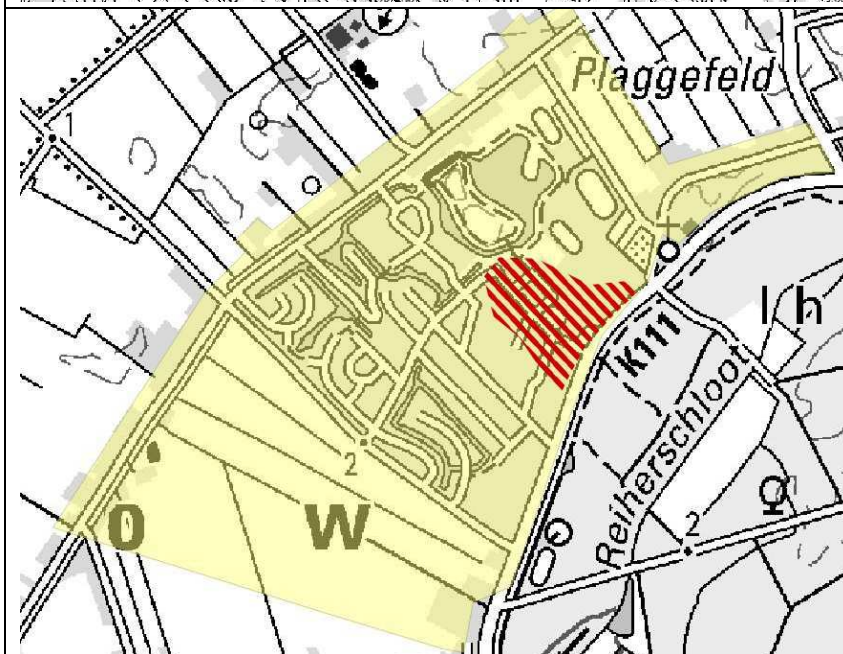
Aurich



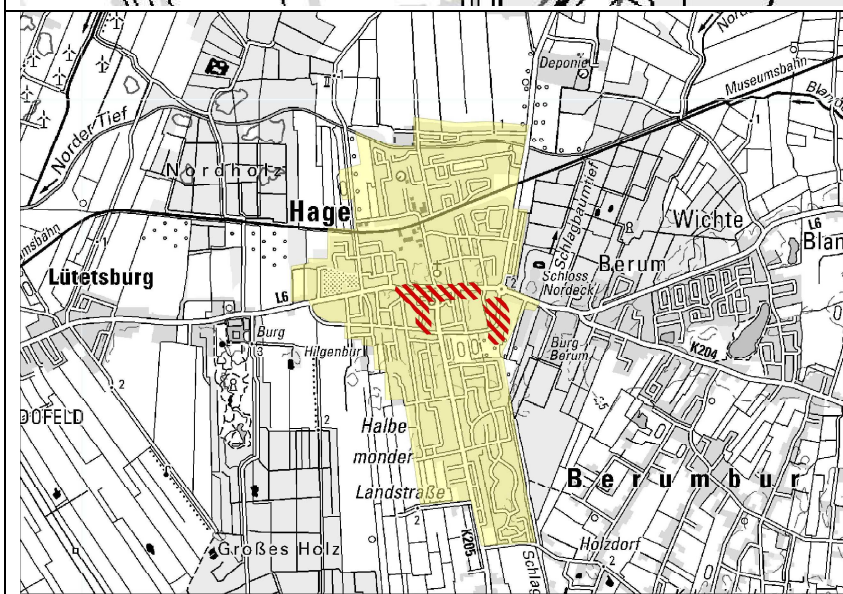
Brookmerland



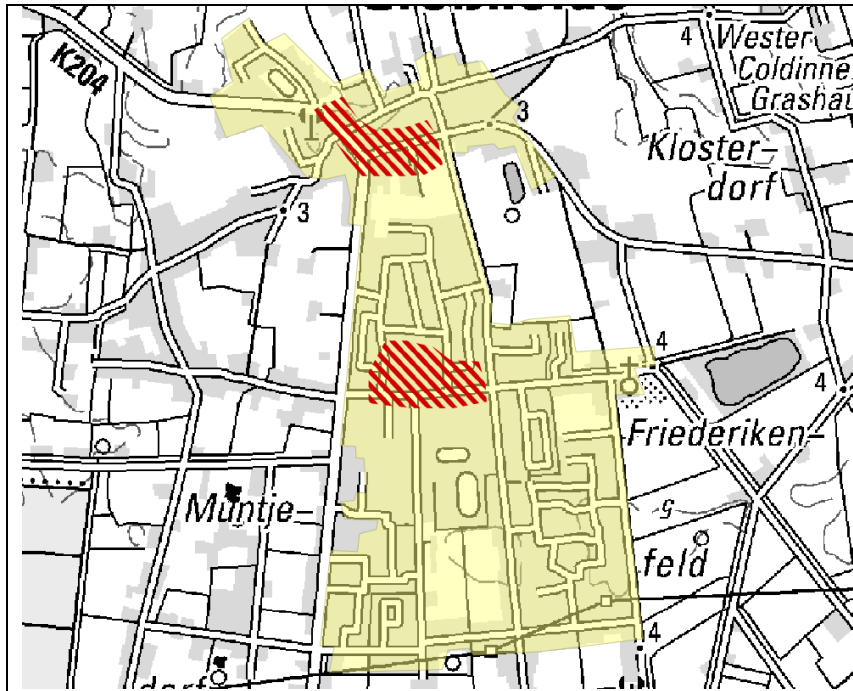
Südbrookmerland



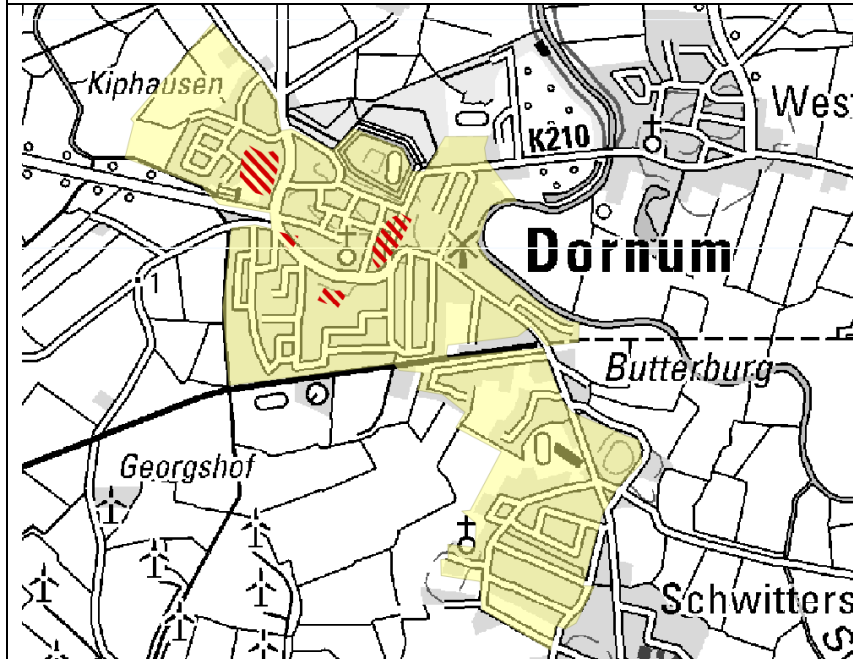
Ihlow



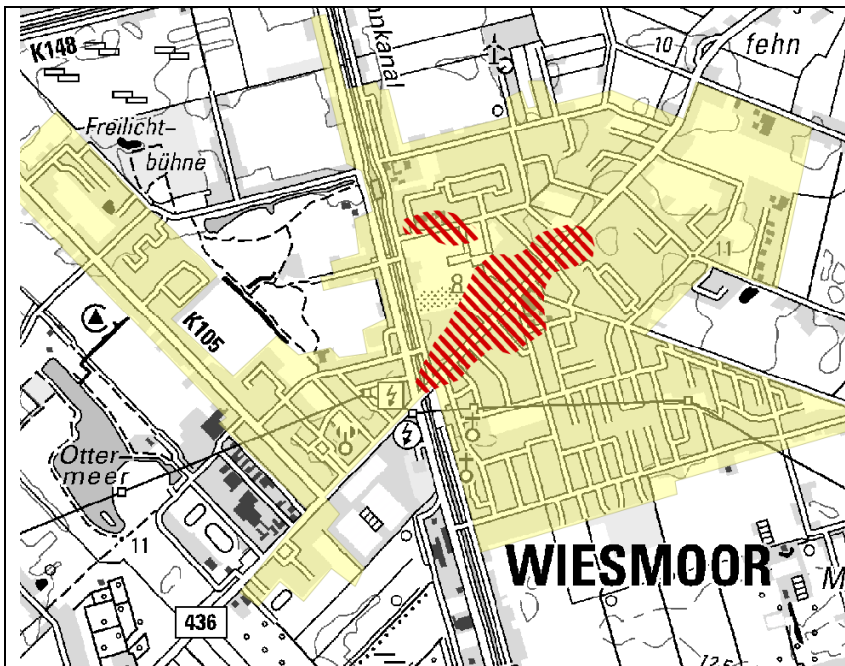
Hage



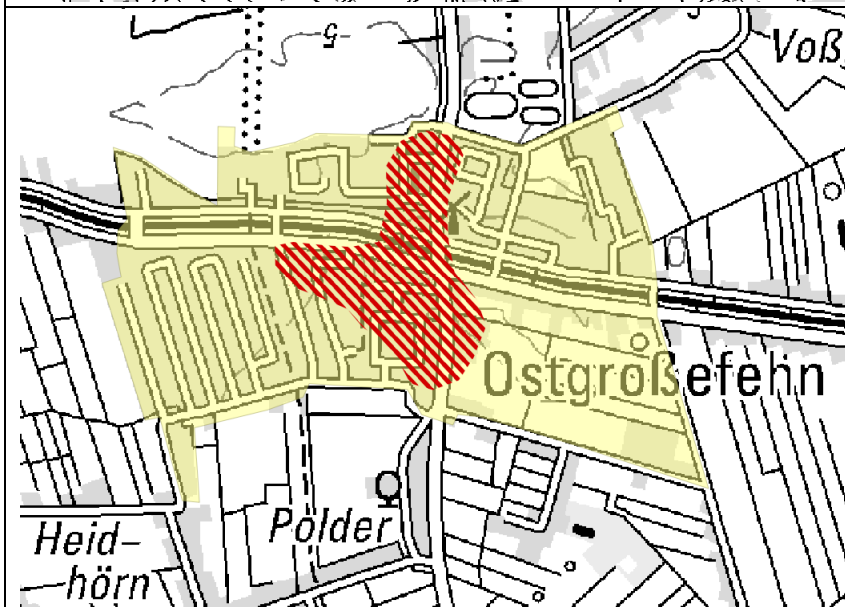
Grobheide



Dornum



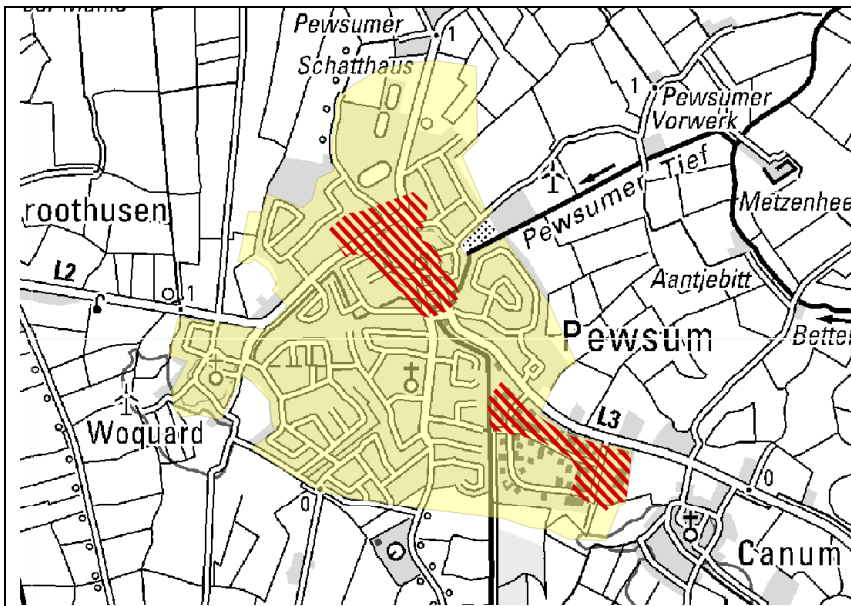
Wiesmoor



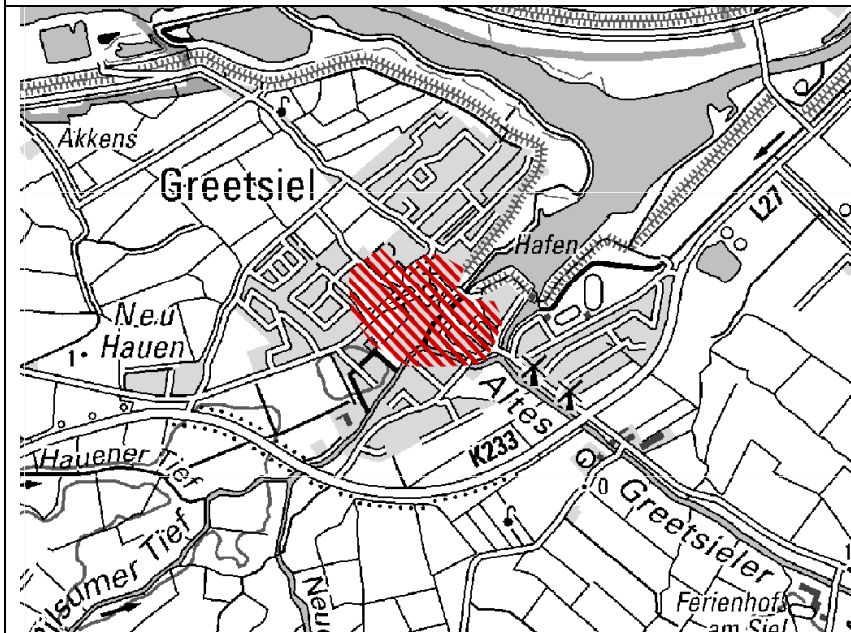
Großefehn



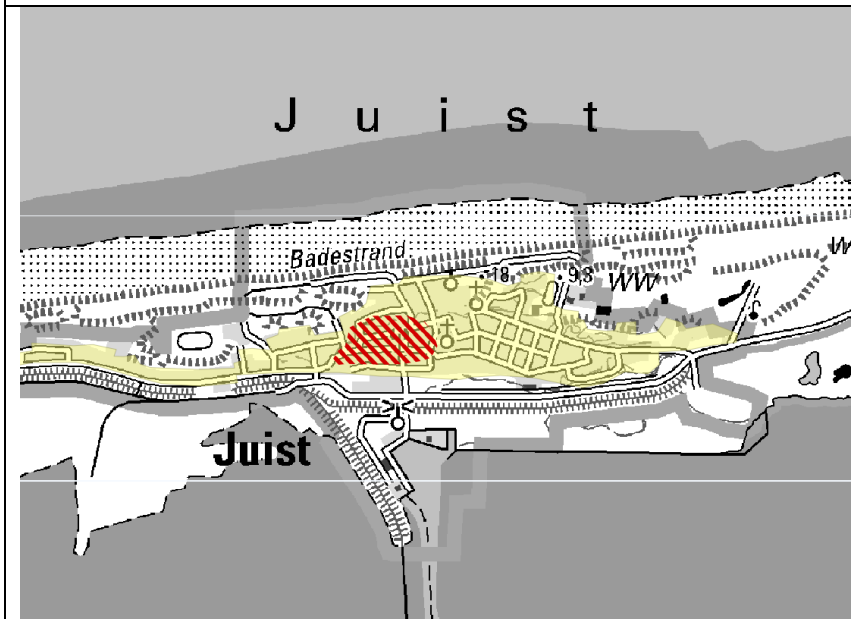
Hinte



Krummhörn



Krummhörn 2



Juist

